



20. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzungstermin: Donnerstag, 14.07.2016, 16:30 Uhr
Ort, Raum: Raum 405, Hegelallee, Haus 1

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.06.2016 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 2 Informationen des Jugendamtes
- 3 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- 4 Bericht der Jugendvertretung
- 5 Bericht über die Arbeit des Antikonflikt-Teams
- 6 Vorstellung der Arbeit der Jugendgerichtshilfe
- 7 Halbzeitbilanz zur Umsetzung des Jugendhilfeplans
- 8 Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte)
16/SVV/0272 Oberbürgermeister, FB Kinder, Jugend und Familie
- Wiedervorlage -

- 9 Überweisungen aus der
Stadtverordnetenversammlung
- 9.1 Richtlinie des Jugendamts der
Landeshauptstadt Potsdam für die
Anerkennung von Trägern der freien
Jugendhilfe
16/SVV/0410
- Oberbürgermeister, FB Kinder,
Jugend und Familie
- 10 Mitteilungen der Verwaltung
- 10.1 1. Zwischenbericht zum Lokalen Teilhabeplan
"Teilhabe für Alle!" der Landeshauptstadt
Potsdam
16/SVV/0296
- Oberbürgermeister, Büro für
Chancengleichheit und Vielfalt
- Wiedervorlage -
- 11 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

- 12 Entscheidung über eventuelle Einwendungen
gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen
Teils der Sitzung vom 23.06.2016

beratende Mitglieder

Frau Dr. Kristina Böhm	Öffentlicher Gesundheitsdienst	entschuldigt
Frau Claudia Debring	Kreiselterrat	nicht entschuldigt
Frau Rita Franke	Amtsgericht	entschuldigt
Frau Raina Maria Lau	Humanistischer Verband	nicht entschuldigt
Herr Jochen Reinke	Evangelische Kirche	entschuldigt
Frau Doina Sarsaman	Kreisschülerrat	entschuldigt
Frau Martina Trauth-Koschnik	Büro f. Chancengleichh./Vielfalt	nicht entschuldigt
Herr Borys Zilberman	Jüdische Gemeinde	nicht entschuldigt

Beigeordnete

Frau Elona Müller-Preinesberger	Beigeordnete Geschäftsbereich 3	entschuldigt
---------------------------------	---------------------------------	--------------

Gäste:

Frau Antje Stein	Medienwerkstatt Potsdam
Frau Sabine Frenkler	AG Kita
Frau Mara Lehmann	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Anita Figiel	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Birgit Ukrow	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Sabine Reisenweber	FB Kinder, Jugend und Familie
Frau Martina Spyra	Schriftführerin

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.05.2016 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 2 Informationen des Jugendamtes
- 3 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- 4 Bericht der Jugendvertretung
- 5 Vorstellung des Konzeptes der Medienwerkstatt
- 6 Resolution zur Kita-Finanzierung
- 7 Vorstellung der Erhebung "Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf an Potsdamer Kitas"

- 8 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
- 8.1 Kinder- und Gewaltschutzkonzept für Gemeinschaftsunterkünfte
Vorlage: 16/SVV/0218
Fraktion DIE aNDERE
- Wiedervorlage -
- 8.2 Mehrgenerationenhaus
Vorlage: 16/SVV/0346
Fraktion CDU/ANW
- 9 Sonstiges

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Begrüßung und Eröffnung der Sitzung durch den Ausschussvorsitzenden, Herrn David Kolesnyk.

zu 1.1 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 26.05.2016 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Kolesnyk stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 10 von 15 stimmberechtigten Mitgliedern anwesend. Somit ist der Jugendhilfeausschuss beschlussfähig.

Abstimmung zur Niederschrift vom 26.05.2016:

Herr Kolesnyk stellt die Niederschrift zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 8

Abstimmung zur Tagesordnung:

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass es noch keine Antwort des Landes zur Richtlinie Entgelte gibt und diese daher am 14.07. auf der Tagesordnung steht. Er stellt die vorliegende Tagesordnung zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10

zu 2 Informationen des Jugendamtes

Herr Tölke teilt mit, dass Frau Mara Lehmann seit dem 01.06.2016 als Kinderschutzkoordinatorin die Vertretung für Frau Kronemann übernommen hat. Frau Lehmann stellt sich dem Ausschuss vor. Sie informiert, dass sie bisher als Erzieherin tätig war und seit dem 01.06.2016 die Vertretung für die Kinderschutzkoordinatorin übernommen hat.

Frau Reisenweber (FB Kinder, Jugend und Familie) informiert, dass mit heutigem Datum in der Landeshauptstadt Potsdam insgesamt **108** unbegleitete minderjährige Ausländer in Zuständigkeit des Jugendamtes untergebracht sind. In der Inobhutnahme- und Clearingeinrichtung Heinrich-Mann-Allee sind mit heutigem Stand **33** männliche umA untergebracht. Zwei weitere Mädchen und ein Junge sind in der Clearingstelle Alma des Diakonischen Werks Oderland-Spree in Fürstenwalde untergebracht. **72** unbegleitete minderjährige Ausländer befinden sich in Anschlusshilfen innerhalb der LHP.

Die Beschulung während der Clearingphase erfolgt weiterhin in Form eines Deutschkurses in Verantwortung der GFB inzwischen in Räumlichkeiten der Fachhochschule Potsdam sowie im Treffpunkt Freizeit. Die weitere Beschulung in Willkommensklassen konnte inzwischen sichergestellt werden.

Darüber hinaus werden durch die Arbeitsgruppe „Unbegleitete minderjährige Ausländer“ **17** unbegleitete minderjährige Ausländer betreut, die sich gemeinsam mit Verwandten aber ohne die sorgeberechtigten Eltern vorrangig in den Übergangseinrichtungen aufhalten.

Aktuell liegen seitens des MBSJ weder Zuwendungsbescheide noch mündliche Anfragen hinsichtlich Platzkapazitäten vor.

Die zuletzt geschaffenen neuen stationären Plätze in Nachfolgeeinrichtungen befinden sich in Trägerschaft der JH Geltow. Ein weiteres Gruppenangebot in Trägerschaft des EJF konnte aufgrund fehlender Voraussetzungen zur Inbetriebnahme durch die Bauaufsichtsbehörde noch nicht freigegeben werden. Hier ist der FB Kinder, Jugend und Familie gemeinsam mit dem MBSJ, dem Träger sowie dem Bauamt in enger Abstimmung.

Die Aufnahmequote der LHP liegt nach Auskunft des MBSJ bei 6,67% aller dem Land Brandenburg zugewiesenen umA. Das MBSJ geht insgesamt noch immer von 139 umA aus, die die LHP im laufenden Jahr aufzunehmen hat.

Herr Tölke berichtet, dass am 14.04.2016 die Abschlussveranstaltung für das Projekt Kita-ZOOM stattgefunden hat. Es gab eine Verständigung dazu, dass der Dialog mit allen Beteiligten weitergeführt werden soll. Die Federführung muss noch abgestimmt werden.

Frau Dr. Müller fragt, ob das Vorhaben konkretisiert ist z.B. über Schwerpunkte, Zeitpunkte und Vorhaben.

Herr Tölke teilt mit, dass er sich diesbezüglich an das MBSJ gewandt hat, aber bisher die Antwort noch aussteht.

Herr Tölke informiert über die Sanierungsmaßnahmen im „Ribbeck Eck“. Nach einer Kostenschätzung des Kommunalen Immobilien Service (KIS) werden für eine Sanierung der Einrichtung 1,2 Mio. EUR benötigt. Daraufhin gab es im März 2016 eine Verständigung zwischen dem KIS dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie und dem Träger der Einrichtung, dass kurzfristig eine Sanierung der Fenster erfolgt, um dann abzuwarten, ob ggf. die Nutzung der Biosphäre für den Jugendklub möglich ist.

Die Fenster müssen aufgrund des Denkmalschutzes unter denkmalpflegerischen Aspekten aufgearbeitet werden. Ein Austausch der Fenster ist aus dem genannten Grund nicht möglich. Die Maßnahme ist mit 150.000 EUR abgegolten.

Herr Liebe teilt mit, dass es eine Stellungnahme im Rahmen der Trägerberatung zur heutigen Sitzung gibt. Er macht deutlich, dass dies nicht akzeptabel ist. Die Investitionen sollten auch zu besseren Arbeitsbedingungen führen. Er weist darauf hin, dass die Heizung der Einrichtung durch Heißluftöfen erfolgt. Auch die Toiletten in der Einrichtung entsprechen nicht den Standards.

Herr Liebe betont, dass die Aktivitäten zur Unterstützung des Trägers ausgeweitet werden müssen. Er mahnt an, dass ein ordentliches Protokoll über die Beratung mit dem KIS erstellt und dem Träger zugesandt wird und bittet die Verwaltung, den Träger zu unterstützen.

Herr Tölke betont, dass die Verwaltung den Jugendklub unterstützt.

Herr Otto macht deutlich, dass aus seiner Sicht das Handeln der Verwaltung/des KIS sehr undurchsichtig ist. Er bemängelt auch, dass es offensichtlich keine Protokolle zu den Beratungen gibt.

Frau Dr. Müller erinnert daran, dass der Zeitraum, in dem über das „Ribbeck Eck“ gesprochen wird, sehr groß ist und sich bereits über mehrere Jahre zieht. Sie fragt, wie lange die Einrichtung mit den sanierten Fenstern und der Offenheizung betrieben werden soll.

Herr Karl weist darauf hin, dass die Mitarbeiter jetzt viele Jahre warten, dass eine Lösung gefunden wird.

Herr Liebe schlägt vor, Mittel für die Sanierung des „Ribbeck Ecks“ zur Verfügung zu stellen. Er bittet, nicht die Betonfläche am Freiland, die für die Leichtbauhallen gegossen wurde, abzureißen. Die dafür benötigten für 100.000 EUR sollten stattdessen für eine Heizung und ordentliche Toilette im Ribbeck Eck“ investiert werden.

Herr Kolesnyk weist darauf hin, dass in der letzten Sitzung noch nicht das Endergebnis des 2. Aktionsplanes Sucht vorgestellt wurde, sondern lediglich der Arbeitsstand, dessen Maßnahmen noch nicht priorisiert sind.

Herr Kolesnyk informiert, dass er sich mit Herrn Dr. Andersen zur Aufnahme des im Jugendhilfeausschuss besprochenen Punktes in das Leitbild verständigt hat. Die nächste Sitzung des Lenkungsgremiums findet am 27.06.2016 statt. Am 29.06.2016 erfolgt die Verständigung im Hauptausschuss. Er sagt zu, dass Leitbild dann allen JHA-Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

zu 3 **Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**

Herr Liebe informiert über die Sitzung des **Unterausschusses Jugendhilfeplanung** am 14.06.2016. Der Unterausschuss hat sich intensiv mit dem Thema „Neue Herausforderungen in der Jugendhilfe der LHP“ befasst. Ein weiteres Thema war die Kita-Resolution, die als gesonderter Tagesordnungspunkt in der heutigen Sitzung besprochen wird.

Frau Frenkler berichtet, dass die **AG Kita** am 07.06.2016 getagt hat. Die AG hat sich mit den Themen Fachkräftegewinnung, Situation Kita-Plätze, Elternbeiträge und der Kita-Resolution befasst. Sie informiert, dass der Landtag beschlossen hat, sich mit der Thematik Elternbeiträge zu befassen. Dies wird durch die AG sehr begrüßt.

Die Regionale Jugendhilfe AG 2 hat das Netzwerk „Ausbilden für die Zukunft“ vorgestellt.

Der schriftliche Bericht ist bereits zur heutigen Sitzung in die Aktenmappe im Ratsinformationssystem eingestellt und kann dann über die Niederschrift zum Tagesordnungspunkt abgerufen werden.

Frau Dr. Müller spricht die derzeit noch nicht mit einem Kita-Platz versorgten 8 Kinder an. Sie fragt, ob es einen Überblick über den realen Bedarf und die Versorgung gibt, z.B. wenn ein Kita-Platz zum neuen Kita-Jahr in Aussicht gestellt ist, das Kind aber aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern bereits vorher betreut werden muss.

Frau Elsaßer erklärt, dass dazu keine Aussage getroffen werden kann. Sie betont, dass die Eltern wissen, dass sie sich an den Kita-Tipp wenden können und hier auch gute Lösungen gefunden werden. Dies sollte im Zusammenhang mit der neuen Bedarfsplanung beleuchtet werden. Die Zahl derjenigen, die überbrücken müssen, ist nicht bekannt.

Frau Frenkler betont, dass genau aus diesem Grund der Kita-Navigator eingerichtet werden soll. Bisher gibt es dazu keinen Überblick in der Stadt.

Herr Liebe fragt, ob die zurzeit nicht versorgten Kinder eine Betreuung für 6 Stunden benötigen, weil ein Elternteil zu Hause ist. Oder ob es Kinder sind, deren Eltern berufstätig sind.

Frau Elsaßer erklärt, dass es diesen Überblick gibt, da die Verwaltung in enger Kommunikation mit den Eltern ist.

Herr Ströber berichtet, dass in der letzten Sitzung der **AG Hilfen zur Erziehung** die neue Qualitätsmanagerin für Hilfen zur Erziehung begrüßt wurde. Es gab bereits einen inhaltlichen Austausch.

Er informiert, dass zum Erziehungshilfetag in Cottbus sich öffentlicher und freie Träger gemeinsam präsentieren werden. Herr Ströber erinnert daran, dass in der Sitzung des JHA am 26.05.2016 verabredet wurde, dass der ausstehende Termin zur Fachleistungsstunde für insoweit erfahrene Fachkräfte zeitnah nachgeholt werden sollte. Dieser Termin findet nun am 28.06.2016 statt.

Frau Schmidt-Fuchs teilt mit, dass die **Regionale Jugendhilfe AG 2** am 06.07.2016 wieder tagt.

Herr Harder erinnert daran, dass am 29.06.2016 im Treffpunkt Freizeit ein World Café zu Visionen der Jugendarbeit stattfindet.

zu 4 Bericht der Jugendvertretung

Die Jugendvertretung hat keine Informationen für den Jugendhilfeausschuss.

zu 5 Vorstellung des Konzeptes der Medienwerkstatt

Frau Parthum stellt anhand einer Powerpoint-Präsentation das Konzept der Medienwerkstatt vor. Sie weist darauf hin, dass sich der Standort der Medienwerkstatt am Schlaatz befindet, die Arbeit aber stadtweit erfolgt. Eingangs geht sie auf die Ausgangslage sowie die Rahmenbedingungen ein und stellt anschließend Ziele und Zielgruppen vor. Hierbei verweist Frau Parthum auf den gesetzlichen Auftrag. Sie stellt die Angebote vor und weist hierbei insbesondere auf die auf die Kurse und Workshops, die durchgeführt werden, hin.

Abschließend geht Frau Parthum auf die Herausforderungen ein und macht dabei auf den Zuwachs von 3.092 Potsdamern aufmerksam. Sie weist darauf hin, dass mit dem vorhandenen Personal der Aufwuchs nicht in der bisherigen Qualität zu bewältigen ist. Um die Qualität der Arbeit sicherzustellen, wäre Einrichtung von zusätzlichen 1,5 Stellen erforderlich. Wünschenswert wäre die Einrichtung von mindestens einer halben Stelle im Jahr 2017 sowie einer vollen Stelle im Jahr 2018. In diesem Zusammenhang verweist Frau Parthum auf die Ziele aus dem Jugendhilfeplan, die erfüllt werden sollen.

Herr Otto hält die Steigerung der Medienkompetenz für eine wichtige Aufgabe. Mit dem Hinweis auf die überregionale Tätigkeit schlägt er vor, in Zusammenarbeit mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark zu prüfen, wie dies gemeinsam ausgebaut werden kann. Ggf. muss eine neue Stellenbewertung gemeinsam mit dem Landkreis Potsdam-Mittelmark vorgenommen werden.

Herr Schmolke findet es wichtig, dass einen entsprechenden Beschluss zu formulieren.

Frau Dr. Müller betont, dass die Erweiterung der Personalstelle eine Feststellung ist, die schon über viele Jahre erfolgt. Dies ist auch fachlich solide begründet. Sie schlägt vor, die Forderung nach Personalaufwuchs in die Steuerungsgruppe für den Aktionsplan zur Qualifizierung zur kinderfreundlichen Kommune mitzunehmen.

Frau Frenkler lädt Frau Parthum in die AG Kita ein, um die Medienkompetenz von Kita-Kindern zu thematisieren.

zu 6 Resolution zur Kita-Finanzierung

Frau Frenkler weist darauf hin, dass die Resolution allen JHA-Mitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen zugegangen ist. Sie geht zunächst auf die Forderungen ein und erläutert diese. Sie betont, dass es normative Vorgaben des Landes geben muss, um die Chancengleichheit für alle Kinder zu gewährleisten. Auch die Leistungstätigkeit muss mit Ressourcen ausgestattet werden. Sie macht auch deutlich, dass aus Potsdam immer eine Signalwirkung auf das ganze Land Brandenburg ausgeht.

Abschließend verweist sie auf den Brief der Personalräte von Fröbel und AWO zum Personalschlüssel, der an einige Stadtverordnete gegangen ist.

Herr Tölke weist darauf hin, dass es wichtig ist, dass sich alle an einen Tisch setzen und ins Gespräch kommen.

Herr Otto weist darauf hin, dass es Ziel ist, in den Kitas qualitativ gute Arbeit geleistet wird. Die Resolution ist aus seiner Sicht enorm wichtig. Die Resolution soll durch eine Pressemitteilung unterstützt werden.

Herr Kolesnyk erklärt, dass eine Pressemitteilung dazu bereits erstellt und mit der Stadt abgestimmt ist. Diese wird morgen über die Pressestelle der LHP herausgegeben.

Frau Dr. Müller macht deutlich, dass es zu der Resolution noch eine Menge zu sagen gibt. Wichtig ist, dass hinter einer Resolution fachlich solide Substanz steckt. Dies könnte in einem Pressegespräch gut dargestellt werden. Sie bittet zu überlegen, ob ein Pressegespräch geführt werden soll.

Herr Kolesnyk greift den Vorschlag auf und wird dies mit der Pressestelle der LHP besprechen. Er dankt Frau Frenkler und der AG Kita für die geleistete Arbeit und bittet um Abstimmung über die Resolution.

Die Jugendhilfeausschussmitglieder sprechen sich einstimmig für die Resolution aus.

zu 7 Vorstellung der Erhebung "Migrationshintergrund und Sprachförderbedarf an Potsdamer Kitas"

Frau Ukrow (FB Kinder, Jugend und Familie) verweist eingangs auf die Ausgangssituation und stellt dann anhand einer Powerpoint-Präsentation Entwicklung der Zahl der Kinder mit Migrationshintergrund vor und gibt Erläuterungen.

Frau Figiel (FB Kinder, Jugend und Familie) verweist auf die kompensatorische Sprachförderung, die seit 2009/10 pflichtig ist. Sie macht deutlich, dass die Sprachfeststellung für kompensatorische Sprachförderung im Kita-Gesetz festgeschrieben ist. Anschließend stellt sie das Verfahren vor und erklärt, dass bei festgestelltem Förderbedarf auch eine Förderung erfolgen muss. Sie stellt die Herausforderungen und Nachteile der Sprachförderung vor und gibt Erläuterungen dazu. Anschließend stellt sie die Maßnahmen des Bundes und des Landes vor. Sie betont, dass die Sprachbildung bereits im Kleinkindalter befördert werden muss. Abschließend stellt sie die Initiativen der Landeshauptstadt Potsdam vor.

Herr Otto ergänzt, dass eine Evaluierung am Ende des ersten Schuljahres durchgeführt und dabei festgestellt wurde, dass die geförderten Kinder schlechter abgeschlossen haben, als die nicht geförderten Kinder. Er hält es für sehr wichtig, dass die alltagsintegrierte Förderung umgesetzt wird, um einer Stigmatisierung vorzugreifen.

Frau Dr. Müller macht darauf aufmerksam, dass Kinder am besten im Alltag lernen. Sie verweist auf die quantitativen Aussagen für die Schwerpunkt-Kitas und fragt, ob perspektivisch angedacht ist, die Sprachförderung bei der Bemessung des Personalschlüssels zu beachten. Aus ihrer Sicht muss sich dies bei der Bemessung des Personalschlüssels widerspiegeln und zu einer selbstverständlichen Größe entwickeln.

Frau Figiel erklärt, dass das so vom Land nicht angedacht ist. Für die Durchführung der Meilensteine wird dies aufgrund der erforderlichen Dokumentationen erforderlich.

Herr Otto weist auf die finanzielle Förderung von Seiten des Jugendamtes für Flüchtlingskinder in Kitas. Diese müsste länger als für ein Jahr erfolgen. Schwerpunkt-Kitas mit erhöhtem Bedarf müssten zudem anders ausgestattet werden.

Herr Liebe weist darauf hin, dass nur Erzieherinnen den Kindern die Sprache beibringen können, die selbst gut sprechen und kommunizieren können.

Frau Figiel betont, dass die 240,00 EUR die derzeit monatlich für die Flüchtlingskinder und Kindertagesstätten gezahlt werden, nicht nur für die Sprachförderung sind.

Sie macht deutlich, dass es bisher in Potsdam gut gelungen ist, zumindest für die kleineren Kinder auch die Spielgruppe zu nutzen und die Mütter zu gewinnen, neugierig auf die deutsche Sprache zu sein. Hier wird geprüft, ob dies auch für ältere Kinder ausgeweitet werden kann. Sie weist auch darauf hin, dass alle vier Sprachberater Videocoaching-Ausbildungen haben.

zu 8 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 8.1 Kinder- und Gewaltschutzkonzept für Gemeinschaftsunterkünfte

Vorlage: 16/SVV/0218

Fraktion DIE aNDERE

- Wiedervorlage -

Frau Beck macht deutlich, dass es um ein einheitliches Gewaltschutzkonzept für die LHP geht, das für alle Einrichtungen erstellt werden soll und begründet dies.

Herr Tölke weist darauf hin, dass der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie das Rahmenkonzept Kinderschutzkonzept vorgelegt hat. Mit allen Trägern von Gemeinschaftsunterkünften wurden Vereinbarungen geschlossen. Somit ist der Teil des Antrages umgesetzt. Herr Tölke weist darauf hin, dass die Federführung für den Antrag im Fachbereich Soziales und Gesundheit und somit beim Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Inklusion liegt. Der GSI-Ausschuss hat den Antrag erneut zurückgestellt.

Frau Dr. Müller stimmt zu, dass für den Kinderschutz die Bedingungen gegeben sind. Sie weist darauf hin, dass es neben der AWO und dem IB auch andere Träger von Einrichtungen gibt, die nicht die Erfahrungen im Kinder- und Gewaltschutz haben. Ihr ist nicht bekannt, welche Frühwarnsysteme es in den Einrichtungen gibt. Sie verweist auch auf die unterschiedlichen baulichen Bedingungen.

Sie bittet darüber nachzudenken, ob es nicht auch im Bereich des Jugendhilfeausschusses noch Handlungsbedarf gibt, um eine einheitliche Handhabung zu erreichen. Ihr geht es nicht um die Erarbeitung eines Konzeptes sondern um das Handeln nach einheitlichen Standards.

Frau Beck weist darauf hin, dass es darum geht, Qualitätsstandards zu entwickeln. Sie weist darauf hin, dass eine Gemeinschaftsunterkunft eine besondere Situation des Zusammenlebens bedeutet.

Herr Liebe betont, dass der Vertrag zukünftig um einen Bestandteil ergänzt werden soll, der konkret benennt, wie die Menschen sicher in Gemeinschaftseinrichtungen leben können.

Er erklärt seine Bereitschaft in einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, die sich dem Thema annimmt.

Herr Liebe bestätigt, dass aus Jugendhilfesicht eine gute Vorlage gegeben wurde.

Herr Kolesnyk verliest den vorliegenden Antrag, da die Ausreichung bereits in der vorletzten Sitzung erfolgte und nicht alle den Text vor sich liegen haben.

Herr Tölke weist darauf hin, dass der Antrag im GSI-Ausschuss und im Fachbereich Soziales und Gesundheit gut aufgehoben ist. Er macht deutlich, dass das Jugendamt auch bereits ist, mit daran zu arbeiten.

Herr Wollenberg empfiehlt dem Antragsteller, die Formulierung etwas zu ändern, da aus seiner Sicht die Arbeit der Arbeitsgruppe in dieser Zusammenstellung schwierig wird.

Es sollte bei Formulierung von Standards auch überlegt werden, wie diese umgesetzt werden können.

Herr Karl fragt, ob es möglich ist, auf die Empfehlung des GSI-Ausschusses zu warten.

Herr Otto macht darauf aufmerksam, dass das Land hier auch in der Verantwortung ist, die Rahmenbedingungen für die Standards zu setzen. Er befürchtet, dass hier etwas gewünscht wird, was nicht umsetzbar ist.

Herr Kolesnyk schlägt vor, die Drucksache nicht zurückzustellen, sondern heute abschließend zu behandeln.

Frau Beck bittet darum, dass sich der Jugendhilfeausschuss positioniert, um für diese spezielle Zielgruppe mehr erreichen zu können. Sie betont, dass mit dem Kinderschutzkonzept nicht alles getan ist, die Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen vor Gewalt zu schützen.

Herr Harder regt an, ggf. 2 bis 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zu entsenden, wenn die Arbeitsgruppe eingerichtet wird.

Frau Dr. Müller schlägt vor, den ersten Satz wie folgt zu ergänzen:

*„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Kinder- und Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten, das verbindliche Standards für die Gewaltprävention **speziell** in Gemeinschaftsunterkünften formuliert.“*

Herr Ströber schließt sich dem Vorschlag von Herrn Harder an. Es sollte überlegt werden, ob 2 bis 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses zur Erarbeitung eines Anti-Gewaltkonzeptes entsendet werden können.

Herr Tölke verweist auf bereits bestehenden Meldekettensystemen und die mit der Polizei abgestimmten Wachschutzkonzepte.

Frau Dr. Müller macht deutlich, dass es sich hierbei um Krisenmanagement handelt. Es gibt hier eine ganz spezifische Situation. Sie plädiert für eine

Abstimmung über den Antrag.

Herr Ströber bittet, wenn eine Zustimmung zur Erarbeitung des Konzeptes erfolgen sollte, die Bereitschaftserklärung des Jugendhilfeausschusses zur Mitwirkung an der Erarbeitung entsprechend weiterzuleiten.

Frau Spyra sichert zu, dies an den GSI-Ausschuss und an den Fachbereich Soziales und Gesundheit weiterzuleiten.

Herr Kolesnyk stellt den Änderungsantrag von Frau Dr. Müller zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 10

Ablehnung: 0

Anschließend stellt er die so geänderte Drucksache zur Abstimmung.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Kinder- und Gewaltschutzkonzept zu erarbeiten, das verbindliche Standards für die Gewaltprävention **speziell** in Gemeinschaftsunterkünften formuliert.

Zur Mitarbeit sollen neben den Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung, erfahrenen Fachkräften des Kinderschutzes und den Betreiber*innen von Gemeinschaftsunterkünften auch das Autonome Frauenzentrum, Frauenverbände, Kinderschutzorganisationen, Stadtjugendring, Migrantenbeirat und Flüchtlingsorganisationen eingeladen werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 9

Ablehnung: 0

zu 8.2 Mehrgenerationenhaus

Vorlage: 16/SVV/0346

Fraktion CDU/ANW

Herr Karl bringt den Antrag ein und begründet diesen.

Herr Tölke weist darauf hin, dass der Treffpunkt Freizeit bereits als Mehrgenerationenhaus gefördert wird. Der Träger der Einrichtung hat erklärt, dass er sich auch weiterhin am Bundesprogramm Mehrfamilienhaus beteiligen möchte. Die Willenserklärung zur Absicht der entsprechenden Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung ist bereits erfolgt. Die Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung wird erarbeitet.

Die Ausschussmitglieder stellen einstimmig fest, dass der Antrag durch Verwaltungshandeln erledigt ist.

zu 9 Sonstiges

Herr Otto verweist auf das 1. Potsdamer Klubfestival am 28.05.2016 auf dem Bassinplatz und hebt positiv hervor, dass sich die Jugendklubs getroffen und einen Einblick in ihre Arbeit gegeben haben.

Nächster Jugendhilfeausschuss: 14. Juli 2016, 16:30 Uhr

**David Kolesnyk
Ausschussvorsitzender**

**Martina Spyra
Schriftführerin**



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0272

Betreff:

öffentlich

Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte)

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 14.04.2016

Eingang 922:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.04.2016	Jugendhilfeausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss möge beschließen:

Richtlinie für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (Richtlinie Entgelte).

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:****Fazit finanzielle Auswirkungen:**

Mit Inkrafttreten der Richtlinie zum 01.07.2016 und Anwendung bei Neuverhandlungen zu den Kostensätzen mit den Trägern unter Berücksichtigung der Laufzeit der bestehenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen kann im Haushaltsjahr 2016 von einem möglichen Anstieg der finanziellen Aufwendungen in Höhe von 214.384 EUR ausgegangen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden Mehraufwendungen von 428.768 EUR prognostiziert.

Die Kostenerhöhungen im Vergleich zur bisherigen Richtlinie Entgelte, beziehen sich auf die Allgemeinen Kostenpositionen, wie beispielsweise Kaltmietkosten, Betriebskosten, Fahrzeughaltung, Lebensmittel, medizinischer Bedarf, Gebühren u.a. Dabei wurde die durchschnittliche Belegung im Jahr 2015 von Potsdamer Einrichtungen zu Grunde gelegt.

Im Jahr 2015 wurden für stationäre und teilstationäre Hilfen nach dem SGB VIII **155 Plätze** von Potsdamer Kindern und Jugendlichen in Potsdamer Einrichtungen durch den Fachbereich belegt. Davon entfielen 110 Plätze auf stationäre und 45 Plätze auf teilstationäre Einrichtungen.

Nicht berücksichtigt werden konnten die Personalkosten. Mit der Inkraftsetzung der neuen Richtlinie werden die Personalkosten im Rahmen der festgelegten Entgeltgruppen für die jeweils ausgeübte Tätigkeit entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen des freien Trägers in tatsächlich anfallender Höhe, maximal bis zur vergleichbaren Höhe der entsprechenden Entgeltgruppen des TVöD VKA / SuE – Tarifgebiet Ost berücksichtigt. Da bisher die Personalkosten maximal im Durchschnitt der Stufen 1-6 der jeweiligen Entgeltgruppe anerkannt werden konnten, ist es nicht möglich eine Aussage zu treffen, ob und in welcher Höhe mit Kostensteigerungen zu rechnen ist.

Im Haushaltsjahr 2016 sollen die entstehenden Mehraufwendungen gegenüber dem Haushaltsjahr

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

--

--

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	2	2	2		100	große

Begründung:

Für den Abschluss von Entgeltvereinbarungen ist gemäß § 78 e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.

Gemäß Satzung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (veröffentlicht am 26.02.2009) sind im § 5, Absatz 2 u.a. folgende Aufgaben des Jugendhilfeausschusses festgelegt:

- Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen des Jugendamtes und der Träger der freien Jugendhilfe nach Maßgabe der Richtlinien und der von der Stadtverordnetenversammlung bereitgestellten Mittel.

Die zurzeit gültigen "Kennziffern zur Verhandlung und Festsetzung der Entgelte für Hilfen zur Erziehung" entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Die Richtlinie Entgelte wurde bereits 2007 verabschiedet und seitdem erfolgte keine Anpassung der einzelnen Kennziffern. Insbesondere wurde durch die Träger auf die starken Preisanstiege in den Bereichen der Miet- und Betriebskosten, Stromkosten, Treibstoffkosten sowie die Notwendigkeit der Anpassung der Fachleistungsstunde für Nachbetreuung hingewiesen. Gleichzeitig machten die Träger auf die stark gestiegenen Lebensmittelkosten aufmerksam. Zusätzlich zu diesen Kosten wurden die Positionen medizinischer Bedarf, Wirtschaftsbedarf, Gebühren, Beitrag Berufsgenossenschaft, Verwaltungs- und Overheadkosten angepasst (erhöht).

Die Interessen der freien Träger im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie wurden im Rahmen der Beratungen durch die „Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder- und Jugendlicher mbH“, der AWO, dem EJF, der Volkssolidarität und dem DRK vertreten.

Um eine Gleichbehandlung aller Träger zu gewährleisten, ist es erforderlich, einheitliche Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten festzusetzen.

Die Kennziffern bieten auf der einen Seite den freien Trägern Rechtssicherheit bei den Kostensatzverhandlungen und gewährleisten für die Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie gleichzeitig eine objektive Prüfung und Entscheidung der vorliegenden Anträge auf Festsetzung eines Entgeltes.

Die beschlossenen Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichsleiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie nach ausführlicher Darlegung und Diskussion der erforderlichen Gründe überschritten werden.

Die Veränderungen zur gegenwärtig geltenden Regelung sind in der beigefügten Synopse dargestellt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage**Betreff:** Richtlinie zur Verhandlung und Festsetzung von Entgelten für Hilfen zur Erziehung

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 363200, 363300, 363400 Bezeichnung: Förderung d. Erziehung in d. Familie, Hilfen zur Erziehung, Hilfen f. junge Volljährige/Inobhutnahmen.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	1.418.524	1.069.300	1.069.300	1.069.300	1.069.300	0	4.277.200
Ertrag neu	1.418.524	1.069.300	1.069.300	1.069.300	1.069.300	0	4.277.200
Aufwand laut Plan	15.976.202	15.373.300	15.373.300	15.422.600	15.422.600	0	61.591.800
Aufwand neu	15.976.202	15.587.684	15.802.068	15.851.368	15.851.368	0	63.092.488
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-14.577.678	-14.304.000	-14.304.000	-14.353.300	-14.353.300	0	-57.314.600
Saldo Ergebnishaushalt neu	-14.557.678	-14.518.384	-14.732.768	-14.782.068	-14.782.068	0	-58.815.288
Abweichung zum Planansatz	0	-214.384	-428.768	-428.768	-428.768	0	-1.500.688

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsbelastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2019 in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Einzahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0	0

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch die Produkte Nr. im Budgets des FB's oder GB's Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Mit Inkrafttreten der Richtlinie zum 01.07.2016 und Anwendung bei Neuverhandlungen zu den Kostensätzen mit den Trägern unter Berücksichtigung der Laufzeit der bestehenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen kann im Haushaltsjahr 2016 von einem möglichen Anstieg der finanziellen Aufwendungen in Höhe von 214.384 EUR ausgegangen werden. Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden Mehraufwendungen von 428.768 EUR prognostiziert.

Die Kostenerhöhungen im Vergleich zur bisherigen Richtlinie Entgelte, beziehen sich auf die allgemeinen Kostenpositionen, wie beispielsweise Kaltmietkosten, Betriebskosten, Fahrzeughaltung, Lebensmittel, medizinischer Bedarf, Gebühren u.a. Dabei wurde die durchschnittliche Belegung im Jahr 2015 von Potsdamer Einrichtungen zu Grunde gelegt.

Im Jahr 2015 wurden für stationäre und teilstationäre Hilfen nach dem SGB VIII **155 Plätze** von Potsdamer Kindern und Jugendlichen in Potsdamer Einrichtungen durch den Fachbereich belegt. Davon entfielen 110 Plätze auf stationäre und 45 Plätze auf teilstationäre Einrichtungen.

Nicht berücksichtigt werden konnten die Personalkosten. Mit der Inkraftsetzung der neuen Richtlinie werden die Personalkosten im Rahmen der festgelegten Entgeltgruppen für die jeweils ausgeübte Tätigkeit entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen des freien Trägers in tatsächlich anfallender Höhe, maximal bis zur vergleichbaren Höhe der entsprechenden Entgeltgruppen des TVöD VKA / SuE – Tarifgebiet Ost berücksichtigt. Da bisher die Personalkosten maximal im Durchschnitt der Stufen 1-6 der jeweiligen Entgeltgruppe anerkannt werden konnten, ist es nicht möglich eine Aussage zu treffen, ob und in welcher Höhe mit Kostensteigerungen zu rechnen ist.

Im Haushaltsjahr 2016 sollen die entstehenden Mehraufwendungen gegenüber der Haushaltsplanung vorrangig aus dem Budget des Fachbereiches bzw. des Geschäftsbereiches unter Ausnutzung aller Deckungsmöglichkeiten des Gesamthaushaltes gedeckt werden. Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden die Mehraufwendungen in die Planung aufgenommen.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Richtlinie

für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung, sowie Projekten ohne Betriebserlaubnis im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam (REntgelte)

1 | Präambel

- (1) Wird eine Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist gemäß § 78 b SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind.
Die Vereinbarungen sind mit Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. (§ 78b SGB VIII)
- (2) Für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII ist gemäß § 78e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe kann seine Zuständigkeit für den Abschluss von o.g. Vereinbarungen auch auf den Hauptbeleger der betreffenden Einrichtung übertragen.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste freien Träger zusätzlich zu den Leistungen gemäß § 78b SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kostenübernahme zwischen dem öffentlichen Träger sowie dem freien Träger anzustreben (§ 77 SGB VIII)
- (4) Der freie Träger hat Anspruch auf Abschluss der Vereinbarung, wenn das Angebot geeignet und zweckmäßig ist und er zur Erbringung der Leistung unter Berücksichtigung der Grundsätze der
 - a) Leistungsfähigkeit
 - b) Wirtschaftlichkeit
 - c) Sparsamkeit
 geeignet ist.
- (5) Um eine Gleichbehandlung aller Träger, unter Berücksichtigung der Raum- und Personalstandards des Landes, zu gewährleisten, werden für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam nachfolgende Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung festgesetzt. Diese Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichsleiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam überschritten werden.

2 | Antragsverfahren

2.1 Antragsverfahren für stationäre / teilstationäre Einrichtungen

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78 a ff SGB VIII erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) aktuelle Betriebserlaubnis
- b) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- c) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- d) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten anonymisiert pro Stelle (siehe Ziffer 3.1 dieser Richtlinie) anhand einer tabellarischen Übersicht
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten

Im Falle, dass bei künftigen Verhandlungen die Nachweise für die Buchstaben a, c, f und g unverändert geblieben sind, werden diese Nachweise nicht erneut benötigt.

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen

Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-g einzureichen.

Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.

Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben.

Bei evtl. daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.

Eine Ausnahme von der o.g. Regelung beinhaltet die Änderung (Leistungsanteile, Stellenanteile für pädagogisches Personal oder sonstige gravierende Änderungen) der Betriebserlaubnis. In diesem Fall werden die Anträge kurzfristig, sofern alle

erforderlichen Unterlagen innerhalb von 2 Wochen vorgelegen haben, unter Berücksichtigung der Festlegungen der neuen Betriebserlaubnis bearbeitet.

2.2 Antragsverfahren für Projekte ohne Betriebserlaubnis

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss analog einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78 a ff SGB VIII für Projekte ohne Betriebserlaubnis erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- b) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- c) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten anonymisiert pro Stelle (siehe Ziffer 3.1 dieser Richtlinie) anhand einer tabellarischen Übersicht
- d) (*optional*) mittels formlose Berechnungsanlage für eine Fachleistungsstunde (gem. Ziffer 3.9 dieser Richtlinie)
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten
- h) Nachweis für Sonderleistungen
- i) Nachweis für sonstige Leistungen

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen

Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Projekte ohne Betriebserlaubnis mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-i einzureichen.

Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.

Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben. Bei eventuell daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.

Bei darauf folgenden Verhandlungen ist es nur notwendig, die Unterlagen erneut einzureichen, bei denen eine Änderung verzeichnet wurde.

3 | Allgemeine Festlegungen und Begriffsbestimmungen

3.1 Personalkosten

Personalkosten sind die Gesamtheit der durch den Einsatz von Arbeitnehmern entstehenden Kosten. Hierzu gehören neben den Löhnen und Gehältern auch die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung), Insolvenzgeldumlage, U2 Umlage, Zulagen (einschließlich der Erzieherzulage), Zuschläge und Sonderzahlungen.

Folgende Personalkosten werden im Bereich der stationären / teilstationären Hilfen finanziert :

- Leitungspersonal (lt. Betriebserlaubnis)
- Stellvertretung / Gruppenübergreifender Dienst (lt. Betriebserlaubnis)
- Pädagogisches Personal (lt. Betriebserlaubnis)
- Verwaltungspersonal (lt. Schlüssel)
- Wirtschaftsdienst (lt. Schlüssel)
- Hausmeister (lt. Schlüssel)

Berücksichtigung finden die tatsächlichen anfallenden Personalkosten in der jeweils gültigen Fassung des Tarifverträge des freien Trägers nach dem für ihn geltenden Tarifwerk, sofern diese einer vergleichbaren Eingruppierung in den TVöD VKA / SuE (Anlage Vergütungsgruppen vom 02.06.2015) nicht überschreiten. Das unter Ziffer 2 genannte Formblatt zur Berechnung eines Kostensatzes beinhaltet die tabellarische Übersicht und ist zwingend für jede Einrichtung auszufüllen.

Bei dem beschäftigten Leitungspersonal ist grundsätzlich eine 3-Jährige Berufserfahrung notwendig und nachzuweisen. Der Nachweis hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Bei Nichtvorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgt eine Berücksichtigung nur bis nächstniedrigen Entgeltgruppe

Beantragte Personalkosten im Rahmen des pädagogischen Personals, welche die jeweiligen Festlegungen in der Betriebserlaubnis übersteigen, werden nicht anerkannt. Es besteht jedoch die Möglichkeit nach Abschluss einer entsprechenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung diese im Rahmen des Einzelfalls als Sonderleistung zu vereinbaren.

Die in der jeweils gültigen Fassung bestehenden Tarifbestimmungen des freien Trägers sind dem Antrag für die Verhandlung und Festsetzung von LEQV in Kopie beizufügen.

Folgende Personalkosten werden im Bereich der Projekte ohne Betriebserlaubnis finanziert :

- Leitungspersonal (lt. Schlüssel)
- Stellvertretung / Gruppenübergreifender Dienst (lt. Schlüssel)
- Pädagogisches Personal (lt. Schlüssel)
- Verwaltungspersonal (lt. Schlüssel)
- Wirtschaftsdienst (lt. Schlüssel)
- Hausmeister (lt. Schlüssel)

Die o.g. Festlegungen gelten hier entsprechend.

3.2 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten sind gesetzliche und freiwillige Kosten, die nicht direkt zu den Personalkosten gem. Ziffer 3.1 gehören. Hierzu gehören Kosten für Aus- und Fortbildung, Supervision / Teamberatung, Beitrag zur Berufsgenossenschaft, sonstige Personalnebenkosten (Trennungentschädigung, Umzugsvergütung, Jubiläen, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung etc.) sowie die allgemeinen Verwaltungs- und Overheadkosten.

3.3 Kapazität der Einrichtung

Als Kapazität der Einrichtung ist die maximale Anzahl der Plätze lt. Betriebserlaubnis. Bei variablen Kapazitäten ist für jede mögliche Belegungsvariante ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren.

3.4 stationäre Einrichtung

In einer stationären Einrichtung werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und daher die Gewährung von Unterkunft mit in die Leistung einbezogen ist.

Als eine stationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

3.5 teilstationäre Einrichtung

In einer teilstationären Einrichtung werden Kinder und Jugendliche für einen Teil des Tages betreut. Teilstationäre Leistungen werden immer außerhalb des Elternhauses in einem festen räumlichen Umfeld erbracht.

Als eine teilstationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

3.6 Projekte ohne Betriebserlaubnis

Als ein Projekt ohne Betriebserlaubnis zählt das konkrete auf die Erbringung einer Leistung ausgerichtete Angebot eines freien Trägers für ambulante teilstationäre Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis (bspw. Hilfen gem. § 13 SGB VIII). Verhandelt wird i.d.R. analog der teilstationären Festlegungen dieser Richtlinie.

3.7 Freihaltgeld

Die Gewährung des Freihaltgeldes erfolgt gemäß § 10 Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII. Demnach wird bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Tagen das einrichtungsbezogene Entgelt weiter gezahlt. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % des einrichtungsbezogenen Entgeltes gezahlt. Voraussetzung für das Freihaltgeld ist, dass der Heimplatz tatsächlich freigehalten wird.

3.8 Nachbetreuung

Die Nachbetreuung beinhaltet die Betreuung junger Volljähriger in begründeten Einzelfällen, deren eigentliche Jugendhilfeleistung i.S.d. §§ 27 ff. SGB VIII beendet, das angestrebte Ziel der Verselbstständigung aber noch nicht gesichert worden ist. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich die jungen Volljährigen, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Im Vordergrund stehen hauptsächlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

3.9 Fachleistungsstunde

Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Leistungen. Zu den Bestandteilen der Fachleistungsstunde gehören Personal-, Personalneben- und Sachkosten.

Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der für eine Fachkraft möglichen Leistungen für und am Klienten auf der Basis der KGSt-Werte.

3.10 betriebsnotwendige Investitionen

Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen können sein:

- Abschreibungen aus Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung und Ergänzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern
- Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital
- Instandhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten
- Mieten, Pacht, Erbpacht, Leasinggebühren (nicht für Kraftfahrzeuge) und Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter

Die nach § 78c SGB VIII erforderliche Zustimmung zu einer Investitionsmaßnahme ist bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe, der die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII abgeschlossen hat oder abschließt, unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag ist zeitnah zu treffen und dem Antragsteller schriftlich zu bescheiden.

Der Antrag ist schriftlich und vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor einem Erwerb zu stellen. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Art und Zweck der Investition
- Begründung der Betriebsnotwendigkeit
- Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Finanzieller Umfang der beabsichtigten Investition
- vorgesehene Finanzierung – vollständiger Finanzierungsplan einschließlich Förderungen aus öffentlichen Mitteln

Entgelterhöhungen wegen Investitionsmaßnahmen, denen der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe zugestimmt hat, können nach Abschluss der Maßnahme frühestens ab dem kommenden Vereinbarungszeitraum wirksam werden.

Instandhaltung

Der Begriff der Instandhaltung wird hier – entsprechend der Definition der DIN 31051, Ausg. Juni 2003 – als Oberbegriff, unter dem die Bereiche Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung zusammengefasst sind, verwendet.

Instandhaltung ist eine Maßnahme zur Bewahrung und Wiederherstellung des ursprünglichen bzw. eigentlichen Gebäudezustands (Soll-Zustand) sowie zur Feststellung und Beurteilung des aktuellen bzw. tatsächlichen Gebäudezustands (Ist-Zustand).

Instandhaltung umfasst Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung. Gebäude, d.h. deren Konstruktion und Ausstattung, unterliegen der Alterung (z.B. Materialalterung, Versprödung), dem Verschleiß sowie dem Funktionsverlust aufgrund eintretender Bauschäden. Langfristiges Ziel des Eigentümers ist der Erhalt der Gebäudesubstanz unter Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen. Unter dem Begriff der Instandhaltung von Gebäuden werden i.allg. Begriffe wie z.B. Instandsetzung, Inspektion und Wartung von Gebäuden zusammengefasst.

Maßnahmen zur Instandhaltung sollen die Substanzerhaltung und Gebrauchsfähigkeit der Gebäude und anderer abschreibungsfähiger Anlagegüter erhalten. Maßnahmen der Instandsetzung stellen die Gebrauchsfähigkeit ganz oder teilweise wieder her.

Zinsen

Zinsen sind das Entgelt, welches ein Schuldner dem Gläubiger für vorübergehend überlassenes Kapital zahlt. Die Höhe des Zinssatzes darf die marktüblichen Konditionen nicht überschreiten.

Die Finanzierung der Zinsen aus Fremdkapital erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Darlehenshöhe, Verzinsung und Laufzeit sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Zur Beurteilung der kalkulierten Fremdkapitalzinsen sind Darlehensverträge mit Zins- und Tilgungsplänen den Kalkulationsunterlagen beizufügen, die folgende Daten enthalten:

- Darlehenshöhe bei Aufnahme
- Zinssatz
- Zinsen
- Tilgungssatz
- Tilgungsbetrag
- Darlehensrestwert

Zinsen für Fremdkapital werden lt. Kreditvertrag anerkannt, maximal jedoch nur bis zur Höhe von 6%.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand)

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter (des Anlagevermögens), die selbstständiger Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Warenpreis ohne Vorsteuer, Nettowert) oder deren Einlagewert (Sacheinlage) für das einzelne Wirtschaftsgut netto 410 Euro nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 EStG).

Diese Wirtschaftsgüter verbleiben voraussichtlich mindestens 1 Jahr im Unternehmen, dienen dem Betriebsvermögen und werden pauschal im Kostensatz abgegolten (siehe Ziffer 4.8).

3.11 Abschreibungen

Mit Abschreibungen erfasst man im betrieblichen Rechnungswesen planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen.

Abschreibungen werden von den um Zuschüsse oder Förderungen Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Ausschluss einer Doppelfinanzierung) entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode berechnet (§ 78c Abs. 2 letzter Satz SGB VIII). Hierzu zählt auch der Erwerb von Gütern unterhalb der steuerlichen Aktivierungsgrenze. Diese werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die Abschreibung für Gebäude und technische Bauanlagen erfolgt von den Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten.

Für Gebäude, einschließlich der technischen Bauanlagen, wird grundsätzlich ein Abschreibungszeitraum **von 50** Jahren zu Grunde gelegt, Abweichungen sind in besonderen Einzelfällen möglich. Für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter gilt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter grundsätzlicher Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen (wegen erhöhtem Verschleiß, z. B. in Jugendwohnungen).

Die zulässigen Abschreibungen sind nur auf der Grundlage eines von der Einrichtung vorzulegenden Anlagen- bzw. Inventarverzeichnisses, ergänzt um geplante Vorhaben im Vereinbarungszeitraum, festzustellen.

Dieses Anlagenverzeichnis muss folgende Informationen enthalten:

- Gegenstand des Anlagevermögens
- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs-/Herstellungskosten
- Nutzungsdauer
- Abschreibungssatz
- Abschreibungsbetrag
- Buchwert/Restwert

Die Erlöse werden bei den einzelnen Kostenarten berücksichtigt. Durch dieses Verfahren wird die Vergleichbarkeit der Kostenarten zwischen Einrichtungen verbessert. Nicht abzusetzen sind außerordentliche Einnahmen, wie z. B. Spenden, Naturkollekten, Mitgliedsbeiträge.

3.12 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit beinhaltet, stets die günstigste Relation zwischen dem mit einer Leistung verfolgtem Ziel und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendigen Umfang zu begrenzen.

4 Kennziffern für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

4.1 Auslastungsgrad

laut Rahmenvertrag gemäß § 78 f SGB VIII

▪ stationäre Einrichtungen	mindestens 90 %
▪ teilstationäre Einrichtungen	mindestens 90 %

4.2 Betreuungsschlüssel (Betreuer : Platzzahl)

Der Betreuungsschlüssel für die nachfolgenden Positionen werden gemäß den Festlegungen der Betriebserlaubnis stationär und teilstationär berücksichtigt :

▪ Leitungspersonal
▪ Stellvertreter / Gruppenübergreifender Dienst
▪ Pädagogisches Personal

Zusätzlich zu den Regelungen der Betriebserlaubnis werden folgende Positionen anerkannt:

Positionen	stationär	teilstationär
▪ Verwaltungspersonal	Schlüssel 1:24	Schlüssel 1:24
▪ Wirtschaftsdienst ¹	Schlüssel 1:18	Schlüssel 1:18

¹ Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im **stationären Bereich** gewährt :

- Heimgruppen
- Außenwohngruppen
- Gruppen mit inwohnendem Erzieher
- Mutter-Kind-Einrichtungen
- Wohngemeinschaften ohne betreuungsfreie Zeiten
- Wohngemeinschaften mit betreuungsfreien Zeiten (Schlüssel 1:30)
- Betreutes Einzelwohnen (Schlüssel 1:30)
- Notdienste

Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im **stationären Bereich** nicht gewährt :

- Einzelbetreuung im Haushalt des Erziehers

Für den **teilstationären Bereich** wird der Wirtschaftsdienst vollumfänglich gewährt.

Der Wirtschaftsdienst umfasst sämtliches sonstiges Personal wie Reinigungskräfte, Küchenkräfte und Wirtschaftskräfte.

▪ Hausmeister ²	Schlüssel	1:30	Schlüssel	1:30
▪ (Stellvertreter / Gr. Dienst) ³	Schlüssel	1:40	Schlüssel	1:40

4.3 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Aus- und Fortbildung</u> (ohne Reisekosten und Supervision)	bis 0,5 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	bis 0,5 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
<u>Supervision / Teamberatung</u>	bis 0,8 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	bis 0,8 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
<u>Beitrag Berufsgenossenschaft</u> (einschl. Verbands- u. Organisationsbeiträge) mit entsprechendem Nachweis, sind Abweichungen möglich	bis 0,8 % der Gesamtbrutto- personalkosten	bis 0,8 % der Gesamtbrutto- personalkosten
<u>Sonstige Personalnebenkosten</u> (z.B. Trennungentschädigung, Umzugsvergütung, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung, Jubiläen, Betriebsarzt etc.)	bis 0,5 % der Gesamtbrutto- personalkosten	bis 0,5 % der Gesamtbrutto- personalkosten
<u>Verwaltungskosten / Overheadkosten</u> (Kosten für Verwaltungsbedarf einschließlich Bürobedarf, Porto- und Telefongebühren, Reisekosten, Fachliteratur, Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten, Overheadkosten)	bis 7,0 % der Gesamtbrutto- personalkosten	bis 6,0 % der Gesamtbrutto- personalkosten

4.4 Sachkosten (pro Platz und Tag)

Sachkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Lebensmittel</u> (einschließlich Anteil zur Teilnahme am Schulessen)	= 5,30 EUR	= 3,00 EUR
<u>Medizinischer Aufwand</u> (Kosten für Desinfektionsmittel, kleines Instrumentarium, Grundausrüstung Hausapotheke)	= 0,10 EUR	= 0,10 EUR

² Der Hausmeister wird nur bei Einrichtungen gewährt, die sich im Eigentum des freien Trägers befinden. Diese Regelung trifft sowohl den stationären Bereich, als auch den teilstationären Bereich.

³ Sofern in der Betriebserlaubnis keine weiteren Festlegungen getroffen wurden, gilt dieser Schlüssel.
Richtlinie „Entgelte“

<u>Versicherungen</u> (außer KFZ-Versicherungen)	=	0,70 EUR	=	0,70 EUR
<u>Betreuungsaufwand</u> (Kosten für Freizeitgestaltung, kultureller Aufwand, Beschäftigungs- und Therapiematerial, Lehr- und Lernmittel, Körperpflege, Hygienematerial, Friseur, Spielmaterial)	=	3,40 EUR	=	2,35 EUR

4.5 Bewirtschaftungskosten (pro Platz und Tag)

Bewirtschaftungskosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär		
<u>Wirtschaftsbedarf</u> (Kosten für Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)	=	1,13 EUR	=	1,13 EUR
<u>Fahrzeughaltung / Fahrtkosten⁴</u> (Kosten für Treibstoff, Schmiermittel, KFZ-Steuer, KFZ-Versicherung)	=	3,00 EUR	=	3,00 EUR
<u>Gartenpflege</u> (wenn ein Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)	=	0,15 EUR	=	0,15 EUR
<u>Gebühren</u> (Kosten für GEZ, Überprüfung elektrischer Betriebsmittel)	=	0,54 EUR	=	0,54 EUR

4.6 Miet- und Betriebskosten (pro Platz und Tag)

Miet- und Betriebskosten werden entsprechend Nachweis bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Kaltmiete (Mietobjekt)</u> (Kosten der Kaltmiete im Rahmen des entsprechenden Mietvertrages)	max. 6,71 EUR	max. 5,46 EUR
<u>Nutzungsentgelt Eigentum</u> (Kosten für die Substanzerhaltung)	max. 6,71 EUR	max. 5,46 EUR

⁴ Die Unabweisbarkeit der Nutzung eines Fahrzeuges ist schriftlich nachzuweisen und dem Antrag beizufügen. Erfolgt kein Nachweis, werden die beantragten Kosten nicht anerkannt.

Betriebskosten (Kosten für Wasser, Heizung, Energie und sonstigen Nebenkosten, Abwasser, Fäkalienabfuhr, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Schädlingsbekämpfung)	max. 3,79 EUR	max. 3,09 EUR
--	----------------------	----------------------

4.7 Mietkosten für das betreute Einzelwohnen

Die Höhe der anererkennungsfähigen Mietkosten für das betreute Einzelwohnen wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, unter Beachtung der Richtwerte des Sozialamtes über Raumgröße und Mietpreis, unter der Voraussetzung festgelegt, dass durch den jeweiligen Träger für einen namentlich benannten Jugendlichen Wohnraum angemietet wird, der nach Beendigung der stationären Hilfe durch den betroffenen Jugendlichen übernommen wird.

4.8 Investitionsfolgekosten (pro Platz und Tag)

Die Investitionsfolgekosten werden entsprechend eines Nachweises bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Instandhaltung Inventar, technische Anlagen und Geräte</u> <u>Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand)</u> ⁵	= 1,00 EUR	= 0,50 EUR
<u>Instandhaltung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen</u> (nur bei Eigentum des freien Trägers)	= 1,00 EUR	= 0,50 EUR
<u>Abschreibung Inventar, technische Anlagen und Geräte</u> (Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= NND	= NND
<u>Abschreibung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen</u> (nur bei Eigentum des freien Trägers, Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= NND	= NND
<u>Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital</u> (Finanzierung der Zinsen auf Grund von aufgenommenem Fremdkapital, keine Tilgung des Fremdkapitals)	= lt. Kreditvertrag max. 6 %	= lt. Kreditvertrag max. 6 %

Investitionsfolgekosten sind Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Die Anerkennung von Investitionsmaßnahmen ist nur möglich, wenn der öffentliche Träger der Investitionsmaßnahme vorher schriftlich zugestimmt hat. (§ 78c Abs. 2 S. 3 SGB VIII findet entsprechende Anwendung.)

5 Kennziffern für Projekte ohne Betriebserlaubnis

5.1 Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad für Projekte ohne Betriebserlaubnis wird in Höhe von mindestens 90 % festgelegt.

5.2 Betreuungsschlüssel

Die Regelung des Betreuungsschlüssels wird wie folgt geregelt:

Positionen	Projekte ohne BE
▪ Leitungspersonal	0,25 VZE pro Projekt
▪ Pädagogisches Personal	Verhandlungsbasis ⁶
▪ Verwaltungspersonal	Schlüssel 1:24
▪ Wirtschaftsdienst	Schlüssel 1:18
▪ Hausmeister ⁷	Schlüssel 1:30

5.3 Festlegungen für ambulante Projekte ohne Betriebserlaubnis

Projekte ohne Betriebserlaubnis werden analog den Kennziffern für teilstationäre Hilfen zur Erziehung verhandelt. Die Kennziffern 4.3 bis 4.8 finden entsprechende Anwendung.

Abweichungen von diesen Festlegungen können vom freien Träger beantragt werden. Ein begründeter Nachweis ist beizufügen. Ein allgemeines Recht auf Anerkennung dieser Abweichungen durch den öffentlichen Träger besteht nicht.

5.4 Sonderleistungen

Für Projekte ohne Betriebserlaubnis können Sonderleistungen (bspw. Taschengeld) außerhalb dieser Richtlinie verhandelt werden. Diese Sonderleistungen müssen konzeptionell geregelt sein. Weiterhin muss der freie Träger, als auch der öffentliche Träger dieser Sonderleistung zustimmen.

⁵ Die Instandhaltung von Inventar, technischen Anlagen und Geräten, sowie Geringwertigen Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand) werden mit den o.g. Werten als sofortiger Betriebsausgabenabzug in den Kostensatz kalkuliert (siehe Ziffer 3.10).

⁶ Das pädagogische Personal wird je nach Art und Konzeptionierung des Projektes zwischen dem öffentlichen Träger und freien Träger abgestimmt und gemeinsam festgelegt.

⁷ Nur bei Eigentum des freien Trägers

6 Kennziffern für Leistungen der Nachbetreuung im Rahmen dieser Richtlinie

6.1 Fachleistungsstunde für Nachbetreuung (siehe Ziffer 3.8 dieser Richtlinie)

Unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser Richtlinie, wird das Entgelt einer Fachleistungsstunde für die zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen sowie ambulante Betreuung durch stationäre Einrichtungen wie folgt ermittelt und festgesetzt:

a) Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft pro Jahr wird auf **1.648 Arbeitsstunden** (*Wert richtet sich nach den aktuell gültigen und verhandelten Kapazitäten für flexible ambulante Hilfen gem. § 27 (2) SGB VIII*) festgelegt. Diese Arbeitsstunden sind als Fachleistungsstunden zu 90 % unmittelbar für den Klienten zu erbringen.

b) Bei der Bemessung der Höhe des Entgeltes werden, unter Beachtung der zu erfüllenden Aufgaben die Personalkosten für

1,00 VZE Erzieher (S 8)

oder

1,00 VZE Sozial- / Heilpädagoge (S 11)

berücksichtigt.

c) Für allgemeine Sach- und Verwaltungskosten (enthalten u.a. Fahrt- und Reisekosten, Büro- und Geschäftskosten, Telekommunikationskosten, IT-Kosten) werden 5 % der Personalkosten berücksichtigt.

d) Für Fortbildung werden 5 % der pädagogischen Personalkosten berücksichtigt.

e) Kosten für Leitungs- und Verwaltungspersonal werden mit jeweils 0,1 VZE anerkannt.

Die Verhandlung und Festsetzung der Höhe des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde erfolgt mit Inkraftsetzung dieser Richtlinie und wird künftig trägerbezogen, um eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Tarifbestimmungen zu gewährleisten, ausgehandelt.

Die Verhandlung auf Festsetzung des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde für Nachbetreuung ist durch den freien Träger gem. Antragsformular Nachbetreuung zu beantragen.

7 | Zuständigkeiten und Fristen

7.1 Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten sowie den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (gem. § 78 a ff. SGB VIII)

- für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam
- für Einrichtungen, wo der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Hauptbeleger ist
- für Fachleistungsstunden für stationäre, teilstationäre und Projekte ohne Betriebserlaubnis

obliegt dem Bereich Vertrags- und Verwaltungsmanagement des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kann anderen Hauptbelegern in seinem Zuständigkeitsbereich das Recht auf die Verhandlung von LQEV abtreten/übertragen.

(2) Der Leiter des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendarbeit bzw. die zuständigen Arbeitsgruppenleiter der Regionalteams sind befugt:

- In Ergänzung bestehender Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit freien Trägern Einzelvereinbarungen zur Regelung personengebundener ergänzender Leistungen abzuschließen.
- Vereinbarungen mit allen freien Trägern von Heimen über die Festsetzung des Freihaltgeldes, bei Beurlaubungen über 30 Tage, zu treffen.

Der Abschluss von Einzelvereinbarungen ohne Bezug zur bestehenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist nicht zulässig.

7.2 Fristen

(1) Die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung von o.g. Vereinbarungen ist nicht zulässig.

(2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam.

(3) Strittige Vereinbarungen, die ein Anrufen der Schiedsstelle erfordern treten nach Entscheidung durch die Schiedsstelle frühestens ab dem Tag des Einganges des Antrages bei der Schiedsstelle in Kraft.

(4) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der, der Entgeltvereinbarung zugrunde liegenden Voraussetzungen, können die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum abweichend von Ziffer 7.2.(1) zeitnah neu verhandelt und festgesetzt werden.



- (5) Die freien Träger haben mindestens 12 Wochen vor dem beantragten Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Anträge vollständig dem öffentlichen Träger vorzulegen. Kann der öffentliche Träger bis zum beantragten Zeitpunkt das Entgelt nicht berechnen bzw. einen Vertragsentwurf vorlegen, so erfolgt durch den öffentlichen Träger die Festsetzung eines vorläufigen Entgeltes.

7.3 Übergangsregelung

Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Entgelten, die bis zum 30.06.2016 im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht werden, sind auf der Grundlage der bis dahin gültigen Kennziffern zu prüfen und zu verhandeln.

8 | Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

- (1) Diese vorstehende Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom ab dem in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf.
- (2) Der Fachbereichsleiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist berechtigt, notwendige Ergänzungen/Nachträge zu erlassen. Der Jugendhilfeausschuss ist darüber jährlich zu informieren.
- (3) Gleichzeitig tritt mit Wirkung vom die „RL für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam (REntgelte)“ vom 25.07.2007 außer Kraft.

Potsdam, den _____

R. Tölke
Fachbereichsleiter
Kinder, Jugend und Familie

Synopse

Richtlinien Entgelte

SchoenfeldD

19.01.2016

Synopse Richtlinien Entgelte 01/2016

Richtlinie 2007 (alt)	Richtlinie 2015 (neu)
<p data-bbox="147 209 360 236">1. Allgemeines</p> <p data-bbox="147 272 887 451">Wird eine Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist gemäß § 78 b SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Entgeltvereinbarungen abgeschlossen worden sind.</p> <p data-bbox="147 456 887 544">Für den Abschluss von Entgeltvereinbarungen ist gemäß § 78 e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist.</p> <p data-bbox="147 580 887 759">Um eine Gleichbehandlung aller Träger zu gewährleisten, werden für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam nachfolgende Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung festgesetzt.</p> <p data-bbox="147 764 887 884">Diese Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Qualitäts-, Entgelt und Leistungskommission des Fachbereiches Jugendamt der Landes-hauptstadt Potsdam überschritten werden.</p>	<p data-bbox="1429 209 1626 236">1. Präambel</p> <p data-bbox="965 277 2089 424">(1) Wird eine Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist gemäß § 78 b SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgeltes gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen worden sind.</p> <p data-bbox="1010 429 2089 517">Die Vereinbarungen sind mit Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind. (§ 78b SGB VIII)</p> <p data-bbox="965 553 2089 705">(2) Für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII ist gemäß § 78e SGB VIII der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe kann seine Zuständigkeit für den Abschluss von o.g. Vereinbarungen auch auf den Hauptbeleger der betreffenden Einrichtung übertragen.</p> <p data-bbox="965 742 2089 858">(3) Werden Einrichtungen und Dienste freien Träger zusätzlich zu den Leistungen gemäß § 78b SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen so sind Vereinbarungen über die Höhe der Kostenübernahme zwischen dem öffentlichen Träger sowie dem freien Träger anzustreben (§ 77 SGB VIII)</p> <p data-bbox="965 895 2089 983">(4) Der freie Träger hat Anspruch auf Abschluss der Vereinbarung, wenn das Angebot geeignet und zweckmäßig ist und er zur Erbringung der Leistung unter Berücksichtigung der Grundsätze der</p> <ul data-bbox="1084 1019 1357 1107" style="list-style-type: none">a) Leistungsfähigkeitb) Wirtschaftlichkeitc) Sparsamkeit <p data-bbox="1010 1144 1155 1171">geeignet ist.</p> <p data-bbox="965 1208 2089 1355">(5) Um eine Gleichbehandlung aller Träger, unter Berücksichtigung der Raum- und Personalstandards des Landes, zu gewährleisten, werden für den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam nachfolgende Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung festgesetzt.</p> <p data-bbox="1010 1359 2089 1447">Diese Kennziffern dürfen bei Entgeltverhandlungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Fachbereichsleiters des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam überschritten werden.</p>

2. Antragsverfahren

2.1 Antragsverfahren für stationäre / teilstationäre Einrichtungen

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78 a ff SGB VIII erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) aktuelle Betriebserlaubnis
- b) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- c) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- d) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten anonymisiert pro Stelle (siehe Ziffer 3.1 dieser Richtlinie) anhand einer tabellarischen Übersicht
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten

Im Falle, dass bei künftigen Verhandlungen die Nachweise für die Buchstaben a, c, f und g unverändert geblieben sind, werden diese Nachweise nicht erneut benötigt.

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen

Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-g einzureichen.

Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.

Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben.

Bei evtl. daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.

Eine Ausnahme von der o.g. Regelung beinhaltet die Änderung (Leistungsanteile, Stellenanteile für pädagogisches Personal oder sonstige gravierende Änderungen) der Betriebserlaubnis. In diesem Fall werden die Anträge kurzfristig, sofern alle erforderlichen Unterlagen innerhalb von 2 Wochen vorgelegt haben, unter Berücksichtigung der Festlegungen der neuen Betriebserlaubnis bearbeitet.

2.2 Antragsverfahren für Projekte ohne Betriebserlaubnis

Die Verhandlung eines Entgeltes sowie der Abschluss analog einer Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung (LEQV) nach §§ 78 a ff SGB VIII für Projekte ohne Betriebserlaubnis erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages des freien Trägers mit der Möglichkeit einer prospektiven Verhandlung der Entgelte unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Der Antrag muss in Bezug auf das Leistungsangebot, die Entgelthöhe und den Vereinbarungszeitraum hinreichend konkretisiert sein.

Dem Antrag auf LEQV sind vom freien Träger je nach Art des Antrages (Erstverhandlung bzw. Änderung) folgende notwendige Nachweise beizufügen:

- a) Leistungsbeschreibung, Konzeption (mit Datum)
- b) Tarifvertrag des freien Trägers oder sonstige tarifliche Regelungen
- c) Antrag auf Vereinbarung eines Leistungsentgeltes incl. Berechnung der tatsächlichen Personalkosten anonymisiert pro Stelle (siehe Ziffer 3.1 dieser Richtlinie) anhand einer tabellarischen Übersicht
- d) (*optional*) mittels formlose Berechnungsanlage für eine Fachleistungsstunde (gem. Ziffer 3.9 dieser Richtlinie)
- e) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Kaltmiete / Nutzungsentschädigung
- f) aktueller Nachweis über die Höhe der beantragten Betriebskosten
- g) Nachweis der Investitionsfolgekosten
- h) Nachweis für Sonderleistungen
- i) Nachweis für sonstige Leistungen

Die Bearbeitung des o.g. Antrages erfolgt durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie nach vollständiger Vorlage der o.g. Antragsunterlagen.

Synopse Richtlinien Entgelte 01/2016

	<p><u>Frist zur Einreichung der Antragsunterlagen</u> Grundsätzlich sind Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für Projekte ohne Betriebserlaubnis mindestens 12 Wochen vor der geplanten Inkraftsetzung der Vereinbarungen einschließlich vollständiger Unterlagen / Nachweise analog den Buchstaben a-i einzureichen.</p> <p>Innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anträge erfolgt eine Kurzprüfung auf Vollständigkeit der Unterlagen durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Im Ergebnis der Kurzprüfung erhält der freie Träger eine Information über die nachzureichenden Unterlagen.</p> <p>Um eine termingerechte Inkraftsetzung der LEQV zu gewährleisten werden dem freien Träger spätestens 2 Wochen vor dem angestrebten Vertragsabschlussziel die Vertragsentwürfe zur Prüfung bzw. Unterzeichnung übergeben. Bei eventuell daraus resultierenden Nachverhandlungen sind durch den freien Träger, die Nachweise vorzulegen, bei denen eine vertragliche Änderung angestrebt wird.</p> <p>Bei darauf folgenden Verhandlungen ist es nur notwendig, die Unterlagen erneut einzureichen, bei denen eine Änderung verzeichnet wurde.</p>
<p><u>2.4. Personalkosten</u></p> <p>Personalkosten für notwendiges Personal gemäß festgelegten Personalschlüssel werden, im Rahmen der festgelegten Entgeltgruppen (s. Anlage 1), für die ausgeübte Tätigkeit entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen des betreffenden Trägers in tatsächlich anfallender Höhe, maximal bis zur Höhe des Durchschnittswertes der entsprechenden Entgeltgruppe des TVöD/ VKA –Tarifgebiet Ost- berücksichtigt.</p> <p>Die gültigen Tarifbestimmungen des Trägers sind dem Antrag für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten in Kopie beizufügen.</p> <p>Der Durchschnittswert der entsprechenden Entgeltgruppe des TvöD/VKA wird aus dem Durchschnitt der Stufen 1 bis 6 der jeweiligen Entgeltgruppe ermittelt.</p>	<p style="text-align: center;">3 Allgemeine Festlegungen und Begriffsbestimmungen</p> <p>3.1 Personalkosten</p> <p>Personalkosten sind die Gesamtheit der durch den Einsatz von Arbeitnehmern entstehenden Kosten. Hierzu gehören neben den Löhnen und Gehältern auch die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung), Insolvenzgeldumlage, U2 Umlage, Zulagen (einschließlich der Erzieherzulage), Zuschläge und Sonderzahlungen.</p> <p>Folgende Personalkosten werden im Bereich der <u>stationären / teilstationären Hilfen</u> finanziert :</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Leitungspersonal (lt. Betriebserlaubnis)▪ Stellvertretung / Gruppenübergreifender Dienst (lt. Betriebserlaubnis)▪ Pädagogisches Personal (lt. Betriebserlaubnis)▪ Verwaltungspersonal (lt. Schlüssel)▪ Wirtschaftsdienst (lt. Schlüssel)▪ Hausmeister (lt. Schlüssel)

Berücksichtigung finden die tatsächlichen anfallenden Personalkosten in der jeweils gültigen Fassung des Tarifverträge des freien Trägers nach dem für ihn geltenden Tarifwerk, sofern diese einer vergleichbaren Eingruppierung in den TVöD VKA / SuE (Anlage Vergütungsgruppen vom 02.06.2015) nicht überschreiten. Das unter Ziffer 2 genannte Formblatt zur Berechnung eines Kostensatzes beinhaltet die tabellarische Übersicht und ist zwingend für jede Einrichtung auszufüllen.

Bei dem beschäftigten Leitungspersonal ist grundsätzlich eine 3-Jährige Berufserfahrung notwendig und nachzuweisen. Der Nachweis hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Bei Nichtvorlage eines entsprechenden Nachweises erfolgt eine Berücksichtigung nur bis nächstniedrigen Entgeltgruppe

Beantragte Personalkosten im Rahmen des pädagogischen Personals, welche die jeweiligen Festlegungen in der Betriebserlaubnis übersteigen, werden nicht anerkannt. Es besteht jedoch die Möglichkeit nach Abschluss einer entsprechenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung diese im Rahmen des Einzelfalls als Sonderleistung zu vereinbaren.

Die in der jeweils gültigen Fassung bestehenden Tarifbestimmungen des freien Trägers sind dem Antrag für die Verhandlung und Festsetzung von LEQV in Kopie beizufügen.

Folgende Personalkosten werden im Bereich der Projekte ohne Betriebserlaubnis finanziert :

- Leitungspersonal (lt. Schlüssel)
- Stellvertretung / Gruppenübergreifender Dienst (lt. Schlüssel)
- Pädagogisches Personal (lt. Schlüssel)
- Verwaltungspersonal (lt. Schlüssel)
- Wirtschaftsdienst (lt. Schlüssel)
- Hausmeister (lt. Schlüssel)

Die o.g. Festlegungen gelten hier entsprechend.

3.2 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten sind gesetzliche und freiwillige Kosten, die nicht direkt zu den Personalkosten gem. Ziffer 3.1 gehören. Hierzu gehören Kosten für Aus- und Fortbildung, Supervision / Teamberatung, Beitrag zur Berufsgenossenschaft, sonstige Personalnebenkosten (Trennungentschädigung, Umzugsvergütung, Jubiläen, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung etc.) sowie die allgemeinen Verwaltungs- und Overheadkosten.

2.1 Kapazität der Einrichtung

Die Kapazität der stationären und teilstationären Einrichtungen wird entsprechend der Festlegung in der Betriebserlaubnis festgesetzt. Bei variablen Kapazitäten ist für jede mögliche Belegungsvariante ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren.

Die Kapazität für ambulante Projekte wird gesondert vereinbart.

Als eine stationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

Als eine teilstationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

Als ein ambulantes Projekt zählt das konkrete auf die Erbringung einer abgeschlossenen Leistung ausgerichtete Angebot eines Trägers im Rahmen einer festen Gruppe, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

Für jedes ambulante Projekt liegt ein eigenes bestätigtes Konzept vor. Sofern sich mehrere teilstationäre Einrichtungen bzw. ambulante Projekte eines Trägers an einem Standort befinden, werden nur für jeweils die erste Einrichtung 0,5 Stelle Verwaltungspersonal sowie 0,5 Stelle Wirtschaftspersonal anerkannt. Für alle folgenden Einrichtungen/Projekte werden jeweils nur 0,25 Stelle Verwaltungspersonal und 0,25 Stelle Wirtschaftspersonal anerkannt.

3.3 Kapazität der Einrichtung

Als Kapazität der Einrichtung ist die maximale Anzahl der Plätze lt. Betriebserlaubnis. Bei variablen Kapazitäten ist für jede mögliche Belegungsvariante ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren.

3.4 stationäre Einrichtung

In einer stationären Einrichtung werden Leistungen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erbracht und daher die Gewährung von Unterkunft mit in die Leistung einbezogen ist.

Als eine stationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

3.5 teilstationäre Einrichtung

In einer teilstationären Einrichtung werden Kinder und Jugendliche für einen Teil des Tages betreut. Teilstationäre Leistungen werden immer außerhalb des Elternhauses in einem festen räumlichen Umfeld erbracht.

Als eine teilstationäre Einrichtung zählt das in der Betriebserlaubnis festgelegte und bewilligte Angebot des jeweiligen freien Trägers, unabhängig von der örtlichen Lage des Angebotes oder Teilen davon.

3.6 Projekte ohne Betriebserlaubnis

Als ein Projekt ohne Betriebserlaubnis zählt das konkrete auf die Erbringung einer Leistung ausgerichtete Angebot eines freien Trägers für ambulante teilstationäre Einrichtungen ohne Betriebserlaubnis (bspw. Hilfen gem. § 13 SGB VIII). Verhandelt wird i.d.R. analog der teilstationären Festlegungen dieser Richtlinie.

3.7 Freihaltgeld

Die Gewährung des Freihaltgeldes erfolgt gemäß § 10 Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII. Demnach wird bei vorübergehender Abwesenheit bis zu drei Tagen das einrichtungsbezogene Entgelt weiter gezahlt. Bei vorübergehender Abwesenheit von mehr als drei Tagen wird ein Freihaltgeld in Höhe von 90 % des einrichtungsbezogenen Entgeltes gezahlt. Voraussetzung für das Freihaltgeld ist, dass der Heimplatz tatsächlich freigehalten wird.

3.8 Nachbetreuung

Die Nachbetreuung beinhaltet die Betreuung junger Volljähriger in begründeten Einzelfällen, deren eigentliche Jugendhilfeleistung i.S.d. §§ 27 ff. SGB VIII beendet, das angestrebte Ziel der Verselbstständigung aber noch nicht gesichert worden ist.

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich die jungen Volljährigen, die das 18. aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Im Vordergrund stehen hauptsächlich Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

3.9 Fachleistungsstunde

Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Leistungen. Zu den Bestandteilen der Fachleistungsstunde gehören Personal-, Personalneben- und Sachkosten.

Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der für eine Fachkraft möglichen Leistungen für und am Klienten auf der Basis der KGSt-Werte.

3.10 betriebsnotwendige Investitionen

Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen können sein:

- Abschreibungen aus Herstellung, Anschaffung, Wiederbeschaffung und Ergänzung von Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern
- Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital
- Instandhaltungs-, Wartungs- und Instandsetzungskosten
- Mieten, Pacht, Erbpacht, Leasinggebühren (nicht für Kraftfahrzeuge) und Nutzungsaufwendungen für Grundstücke, Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter

Die nach § 78c SGB VIII erforderliche Zustimmung zu einer Investitionsmaßnahme ist bei dem zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe, der die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII abgeschlossen hat oder abschließt, unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu beantragen. Die Entscheidung über den Antrag ist zeitnah zu treffen und dem Antragsteller schriftlich zu bescheiden.

Der Antrag ist schriftlich und vor Beginn einer Maßnahme bzw. vor einem Erwerb zu stellen. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- Art und Zweck der Investition
- Begründung der Betriebsnotwendigkeit
- Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Finanzieller Umfang der beabsichtigten Investition
- vorgesehene Finanzierung – vollständiger Finanzierungsplan einschließlich Förderungen aus öffentlichen Mitteln

Entgelterhöhungen wegen Investitionsmaßnahmen, denen der zuständige örtliche Träger der Jugendhilfe zugestimmt hat, können nach Abschluss der Maßnahme frühestens ab dem kommenden Vereinbarungszeitraum wirksam werden.

Synopse Richtlinien Entgelte 01/2016

Instandhaltung

Der Begriff der Instandhaltung wird hier – entsprechend der Definition der DIN 31051, Ausg. Juni 2003 – als Oberbegriff, unter dem die Bereiche Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Verbesserung zusammengefasst sind, verwendet.

Instandhaltung ist eine Maßnahme zur Bewahrung und Wiederherstellung des ursprünglichen bzw. eigentlichen Gebäudezustands (Soll-Zustand) sowie zur Feststellung und Beurteilung des aktuellen bzw. tatsächlichen Gebäudezustands (Ist-Zustand).

Instandhaltung umfasst Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Verbesserung.

Gebäude, d.h. deren Konstruktion und Ausstattung, unterliegen der Alterung (z.B. Materialalterung, Versprödung), dem Verschleiß sowie dem Funktionsverlust aufgrund eintretender Bauschäden. Langfristiges Ziel des Eigentümers ist der Erhalt der Gebäudesubstanz unter Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen. Unter dem Begriff der Instandhaltung von Gebäuden werden i.allg. Begriffe wie z.B. Instandsetzung, Inspektion und Wartung von Gebäuden zusammengefasst.

Maßnahmen zur Instandhaltung sollen die Substanzerhaltung und Gebrauchsfähigkeit der Gebäude und anderer abschreibungsfähiger Anlagegüter erhalten. Maßnahmen der Instandsetzung stellen die Gebrauchsfähigkeit ganz oder teilweise wieder her.

Zinsen

Zinsen sind das Entgelt, welches ein Schuldner dem Gläubiger für vorübergehend überlassenes Kapital zahlt. Die Höhe des Zinssatzes darf die marktüblichen Konditionen nicht überschreiten.

Die Finanzierung der Zinsen aus Fremdkapital erfolgt unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Darlehenshöhe, Verzinsung und Laufzeit sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Zur Beurteilung der kalkulierten Fremdkapitalzinsen sind Darlehensverträge mit Zins- und Tilgungsplänen den Kalkulationsunterlagen beizufügen, die folgende Daten enthalten:

- Darlehenshöhe bei Aufnahme
- Zinssatz
- Zinsen
- Tilgungssatz
- Tilgungsbetrag
- Darlehensrestwert

Zinsen für Fremdkapital werden lt. Kreditvertrag anerkannt, maximal jedoch nur bis zur Höhe von 6%.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand)

Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter (des Anlagevermögens), die selbstständiger Nutzung fähig sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (Warenpreis ohne Vorsteuer, Nettowert) oder deren Einlagewert (Sacheinlage) für das einzelne Wirtschaftsgut netto 410 Euro nicht übersteigen (§ 6 Abs. 2 EStG).

Diese Wirtschaftsgüter verbleiben voraussichtlich mindestens 1 Jahr im Unternehmen, dienen dem Betriebsvermögen und werden pauschal im Kostensatz abgegolten (siehe Ziffer 4.8).

3.11 Abschreibungen

Mit Abschreibungen erfasst man im betrieblichen Rechnungswesen planmäßige oder außerplanmäßige Wertminderungen von Vermögensgegenständen.

Abschreibungen werden von den um Zuschüsse oder Förderungen Dritter gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten (Ausschluss einer Doppelfinanzierung) entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer nach der linearen Methode berechnet (§ 78c Abs. 2 letzter Satz SGB VIII). Hierzu zählt auch der Erwerb von Gütern unterhalb der steuerlichen Aktivierungsgrenze. Diese werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben.

Die Abschreibung für Gebäude und technische Bauanlagen erfolgt von den Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten.

Für Gebäude, einschließlich der technischen Bauanlagen, wird grundsätzlich ein Abschreibungszeitraum **von 50** Jahren zu Grunde gelegt, Abweichungen sind in besonderen Einzelfällen möglich. Für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter gilt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unter grundsätzlicher Beachtung steuerrechtlicher Bestimmungen (wegen erhöhtem Verschleiß, z. B. in Jugendwohnungen).

Die zulässigen Abschreibungen sind nur auf der Grundlage eines von der Einrichtung vorzulegenden Anlagen- bzw. Inventarverzeichnisses, ergänzt um geplante Vorhaben im Vereinbarungszeitraum, festzustellen.

Dieses Anlagenverzeichnis muss folgende Informationen enthalten:

- Gegenstand des Anlagevermögens
- Anschaffungsdatum
- Anschaffungs-/Herstellungskosten
- Nutzungsdauer
- Abschreibungssatz
- Abschreibungsbetrag
- Buchwert/Restwert

Die Erlöse werden bei den einzelnen Kostenarten berücksichtigt. Durch dieses Verfahren wird die Vergleichbarkeit der Kostenarten zwischen Einrichtungen verbessert. Nicht abzusetzen sind außerordentliche Einnahmen, wie z. B. Spenden, Naturkollekten, Mitgliedsbeiträge.

3.12 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Das Gebot der Wirtschaftlichkeit beinhaltet, stets die günstigste Relation zwischen dem mit einer Leistung verfolgtem Ziel und den einzusetzenden Mitteln anzustreben. Nach dem Grundsatz der Sparsamkeit sind die aufzuwendenden Mittel auf den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendigen Umfang zu begrenzen.

2.2. Auslastungsgrad

- Vollstationäre Einrichtungen = mindestens 90 %
- Teilstationäre Einrichtungen = mindestens 90 %
- Ambulante Projekte = mindestens 90 %

2.3 Betreuungsschlüssel

2.3.1. stationäre Einrichtungen (Betreuer : Platzzahl)

- Leitungspersonal (pro Einrichtung max. 1,0 VZE) 1:18
- Stellvertreter / Grupp.-Dienst 1:40
- Pädagogisches Personal lt. BE
 - Heim / Außenwohngruppe (bei Betreuung von jungen Menschen mit anerkannter Behinderung zusätzlich 0,25 päd. Fachkraft pro Behinderten) 1:2,25
 - Gruppe mit innewohnendem Erzieher 1:3
 - Intensiv betreutes Wohnen 1:3
 - Regelmäßig betreutes Wohnen 1:5
 - Zeitweilig betreutes Wohnen 1:8
 - Nachbetreuung 1:10
 - Mutter-Kind-Betreuung (gem. § 19 KJHG Mutter und Kind gelten als eine Betreuungseinheit) 1:3
- Verwaltungspersonal 1:18
- Wirtschaftsdienst (hauswirtschaftliches Personal, Hausmeister, Küchenpersonal, sonstiges Personal) 1:18

2.3.2. teilstationäre Einrichtungen und ambulante Projekte (pro Einrichtung / Projekt)

- Leitungspersonal 0,25 Stellen pro Einrichtung / Projekt

4 Kennziffern für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung

4.1 Auslastungsgrad

laut Rahmenvertrag gemäß § 78 f SGB VIII)

▪ stationäre Einrichtungen	mindestens 90 %
▪ teilstationäre Einrichtungen	mindestens 90 %

4.2 Betreuungsschlüssel (Betreuer : Platzzahl)

Der Betreuungsschlüssel für die nachfolgenden Positionen werden gemäß den Festlegungen der Betriebserlaubnis stationär und teilstationär berücksichtigt :

▪ Leitungspersonal
▪ Stellvertreter / Gruppenübergreifender Dienst
▪ Pädagogisches Personal

Zusätzlich zu den Regelungen der Betriebserlaubnis werden folgende Positionen anerkannt:

Positionen	stationär	teilstationär
▪ Verwaltungspersonal	Schlüssel 1:24	Schlüssel 1:24
▪ Wirtschaftsdienst ¹	Schlüssel 1:18	Schlüssel 1:18
▪ Hausmeister ²	Schlüssel 1:30	Schlüssel 1:30
▪ (Stellvertreter / Gr. Dienst) ³	Schlüssel 1:40	Schlüssel 1:40

¹Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im stationären Bereich gewährt :

- Heimgruppen
- Außenwohngruppen
- Gruppen mit innewohnendem Erzieher
- Mutter-Kind-Einrichtungen
- Wohngemeinschaften ohne betreuungsfreie Zeiten
- Wohngemeinschaften mit betreuungsfreien Zeiten (Schlüssel 1:30)
- Betreutes Einzelwohnen (Schlüssel 1:30)
- Notdienste

Synopsis Richtlinien Entgelte 01/2016

- Pädagogisches Personal lt. BE ansonsten
max. 1,0 päd.
Fachkraft pro 4
Kinder
- Verwaltungspersonal 0,5 Stellen pro
Einrichtung /
Projekt
- Wirtschaftsdienst 0,5 Stellen pro
(Küchenpersonal,
hauswirtschaftliches Personal,
Hausmeister, sonstiges Personal) Einrichtung /
Projekt

2.5 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten werden in nachgewiesener Höhe bis zu folgender Höhe berücksichtigt :

- Aus- und Fortbildung bis 0,5 % der
(ohne Reisekosten u.
Supervision) Bruttopersonalkosten
- Supervision / bis 0,8 % der
Teamberatung Bruttopersonalkosten
für päd. Personal
- Beitrag bis 0,6 % der
Berufsgenossenschaft Bruttopersonalkosten
(einschließlich Verbands- und
Organisationsbeiträge)
- Beihilfen, sonstige in nachgewiesener
Zuwendungen (tarifliche
Höhe
Zuschläge, Nachtzuschlag,
Trennungentschädigung,
Umzugsvergütung, Beihilfen,
Unterstützungen)
- Sonstige Personalkosten in nachgewiesener
(Dienstschutzbekleidung,
Kosten nach dem
Höhe
Arbeitssicherheitsgesetz)

Für die nachfolgenden Einrichtungsarten wird der Wirtschaftsdienst im **stationären Bereich** nicht gewährt :

- Einzelbetreuung im Haushalt des Erziehers

Für den **teilstationären Bereich** wird der Wirtschaftsdienst vollumfänglich gewährt.

Der Wirtschaftsdienst umfasst sämtliches sonstiges Personal wie Reinigungskräfte, Küchenkräfte und Wirtschaftskräfte.

²Der Hausmeister wird nur bei Einrichtungen gewährt, die sich im Eigentum des freien Trägers befinden. Diese Regelung trifft sowohl den **stationären Bereich**, als auch den **teilstationären Bereich**.

³Sofern in der Betriebserlaubnis keine weiteren Festlegungen getroffen wurden, gilt dieser Schlüssel.

4.3 Personalnebenkosten

Personalnebenkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Aus- und Fortbildung</u> (ohne Reisekosten und Supervision)	bis 0,5 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	bis 0,5 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
<u>Supervision / Teamberatung</u>	bis 0,8 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals	bis 0,8 % der Bruttopersonal- kosten des päd. Personals
<u>Beitrag Berufsgenossenschaft</u> (einschl. Verbands- u. Organisationsbeiträge) mit entsprechendem Nachweis, sind Abweichungen möglich	bis 0,8 % der Gesamtbrutto- personalkosten	bis 0,8 % der Gesamtbrutto- personalkosten
<u>Sonstige Personalnebenkosten</u> (z.B. Trennungentschädigung, Umzugsvergütung, Beihilfen, Unterstützungen, Dienst- und Arbeitsschutzbekleidung, Jubiläen, Betriebsarzt etc.)	bis 0,5 % der Gesamtbrutto- personalkosten	bis 0,5 % der Gesamtbrutto- personalkosten

Synopsis Richtlinien Entgelte 01/2016

2.6 Verwaltungskosten

(damit sind alle anfallenden Kosten für Verwaltungsbedarf, einschließlich Bürobedarf, Porto- und Telefongebühren, Reisekosten, Fachliteratur, Beratungs- Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten abgeegolten)

- stationäre Einrichtungen max. 4 % der Personalkosten
- teilstationäre Einrichtungen und ambulante Projekte max. 3 % der Personalkosten

2.7 Sachkosten (pro Platz und Tag)

(Berücksichtigung erfolgt in nachgewiesener Höhe, maximal bis zu folgenden Grenzwerten)

2.7.1. stationäre Einrichtungen

- Lebensmittel max. 4,70 EUR/ Tag
- Medizinischer Aufwand max. 0,04 EUR/ Tag
(Kosten für Krankenpflegeartikel, Desinfektionsmittel, kleines Instrumentarium, Hausapotheke)
- Versicherungen (außer Kfz-Versicherungen) max. 0,70 EUR/ Tag
- Betreuungsaufwand max. 3,40 EUR/ Tag
 - Freizeitgestaltung
 - Kultureller Aufwand
 - Beschäftigungs- und Therapiematerial
 - Lehr- und Lernmittel
 - Körperpflege, Hygieneartikel, Friseur

<u>Verwaltungskosten / Overheadkosten</u> (Kosten für Verwaltungsbedarf einschließlich Bürobedarf, Porto- und Telefongebühren, Reisekosten, Fachliteratur, Beratungs-, Prüfungs-, Gerichts- und Anwaltskosten, Overheadkosten)	bis 7,0 % der Gesamtbruttopersonalkosten	bis 6,0 % der Gesamtbruttopersonalkosten
---	---	---

4.4 Sachkosten (pro Platz und Tag)

Sachkosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Lebensmittel</u> (einschließlich Anteil zur Teilnahme am Schulessen)	= 5,30 EUR	= 3,00 EUR
<u>Medizinischer Aufwand</u> (Kosten für Desinfektionsmittel, kleines Instrumentarium, Grundausrüstung Hausapotheke)	= 0,10 EUR	= 0,10 EUR
<u>Versicherungen</u> (außer Kfz-Versicherungen)	= 0,70 EUR	= 0,70 EUR
<u>Betreuungsaufwand</u> (Kosten für Freizeitgestaltung, kultureller Aufwand, Beschäftigungs- und Therapiematerial, Lehr- und Lernmittel, Körperpflege, Hygienematerial, Friseur, Spielmaterial)	= 3,40 EUR	= 2,35 EUR

2.7.2. teilstationäre Einrichtungen

- Lebensmittel max. 2,70 EUR/ Tag
- Medizinischer Aufwand max. 0,04 EUR/ Tag
(Kosten für Krankenpflegeartikel, Desinfektionsmittel, kleines Instrumentarium, Hausapotheke)
- Versicherungen (außer Kfz-Versicherungen) max. 0,70 EUR/ Tag
- Betreuungsaufwand max. 2,35 EUR/ Tag
 - Freizeitgestaltung
 - Kultureller Aufwand
 - Beschäftigungs- und Therapiematerial
 - Lehr- und Lernmittel

2.4. Bewirtschaftungskosten (pro Platz)

(Berücksichtigung erfolgt in nachgewiesener Höhe, maximal bis zu folgenden Grenzwerten)

2.8.1. stationäre Einrichtungen

a) Nutzung eines Mietobjekts durch den Träger

- Kaltmiete = **max. 4,36 EUR/Tag**
(25 m²pro Platz x 5,30 € pro m² x 12 Monate : 365 Tage)

Die Höhe der anerkennungsfähigen Mietkosten für das betreute Einzelwohnen wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung - unter Beachtung der Richtwerte des Sozialamtes über Raumgröße und Mietpreis - unter der Voraussetzung festgelegt, dass durch den jeweiligen Träger für einen namentlich benannten Jugendlichen Wohnraum angemietet wird, er nach Beendigung der stationären Hilfe durch den betreffenden

4.5 Bewirtschaftungskosten (pro Platz und Tag)

Bewirtschaftungskosten werden bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Wirtschaftsbedarf</u> (Kosten für Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)	= 1,13 EUR	= 1,13 EUR
<u>Fahrzeughaltung / Fahrtkosten⁴</u> (Kosten für Treibstoff, Schmiermittel, KFZ-Steuer, KFZ-Versicherung)	= 3,00 EUR	= 3,00 EUR
<u>Gartenpflege</u> (wenn ein Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)	= 0,15 EUR	= 0,15 EUR
<u>Gebühren</u> (Kosten für GEZ, Überprüfung elektrischer Betriebsmittel)	= 0,54 EUR	= 0,54 EUR

⁴Die Unabweisbarkeit der Nutzung eines Fahrzeuges ist schriftlich nachzuweisen und dem Antrag beizufügen. Erfolgt kein Nachweis, werden die beantragten Kosten nicht anerkannt.

Jugendlichen übernommen wird.

- Bewirtschaftungskosten = **max. 3,09 EUR/Tag**
(Betriebskosten, einschließlich Wasser und Heizung sowie Energie)
- Wirtschaftsbedarf = **max. 1,10 EUR/Tag**
(Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)
- Fahrzeughaltung = **max. 1,50 EUR/Tag**
(Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer, Versicherung)
- Gartenpflege = **max. 0,15 EUR/Tag**
(wenn Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)
- Ersatzbeschaffung/ Instandhaltung von Inventar = **max. 2,00 EUR/Tag**

Die Höhe der anzuerkennenden Kaltmiete wird beim „betreuten Einzelwohnen“ sowie bei der Unterbringung von Mutter und Kind, gesondert verhandelt und festgelegt. Sofern Fahrzeug in der Einrichtung vorhanden und der unabwiesbare Bedarf nachgewiesen wird

b) Einrichtung im Eigentum des Trägers

- Nutzungsentschädigung für eigenes Grundstück = **max. 4,36 EUR/ Tag**
(damit sind alle Aufwendungen für die Substanzerhaltung/ Abschreibung/ mögliche Erbpachtzinsen für Gebäude und Außenflächen abgegolten)

4.6 Miet- und Betriebskosten (pro Platz und Tag)

Miet- und Betriebskosten werden entsprechend Nachweis bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Kaltmiete (Mietobjekt)</u> (Kosten der Kaltmiete im Rahmen des entsprechenden Mietvertrages)	max. 6,71 EUR	max. 5,46 EUR
<u>Nutzungsentgelt Eigentum</u> (Kosten für die Substanzerhaltung)	max. 6,71 EUR	max. 5,46 EUR
<u>Betriebskosten</u> (Kosten für Wasser, Heizung, Energie und sonstigen Nebenkosten, Abwasser, Fäkalienabfuhr, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Schädlingsbekämpfung)	max. 3,79 EUR	max. 3,09 EUR

4.7 Mietkosten für das betreute Einzelwohnen

Die Höhe der anererkennungsfähigen Mietkosten für das betreute Einzelwohnen wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung, unter Beachtung der Richtwerte des Sozialamtes über Raumgröße und Mietpreis, unter der Voraussetzung festgelegt, dass durch den jeweiligen Träger für einen namentlich benannten Jugendlichen Wohnraum angemietet wird, der nach Beendigung der stationären Hilfe durch den betroffenen Jugendlichen übernommen wird.

- Bewirtschaftungskosten = **max. 3,96 EUR/Tag**
(Wasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr Brennstoffe/
Heizkosten, Energie Müllabfuhr, Schornsteinfeger,
sonstige Abgaben, sonstige
Bewirtschaftungskosten.
Schädlingsbekämpfung)
- Wirtschaftsbedarf = **max. 1,10 EUR/Tag**
(Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und
Fensterreinigung, Wäschereinigung,
Hausschmuck)
- Fahrzeughaltung = **max. 1,50 EUR/Tag**
(Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer,
Versicherung)
- Gartenpflege = **max. 0,15 EUR/Tag**
(wenn Garten vorhanden)
- Ersatzbeschaffung/ Instandhaltung von Inventar
= **max. 2,00 EUR/ Tag**

2.8.2. teilstationäre Einrichtungen und ambulante Projekte

a) Nutzung eines Mietobjekts durch den Träger

- Kaltmiete = **max. 3,55 EUR/ Tag**
(14 m² pro Platz x 5,30 € pro m² x 12 Monate :
251 Tage)
- Bewirtschaftungskosten = **max. 2,16 EUR/Tag**
(Betriebskosten, einschließlich Wasser und
Heizung sowie Energie)
- Wirtschaftsbedarf = **max. 1,10 EUR/Tag**
(Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und
Fensterreinigung, Wäschereinigung,
Hausschmuck)

- Fahrzeughaltung = **max. 1,50 EUR/Tag**
(Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer, Versicherung)
- Gartenpflege = **max. 0,15 EUR/Tag**
(wenn Garten vorhanden und Kosten nicht innerhalb der Betriebskosten geltend gemacht werden)
- Ersatzbeschaffung/Instandhaltung von Inventar = **max. 2,00 EUR/Tag**

b) Einrichtung im Eigentum des Trägers

- Nutzungsentschädigung für eigenes Grundstück = **max. 3,55 EUR/ Tag**
(damit sind alle Aufwendungen für die Substanzerhaltung/ Abschreibung/ mögliche Erbpachtzinsen für Gebäude und Außenflächen abgegolten)
- Bewirtschaftungskosten = **max. 2,77 EUR/Tag**
(Wasser, Abwasser, Fäkalienabfuhr Brennstoffe/ Heizkosten, Energie, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, sonstige Abgaben, sonstige Bewirtschaftungskosten. Schädlingsbekämpfung)
- Wirtschaftsbedarf = **max. 1,10 EUR/Tag**
(Haushaltsartikel, Reinigungsmittel, Haus- und Fensterreinigung, Wäschereinigung, Hausschmuck)
- Fahrzeughaltung = **max. 1,50 EUR/Tag**
(Treibstoff, Schmiermittel, Kfz- Steuer, Versicherung)
- Gartenpflege = **max. 0,15 EUR/Tag**
(wenn Garten vorhanden)
- Ersatzbeschaffung/ Instandhaltung von Inventar = **max. 2,00 EUR/ Tag**

4.8 Investitionsfolgekosten (pro Platz und Tag)

Die Investitionsfolgekosten werden entsprechend eines Nachweises bis zu folgender Höhe berücksichtigt:

Position	stationär	teilstationär
<u>Instandhaltung Inventar, technische Anlagen und Geräte, Geringwertige Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand)</u> ⁵	= 1,00 EUR	= 0,50 EUR
<u>Instandhaltung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen</u> (nur bei Eigentum des freien Trägers)	= 1,00 EUR	= 0,50 EUR
<u>Abschreibung Inventar, technische Anlagen und Geräte</u> (Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= NND	= NND
<u>Abschreibung Gebäude, gebäudetechnische Anlagen</u> (nur bei Eigentum des freien Trägers, Abschreibungen analog der Brandenburgischen Abschreibungstabellen)	= NND	= NND
<u>Zinsen für aufgenommenes Fremdkapital</u> (Finanzierung der Zinsen auf Grund von aufgenommenem Fremdkapital, keine Tilgung des Fremdkapitals)	= lt. Kreditvertrag max. 6 %	= lt. Kreditvertrag max. 6 %

Investitionsfolgekosten sind Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Einrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wieder zu beschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Die Anerkennung von Investitionsmaßnahmen ist nur möglich, wenn der öffentliche Träger der Investitionsmaßnahme vorher schriftlich zugestimmt hat. (§ 78c Abs. 2 S. 3 SGB VIII findet entsprechende Anwendung.)

Synopse Richtlinien Entgelte 01/2016

⁵Die Instandhaltung von Inventar, technischen Anlagen und Geräten, sowie Geringwertigen Wirtschaftsgüter (Sofortaufwand) werden mit den o.g. Werten als sofortiger Betriebsausgabenabzug in den Kostensatz kalkuliert.

5 Kennziffern für Projekte ohne Betriebserlaubnis

5.1 Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad für Projekte ohne Betriebserlaubnis wird in Höhe von mindestens 90 % festgelegt.

5.2 Betreuungsschlüssel

Die Regelung des Betreuungsschlüssels wird wie folgt geregelt:

Positionen	Projekte ohne BE
▪ Leitungspersonal	0,25 VZE pro Projekt
▪ Pädagogisches Personal	Verhandlungsbasis ⁶
▪ Verwaltungspersonal	Schlüssel 1:24
▪ Wirtschaftsdienst	Schlüssel 1:18
▪ Hausmeister ⁷	Schlüssel 1:30

5.3 Festlegungen für ambulante Projekte ohne Betriebserlaubnis

Projekte ohne Betriebserlaubnis werden analog den Kennziffern für teilstationäre Hilfen zur Erziehung verhandelt. Die Kennziffern 4.3 bis 4.8 finden entsprechende Anwendung.

Abweichungen von diesen Festlegungen können vom freien Träger beantragt werden. Ein begründeter Nachweis ist beizufügen. Ein allgemeines Recht auf Anerkennung dieser Abweichungen durch den öffentlichen Träger besteht nicht.

5.4 Sonderleistungen

Für Projekte ohne Betriebserlaubnis können Sonderleistungen (bspw. Taschengeld) außerhalb dieser Richtlinie verhandelt werden. Diese Sonderleistungen müssen konzeptionell geregelt sein. Weiterhin muss der freie Träger, als auch der öffentliche Träger dieser Sonderleistung zustimmen.

⁶Das pädagogische Personal wird je nach Art und Konzeptionierung des Projektes zwischen dem öffentlichen Träger und freien Träger abgestimmt und gemeinsam festgelegt.

⁷Nur bei Eigentum des freien Trägers

Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten für Fachleistungsstunden

3.1 Fachleistungsstunden für zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen/ Nachbetreuung durch stationäre Einrichtungen

Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft pro Jahr wird auf 1.632 Arbeitsstunden festgelegt.

Diese Arbeitsstunden sind als Fachleistungsstunden unmittelbar für den Klienten zu erbringen
Zusätzlich können zur Abgeltung erhöhter Aufwendungen pauschal 1,5 % der Personalkosten geltendgemacht werden .

Der Verfahrensweg zur Ermittlung des Entgeltes für die Fachleistungsstunde für zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen ist in der Anlage 2 festgelegt.

6 Kennziffern für Leistungen der Nachbetreuung im Rahmen dieser Richtlinie

6.1 Fachleistungsstunde für Nachbetreuung (siehe Ziffer 3.8 dieser Richtlinie)

Unter Berücksichtigung der Festlegungen dieser Richtlinie, wird das Entgelt einer Fachleistungsstunde für die zusätzliche Betreuung in stationären Einrichtungen sowie ambulante Betreuung durch stationäre Einrichtungen wie folgt ermittelt und festgesetzt:

a) Die Nettoarbeitszeit pro Fachkraft pro Jahr wird auf **1.648 Arbeitsstunden** (*Wert richtet sich nach den aktuell gültigen und verhandelten Kapazitäten für flexible ambulante Hilfen gem. § 27 (2) SGB VIII*) festgelegt. Diese Arbeitsstunden sind als Fachleistungsstunden zu 90 % unmittelbar für den Klienten zu erbringen.

b) Bei der Bemessung der Höhe des Entgeltes werden, unter Beachtung der zu erfüllenden Aufgaben die Personalkosten für

1,00 VZE Erzieher (S 8)

oder

1,00 VZE Sozial- / Heilpädagoge (S 11)

berücksichtigt.

c) Für allgemeine Sach- und Verwaltungskosten (enthalten u.a. Fahrt- und Reisekosten, Büro- und Geschäftskosten, Telekommunikationskosten, IT-Kosten) werden 5 % der Personalkosten berücksichtigt.

d) Für Fortbildung werden 5 % der pädagogischen Personalkosten berücksichtigt.

e) Kosten für Leitungs- und Verwaltungspersonal werden mit jeweils 0,1 VZE anerkannt.

Die Verhandlung und Festsetzung der Höhe des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde erfolgt mit Inkraftsetzung dieser Richtlinie und wird künftig trägerbezogen, um eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Tarifbestimmungen zu gewährleisten, ausgehandelt.

Die Verhandlung auf Festsetzung des Entgeltes für eine Fachleistungsstunde für Nachbetreuung ist durch den freien Träger gem. Antragsformular Nachbetreuung zu beantragen.

3. Zuständigkeiten zur Umsetzung dieser Richtlinie im Fachbereich Jugendamt

Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten sowie den Abschluss von Qualitäts-, Entgelt- und Leistungsvereinbarungen

- für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Potsdam
- für Einrichtungen wo das Jugendamt Potsdam Hauptbeleger ist
- für Fachleistungsstunden für überregionale teilstationäre und ambulante Angebote obliegt dem Bereich Service des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam.

Die regionalen Arbeitsgruppen des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendarbeit sind befugt:

- für spezielle regionalbezogene Projekte mit dem jeweiligen Träger in der Region, unter Beachtung der o.g. Richtlinie sowie unter Beachtung der Unterschrifts-befugnis für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Unterschriftenordnung des Fachbereiches Jugendamt) , Entgelte zu verhandeln und Leistungsverträge abzuschließen. (Eine Nutzung der vereinbarten Leistungen ist auch für die anderen Regionalteams im Rahmen des vom zuständigen Regionalteam vereinbarten Leistungsumfang möglich)
- Vereinbarungen mit allen Trägern von Heimen über die Festsetzung des Freihaltgeldes, bei Beurlaubungen über 30 Tage, zu treffen

7 Zuständigkeiten und Fristen

7.1 Zuständigkeiten

- (1) Die Zuständigkeit für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten sowie den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen (gem. § 78 a ff. SGB VIII)

- für Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam
- für Einrichtungen, wo der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie Hauptbeleger ist
- für Fachleistungsstunden für stationäre, teilstationäre und Projekte ohne Betriebserlaubnis

obliegt dem Bereich Vertrags- und Verwaltungsmanagement des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam. Der Fachbereich Kinder, Jugend und Familie kann anderen Hauptbelegern in seinem Zuständigkeitsbereich das Recht auf die Verhandlung von LQEV abtreten/übertragen.

- (2) Der Leiter des Bereiches Regionale Kinder- und Jugendarbeit bzw. die zuständigen Arbeitsgruppenleiter der Regionalteams sind befugt:

- In Ergänzung bestehender Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit freien Trägern Einzelvereinbarungen zur Regelung personengebundener ergänzender Leistungen abzuschließen.
- Vereinbarungen mit allen freien Trägern von Heimen über die Festsetzung des Freihaltgeldes, bei Beurlaubungen über 30 Tage, zu treffen.

Der Abschluss von Einzelvereinbarungen ohne Bezug zur bestehenden Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist nicht zulässig.

7.2 Fristen

- (1) Die Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Eine rückwirkende Inkraftsetzung von o.g. Vereinbarungen ist nicht zulässig.

- (2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam.

- (3) Strittige Vereinbarungen, die ein Anrufen der Schiedsstelle erfordern treten nach Entscheidung durch die Schiedsstelle frühestens ab dem Tag des Einganges des

<p>5. Übergangsregelungen</p> <p>Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Entgelten, die bis zum 31.12.2007 im Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht werden, sind auf der Grundlage der bis dahin gültigen Kennziffern zu prüfen und zu verhandeln.</p>	<p>Antrages bei der Schiedsstelle in Kraft.</p> <p>(4) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der, der Entgeltvereinbarung zugrunde liegenden Voraussetzungen, können die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum abweichend von Ziffer 7.2.(1) zeitnah neu verhandelt und festgesetzt werden.</p> <p>(5) Die freien Träger haben mindestens 6 Wochen vor den beantragten Zeitraum des Vertragsschlusses die Anträge vollständig dem öffentlichen Träger vorzulegen. Kann der öffentliche Träger in der vorgeschriebenen Frist das Entgelt nicht berechnen, so sendet er dem freien Träger ohne Antrag ein vorläufiges Entgelt zu.</p> <p>7.3 Übergangsregelung</p> <p>Anträge auf Verhandlung und Festsetzung von Entgelten, die bis zum 30.06.2016 im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Landeshauptstadt Potsdam eingereicht werden, sind auf der Grundlage der bis dahin gültigen Kennziffern zu prüfen und zu verhandeln.</p>
--	--

6. Schlussbestimmungen:

Die vorstehende Richtlinie tritt gemäß Beschluss der Qualitäts-, Entgelt- und Leistungskommission des Jugendamtes der Stadt Potsdam vom 25.10.2007, ab 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig treten mit Wirkung vom 01.01.2008 die beschlossenen „Kennziffern für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Zuständigkeitsbereich des Bereiches Jugendamt der Stadt Potsdam“ vom 13.05.2003 außer Kraft.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten

- (1) Diese vorstehende Richtlinie tritt gemäß Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom ab dem in Kraft und ist gültig bis auf Widerruf.
- (2) Der Fachbereichsleiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie ist berechtigt, notwendige Ergänzungen/Nachträge zu erlassen. Der Jugendhilfeausschuss ist darüber jährlich zu informieren.
- (3) Gleichzeitig tritt mit Wirkung vom die „RL für die Verhandlung und Festsetzung von Entgelten bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung im Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam (REntgelte)“ vom 25.07.2007 außer Kraft.

Potsdam, den _____

R. Tölke
Fachbereichsleiter
Kinder, Jugend und Familie

**Aufstellung
der bei der Entgeltfestsetzung berücksichtigungsfähigen
Vergütungsgruppen**

Eine Berücksichtigung der Personalkosten für die jeweiligen Arbeitsaufgaben erfolgt entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen des jeweiligen Trägers, maximal bis zur Höhe der festgelegten Entgeltgruppe gemäß TvöD/VKA-Ost. Die für die jeweilige Tätigkeit geforderte Qualifikation ist nachzuweisen. Bei nicht vorliegender Qualifikation erfolgt eine Einstufung in die niedrigste Entgeltgruppe der jeweiligen Aufgabengruppe

- **Leitungspersonal (Einrichtungen ab 18 Plätze)**
 - Diplom- Sozialpädagoge **max. EG 12**
 - Diplom- Sozialarbeiter **max. EG 12**
 - Hochschulabsolventen mit einschlägigen Fachrichtungen wie Pädagogik, Psychologie, Soziologie u.ä. **max. EG 12**
 - Sozialpädagoge mit Staatlicher Anerkennung **max. EG 11**
 - Sozialarbeiter mit Staatlicher Anerkennung **max. EG 11**
 - Erzieher mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Heimbereich **max. EG 10**
- **Leitungspersonal (Einrichtungen bis 17 Plätze)**
 - Diplom- Sozialpädagoge **max. EG 11**
 - Diplom- Sozialarbeiter **max. EG 11**
 - Hochschulabsolventen mit einschlägigen Fachrichtungen wie Pädagogik, Psychologie, Soziologie u.ä. **max. EG 11**
 - Sozialpädagoge mit Staatlicher Anerkennung **max. EG 10**
 - Sozialarbeiter mit Staatlicher Anerkennung **max. EG 10**
 -

**Aufstellung
der bei der Entgeltverhandlung berücksichtigungsfähigen
Vergütungsgruppen und Tätigkeiten**

Berücksichtigt werden grundsätzlich die Festlegungen im Rahmen der Betriebserlaubnis. Berücksichtigung finden die tatsächlichen anfallenden Personalkosten des freien Trägers nach dem für ihn geltenden Tarifwerk, sofern diese einer vergleichbaren Eingruppierung in den TVöD VKA / SuE nicht überschreiten. Die Protokollerklärungen des TVöD SuE finden Anwendung. Herangezogen wird die notwendige Qualifikation zur Erbringung der Leistung. Darüber hinausgehende Leistungen werden i.d.R. nicht durch den öffentlichen Träger anerkannt.

Stationärer / Teilstationärer Bereich / Projekte ohne Betriebserlaubnis

1. Leitungspersonal (Schlüssel lt. Betriebserlaubnis)	
▪ Voraussetzung mind. 3-jährige Berufserfahrung	EG 12 / S 18
2. Stellvertreter / Gruppenübergreifender Dienst (Schlüssel lt. Betriebserlaubnis)	
▪ Einstufung	EG 11 / S 17
3. Pädagogisches Personal (Schlüssel lt. Betriebserlaubnis)	
▪ Erzieher	S 8
▪ innewohnender Erzieher	S 8
▪ Sozialarbeiter / Sozialpädagogen mit entsprechend. Abschluss	S 11 – S 14
▪ Sozialarbeiter / Sozialpädagogen ohne entsprechend. Abschluss	S 8
▪ Therapeuten (nur mit Hochschulabschluss)	S 17
▪ Kinder- und Jugendpsychotherapeut	S 11 – S 12
▪ Psychologen	EG 13
▪ Diplom-Heilpädagoge	S 11 / S 12
▪ Heilpädagoge	S 8
4. Verwaltungspersonal (Schlüssel 1:24)	
▪ Einstufung	EG 6

Synopse Richtlinien Entgelte 01/2016

<ul style="list-style-type: none"> - Erzieher mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung im Heimbereich max. EG 9 • Sozialpädagogische Fachkräfte - Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung nach zweijähriger Bewährung max. EG 10 - Heilpädagoge max. EG 10 - Staatlich anerkannter Erzieher mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten max. EG 9 - Sozialpädagogen/ Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung max. EG 9 - Heimerzieher mit Fachschulausbildung nach vierjähriger Bewährung max. EG 9 - Staatlich anerkannte Erzieher max. EG 8 - Heimerzieher mit Fachschulausbildung max. EG 8 - Horterzieher mit Fachschulausbildung max. EG 8 - Kindergärtner max. EG 8 - Krippenerzieher max. EG 8 • Verwaltungsfachkraft max. EG 8 • Hausmeister max. EG 4 • hauswirtschaftliches Personal max. EG 2 Ü 	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="background-color: #d9e1f2;">5. Wirtschaftsdienst (Schlüssel 1:18 oder 1:30 siehe Richtlinie)</td> </tr> <tr> <td style="width: 80%;">▪ Einstufung</td> <td style="text-align: right;">EG 2 Ü</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="background-color: #d9e1f2;">6. Hausmeister (Schlüssel 1:30)</td> </tr> <tr> <td>▪ Einstufung</td> <td style="text-align: right;">EG 4</td> </tr> </table> <p>Im Rahmen des pädagogischen Personals werden Teamleiter nicht anerkannt, sofern diese nicht in der Betriebserlaubnis ausgewiesen sind.</p> <p>Die hier angegebenen Entgeltgruppen bilden die jeweiligen maximalen Einstufungen für die entsprechenden Tätigkeiten, die bei der Verhandlung von Entgelten Berücksichtigung finden. Einstufungen die über den hier festgelegten Entgeltgruppen liegen werden nicht anerkannt.</p>	5. Wirtschaftsdienst (Schlüssel 1:18 oder 1:30 siehe Richtlinie)		▪ Einstufung	EG 2 Ü	6. Hausmeister (Schlüssel 1:30)		▪ Einstufung	EG 4
5. Wirtschaftsdienst (Schlüssel 1:18 oder 1:30 siehe Richtlinie)									
▪ Einstufung	EG 2 Ü								
6. Hausmeister (Schlüssel 1:30)									
▪ Einstufung	EG 4								



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0410

Betreff:

öffentlich

Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

Einreicher: FB Kinder, Jugend und Familie

Erstellungsdatum 20.06.2016

Eingang 922: 20.06.2016

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.07.2016	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (gemäß Anlage)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Die aktuell gültigen Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe zur Umsetzung des § 75 SGB VIII im Geltungsbereich des Jugendamtes Potsdam traten am 21.05.1992 in Kraft.

Inzwischen haben sich die rechtlichen Grundlagen in Bezug auf mögliche Rechtsformen im Rahmen der Tätigkeit in der Jugendhilfelandchaft geändert. Das Landesausführungsgesetz (AGKJHG) zur Ausführung des SGB VIII vom 14. März 2014 hat den § 16 a „Vereinbarung mit Trägern der freien Jugendhilfe“ aufgenommen, der den Abschluss von Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII beinhaltet. Ein Verfahren zu diesen Vereinbarungsabschlüssen mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist im Kinderschutzkonzept der LHP (DS 14/SVV/0357) aufgenommen.

Außerdem hat das Land Brandenburg seine Verwaltungsvorschriften über die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe aktualisiert, die am 23. März 2016 in Kraft traten.

Aufgrund der o.g. Kinderschutzanforderungen und aktueller gesetzlicher Grundlagen sowie neuer landesrechtlicher Prüfverfahren hat der Unterausschuss Jugendhilfeplanung mit der Verwaltung des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie die Richtlinien der Landeshauptstadt Potsdam überarbeitet und in eine aktuelle Version gebracht (Anlage).

Richtlinie des Jugendamts der Landeshauptstadt Potsdam für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

§ 1 Rechtsgrundlagen und Anwendungsbereich

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist geregelt in den §§ 75 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), 16 Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG). Gem. § 16 Abs.1 Nr.1 AG KJHG ist das Jugendamt der Landeshauptstadt Potsdam für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz in der Landeshauptstadt Potsdam hat und hier tätig ist, sofern nicht die oberste Landesjugendbehörde zuständig ist. Diese ist gem. § 16 Abs.1 Nr.2 AGKJHG zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe im Zuständigkeitsbereich von mindestens einem Viertel der Jugendämter (innerhalb des Landes Brandenburg) oder auf Landesebene tätig ist. Gemäß § 16 Abs.3 Satz 1 AGKJHG gilt die öffentliche Anerkennung nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist.

§ 2 Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Die in § 75 SGB VIII genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Gem. § 75 Abs.1 SGB VIII können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind und
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

(2) Gem. § 75 Abs.2 SGB VIII hat ein Träger unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe, wenn er auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

(3) Folgende Voraussetzungen sind entscheidungserheblich für die Anerkennung:

1. Der Träger muss seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam haben und hier tätig sein.
2. Der Träger muss eine Vereinbarung laut kommunalem Kinderschutzkonzept mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abgeschlossen haben.
3. Der Träger muss Zweck und Ziel seiner Tätigkeit in einer nachprüfbaren Weise festgelegt haben und bestrebt sein, diese kontinuierlich in seiner Arbeit zu verwirklichen.
4. Eine fachlich angemessene Tätigkeit ist nachzuweisen, indem
 - a) Möglichkeiten und Angebote bereit gestellt werden, in denen junge Menschen ihrem Alter entsprechend ihre Interessen und Bedürfnisse einbringen und realisieren können oder
 - b) soziale Einrichtungen angeboten werden, in denen das Aufwachsen von Kindern unter Gleichaltrigen und damit in der Gemeinschaft ermöglicht wird oder

- c) Hilfen und Beratung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien oder für Träger der Jugendhilfe angeboten werden
 - d) sowie eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe erfolgt.
5. Der Träger muss eine hinreichend feste Organisationsstruktur besitzen, die
- a) eine Einheit und Beständigkeit des Trägers unabhängig vom Wechsel der Mitglieder gewährleistet,
 - b) ein gemeinsames Handeln nach außen ermöglicht und eine kontinuierliche Arbeit erwarten lässt sowie
 - c) Voraussetzungen für alle Mitglieder entsprechend ihrem Alter bieten, sich nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung und Entscheidungsfindung innerhalb der Organisation zu beteiligen.
6. Der Träger muss bereit sein, Beauftragten des Jugendamtes den Zutritt zu seinen Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei seinen Veranstaltungen und solchen, bei denen er mitwirkt, zu gestatten.

§ 3 Auflagen, Widerruf, Rücktritt

(1) Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die öffentliche Anerkennung kann gemäß § 16 Abs.4 AGKJHG widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen oder nicht vorgelegen haben. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist jederzeit berechtigt, dies zu überprüfen.

§ 4 Verfahren

(1) Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages an das Jugendamt. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Sitz des Antragstellenden
- b) Name, Alter, Beruf und Anschrift der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder/Gesellschafter
- c) Zweck und Ziel des Antragstellenden

(2) Dem Antrag sind die Satzung bzw. der Gesellschaftervertrag, der Nachweis zur Gemeinnützigkeit und andere für die Beurteilung der Tätigkeit des Antragstellenden erhebliche Unterlagen sowie die Vereinbarung zum Kinderschutz beizufügen.

(3) Reichen die vom Antragstellenden beigebrachten Unterlagen nicht aus, um eine Anerkennung zu rechtfertigen, ist dem Antragstellenden Gelegenheit zu geben, seinen Antrag auch mündlich zu begründen.

(4) Der Unterausschuss Jugendhilfeplanung prüft vorab die Unterlagen der Antragstellenden und gibt dem Jugendhilfeausschuss eine Empfehlung zur Anerkennung.

(5) Der Antrag auf Anerkennung nach § 75 SGB VIII wird dem Jugendhilfeausschuss seitens der Verwaltung des Jugendamtes zur Entscheidung vorgelegt. Liegen die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme einer Anerkennung vor, wird entsprechend verfahren.

(6) Die Verwaltung des Jugendamtes teilt dem Antragstellenden die jeweilige Entscheidung des Jugendhilfeausschusses durch einen schriftlichen Bescheid mit und überreicht bei Anerkennung außerdem eine Anerkennungsurkunde.

(7) Bei den jeweils durch Bescheid der Verwaltung des Jugendamts umgesetzten Entscheidungen zur Anerkennung, zur Erteilung von Auflagen, zur Ablehnung der Anerkennung, zum Widerruf oder zur Rücknahme der Anerkennung handelt es sich um Verwaltungsakte im Sinne des § 31 SGB X, die ggf. mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden können (vgl. §§ 68 ff. VwGO).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Damit tritt die Richtlinie vom 21.05.1992 außer Kraft.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Mitteilungsvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

16/SVV/0296

Betreff:

öffentlich

**1. Zwischenbericht zum Lokalen Teilhabeplan "Teilhabe für Alle!" der Landeshauptstadt
Potsdam**

bezüglich

DS Nr.:

Erstellungsdatum 19.04.2016

Eingang 922: 19.04.2016

Einreicher: Büro für Chancengleichheit und Vielfalt

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

04.05.2016 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung: Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

1. Zwischenbericht zum Lokalen Teilhabeplan „Teilhabe für Alle!“ der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention im November 2010 die Erarbeitung eines Lokalen Teilhabeplans für die Landeshauptstadt Potsdam beschlossen (10/SVV/075). Der Lokale Teilhabeplan umfasst dabei alle Lebensbereiche: von früher Förderung und Bildung über Gesundheit, Arbeit, Mobilität, Wohnen, Freizeit, Kultur und Sport bis hin zu Aspekten sozialer Sicherheit und selbstbestimmter Lebensführung und der Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben.

Zur Umsetzung der über 180 Maßnahmen wurde das Inklusionsgremium gegründet, in das Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Geschäftsbereiche (GB) der Landeshauptstadt Potsdam, Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung (SVV), das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt, Mitglieder des Migranten- und Seniorenbeirates sowie des Beirates für Menschen mit Behinderung berufen worden sind. Bei seinem 1. Treffen beschloss das Gremium, eine Priorisierung aller Maßnahmen vorzunehmen. Insgesamt 59 Maßnahmen wurden als prioritär eingestuft, deren Umsetzung die Stadtverwaltung genauer untersucht hat.

Der erste Zwischenbericht liefert nun einen ersten Überblick über den Stand der Umsetzung. Er zeigt: Die Landeshauptstadt Potsdam hat in den vergangenen Jahren einiges auf den Weg gebracht bzw. angestoßen, um die Forderungen von Potsdamerinnen und Potsdamern mit Behinderung nach gleichberechtigter Teilhabe und Selbstbestimmung zu verwirklichen. Positive Beispiele sind der Ausbau barrierefreier Schulen, die Außenansagen an den Bussen und Bahnen der VIP sowie die Verbreitung der Leichten Sprache innerhalb der Verwaltung. Aber es ist auch klar: Manches wurde geschafft, anderes ist noch nicht da, wo es nach der UN-Behindertenrechtskonvention sein sollte. Der vorliegende Zwischenbericht soll daher auch zur Vorbereitung der Fortschreibung des Lokalen Teilhabeplans dienen, um vorhandene Bedarfslücken im derzeitigen Lokalen Teilhabeplan zu schließen sowie Defizite in der koordinierenden Umsetzung zu überwinden.

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als **Pflichtanlage** beizufügen.

Fazit finanzielle Auswirkungen:

Die notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung des Teilhabeplanes sind durch die jeweiligen Geschäfts- bzw. Fachbereiche aus dem Haushalt zu planen und für die kommenden Haushalte der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen.

Dem Büro für Chancengleichheit und Vielfalt stehen 20.000 Euro/Jahr im Doppelhaushalt 2015/2016 für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem lokalen Teilhabeplan zur Verfügung. Im Inklusionsgremium wurde sich darauf verständigt, dass dieses Geld für priorisierte Maßnahmen einzusetzen ist, welche den Umsetzungsstand „noch nicht begonnen“ haben. Auch können bereits begonnene Maßnahmen finanziell unterstützt werden, dessen Weiterfinanzierung nicht gesichert ist.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

--

--

Anlage

Zwischenbericht



Teilhabe für alle!

Zwischenbericht zum
Lokalen Teilhabepan
der Landeshauptstadt Potsdam



Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Stefanie Ladewig, Christoph Richter

Gestaltung:

Vivien Taschner, Bereich Presse und Kommunikation

Dieter Raupach, Layoutlabor

Fotos:

Africa Studio-fotolia.com, muro-fotolia.com, Agence-DER-fotolia.com

Februar 2016



Teilhabe für alle!

**Zwischenbericht zum
Lokalen Teilhabeplan
der Landeshauptstadt Potsdam**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	6
Tabellenverzeichnis	7
Vorwort	8
I Der Lokale Teilhabeplan der Landeshauptstadt Potsdam	11
Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Potsdam	14
Handlungsfeld Barrierefreiheit – Mobilität – Umwelt	17
Zielbeschreibung und Vision	17
Entwicklungen und Ergebnisse	18
Überblick und Fazit	26
Handlungsfeld Bildung	29
Zielbeschreibung und Vision	29
Entwicklungen und Ergebnisse	30
Überblick und Fazit	39
Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung	42
Zielbeschreibung und Vision	42
Entwicklungen und Ergebnisse	42
Überblick und Fazit	47
Handlungsfeld Soziale Sicherheit und Teilhabe	49
Zielbeschreibung und Vision	49
Entwicklungen und Ergebnisse	50
Überblick und Fazit	51
Handlungsfeld Freizeit – Sport – Kultur	55
Zielbeschreibung und Vision	55
Entwicklungen und Ergebnisse	56
Überblick und Fazit	61
II Fazit und Ausblick auf künftige Arbeitsschwerpunkte der Landeshauptstadt Potsdam	63
Literaturverzeichnis	67

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
AWiO	Aktiva Werkstätten im Oberlinhaus
AWO	Arbeiterwohlfahrt
BA	Bundesagentur für Arbeit
BBiG	Berufsbildungsgesetz
Bbg-BGG	Brandenburgisches Landesbehindertengleichstellungsgesetz
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BGG	Behindertengleichstellungsgesetz
BITV	Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung
CMS	Content-Management-System
DFI	Dynamische Fahrgastinformation
DIN	Deutsche Industrie Norm
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
FB	Fachbereich(e)
GB	Geschäftsbereich(e)
GdB	Grad der Behinderung
GOrBiKS	Gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertages- betreuung und Grundschulen im Land Brandenburg
GPS	Global Positioning System
HwO	Handwerksordnung
IFD	Integrationsfachdienste
JLP	Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam
LASV	Landesamt für Soziales und Versorgung
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PIA	Potsdamer Informations- und Auskunftssystem
SEKIZ	Selbsthilfe-, Kontakt- und Informationszentrum
SGB	Sozialgesetzbuch
SVV	Stadtverordnetenversammlung
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
VHS	Volkshochschule
ViP	Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH
WfbM	Werkstätten für Menschen mit Behinderung
ZWST	Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Maßnahmenbewertung Lokaler Teilhabeplan (Stand: 2014), Quelle: Büro für Chancengleichheit und Vielfalt	13
Abbildung 2: Schwerbehinderte nach Art der erheblichsten Beeinträchtigung (Stand 2015), Quelle: LASV Brandenburg	14
Abbildung 3: Alten- und behindertengerechte Wohnungen in den Sozialräumen (2014) Quelle: Bereich Wohnen der Landeshauptstadt Potsdam	21
Abbildung 4: Verteilung der Potsdamer Schülerschaft mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die Schulformen (Stand 2015), Quelle: vorläufige Schulstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg 2015/2016	33
Abbildung 5: Anteil und Altersstruktur der Arbeitslosen mit Behinderung (Stand 2015) Quelle: Bundesagentur für Arbeit	43
Abbildung 6: Strukturmerkmale - Berufsausbildung. Anteile, Jahresdurchschnitt 2014, Anteile ohne "keine Angabe", Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit	44
Abbildung 7: Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Personengruppen (Stand 2015), Quelle: Bundesagentur für Arbeit	45
Abbildung 8: Anzahl der Anträge auf persönliches Budget von 2010 - 2014 Quelle: Protokoll der Ausschusssitzung Gesundheit, Soziales und Inklusion vom 16.06.2015	51
Abbildung 9: Art der Leistung und Durchschnittskosten Quelle: Protokoll der Ausschusssitzung Gesundheit, Soziales und Inklusion vom 16.06.2015	52
Abbildung 10: Gastronomische und touristische Angebote für Gäste mit Behinderung in und um Potsdam (Stand 2015), Quelle: www.barrierefrei-brandenburg.de	56
Abbildung 11: Barrierefreie Nutzung von Sportanlagen in Potsdam (Stand 2013) Quelle: Sportentwicklungsplan der Landeshauptstadt Potsdam	58
Abbildung 12: Verteilung der Mitgliederzahlen in den Top 10 Sportarten in Potsdam 2013/2014 Quelle: Statistischer Jahresbericht der Landeshauptstadt Potsdam 2014	59

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Menschen mit Schwerbehinderung in der Landeshauptstadt Potsdam nach Altersgruppen (Stand 2015), Quelle: LASV Brandenburg	15
Tabelle 2: Überblick über den Umsetzungsstand der Maßnahmen im Handlungsfeld Barrierefreiheit - Mobilität - Umwelt (Stand 2015)	26
Tabelle 3: Berufsausbildungen für Menschen mit Behinderung in Potsdam (Stand: 2015) Quelle: Landesschulamt Regionalstelle Brandenburg an der Havel	36
Tabelle 4: Überblick über den Umsetzungsstand der Maßnahmen im Handlungsfeld Bildung (Stand 2015)	39
Tabelle 5: Überblick über den Umsetzungsstand der Maßnahmen im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung (Stand 2015)	47
Tabelle 6: Überblick über den Umsetzungsstand der Maßnahmen im Handlungsfeld Soziale Sicherung und Teilhabe (Stand 2015)	53
Tabelle 7: Überblick über den Umsetzungsstand der Maßnahmen im Handlungsfeld Freizeit - Sport - Kultur (Stand 2015)	61

Vorwort

Liebe Potsdamerinnen und Potsdamer,

es ist normal, anders zu sein – diesen Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention wollen wir in der Landeshauptstadt Potsdam leben. Alle Menschen mit Behinderungen sollen ihren Platz mitten in der Gesellschaft haben – ganz nach dem Motto „Teilhabe für alle!“ des Lokalen Teilhabepplans, der vor mehr als 3 Jahren mit dem Ziel veröffentlicht wurde, die UN-Behindertenrechtskonvention und die Inklusion in der Landeshauptstadt Potsdam umzusetzen.

Der Lokale Teilhabepplan umfasst dabei alle Lebensbereiche: von früher Förderung und Bildung über Gesundheit, Arbeit, Mobilität, Wohnen, Freizeit, Kultur und Sport bis hin zu Aspekten sozialer Sicherheit und selbstbestimmter Lebensführung und der Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben. Der erste Zwischenbericht liefert nun einen ersten Überblick über den Stand der Umsetzung von über 180 Maßnahmen. Er zeigt: Die Landeshauptstadt Potsdam hat in den vergangenen Jahren viel auf den Weg gebracht, um die Forderungen von Potsdamerinnen und Potsdamern mit Behinderung nach gleichberechtigter Teilhabe und Selbstbestimmung zu verwirklichen. Manches wurde geschafft, anderes ist noch nicht da, wo wir es haben wollen.

Viele kleine und große Initiativen, Verbände, Vereine, die Politik und Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam - in allen Lebensbereichen setzen sich Potsdamerinnen und Potsdamer zunehmend für ein gleichberechtigtes Miteinander aller Menschen ein, unabhängig von Hautfarbe, Religion, ethnischer Herkunft, Migrationshintergrund oder einer etwaigen Behinderung. Die Vielfalt der Potsdamerinnen und Potsdamer mit ihren unterschiedlichen Erfahrungshintergründen stellt für unsere Landeshauptstadt eine große Bereicherung dar.

Doch nach wie vor ist auch viel Engagement nötig, um Vorurteile und innere sowie äußere Barrieren abzubauen; ein tiefer gehender Bewusstseinswandel ist noch nicht überall vollzogen. Noch zu häufig werden Menschen mit einer Behinderung ausschließlich darauf reduziert, was sie alles nicht können, eine Betrachtungsweise, die Menschen ohne Behinderung nicht erleben.

Eine afrikanisches Sprichwort lautet: „Wenn du schnell gehen willst, dann geh alleine. Wenn du weit gehen willst, dann musst du mit anderen zusammen gehen“. Eine inklusive Landeshauptstadt ist unser gemeinsames Anliegen und kann nur gelingen, wenn alle Akteure sich als Partner in einem gemeinsamen Entwicklungsprozess sehen und ihren Anteil dazu beitragen. Inklusion geschieht immer vor Ort. Inklusion ist eine Frage des Respektes, der Wertschätzung allen Potsdamerinnen und Potsdamer gegenüber. Sie ist eine Frage der inneren Einstellung und persönlichen Haltung. Dies braucht das Engagement und den Willen jeder Potsdamerin und jedes Potsdamers. Eine Stadt für alle ist nicht nur behindertengerecht, sondern ganz allgemein menschengerecht und kommt allen Bürgerinnen und Bürger in der Landeshauptstadt Potsdam zugute.

Die Landeshauptstadt Potsdam wird daher nicht ruhen und sich mit aller Kraft weiter dafür einsetzen, dass das Thema Inklusion und Barrierefreiheit in der Landeshauptstadt nicht nur in aller Munde, sondern auch in allen Köpfen ist.

Die Visionen unseres ersten Teilhabeplans sind weiter gültig und geben uns die Richtung für die Fortschreibung vor. Sie zeigen uns, dass wir ein hohes Engagement von allen brauchen, damit unsere Landeshauptstadt inklusiver wird. Dazu brauchen wir viel Kraft, Mut und Ausdauer von allen Potsdamerinnen und Potsdamern. Denn Inklusion kann immer anfangen und endet nie. Inklusion ist kein Zustand, sondern eine dauerhafte Aufgabe!

In diesem Sinne gibt die Broschüre dafür weitere Anregungen.



Jann Jakobs
Oberbürgermeister



Christoph Richter
Beauftragter für Menschen mit Behinderung

I Der Lokale Teilhabeplan der Landeshauptstadt Potsdam

„[...] den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.“ (Artikel 1, UN-BRK)

Am 3. November 2010 beschlossen die Potsdamer Stadtverordneten auf der Grundlage der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) und dem Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket des Landes Brandenburg einen Lokalen Teilhabeplan für die Landeshauptstadt Potsdam aufzustellen. Nach zweijähriger intensiver Arbeit und einem umfassend gestalteten Beteiligungsprozess wurde dieser 2012 veröffentlicht. Mit dem Teilhabeplan hat die Landeshauptstadt Potsdam ein umfassendes Maßnahmenpaket entwickelt, um ihre Vision von Inklusion verwirklichen zu können: Jeder Mensch, egal ob mit oder ohne Behinderung, hat das Recht, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können und als selbstverständlicher Teil der Gesellschaft anerkannt zu werden. Dieser Inklusionsgedanke, diese Vision gesellschaftlicher Akzeptanz, die Wertschätzung und Teilhabe aller Menschen in ihren Individualitäten, Möglichkeiten und Fähigkeiten soll in der Landeshauptstadt Potsdam Realität werden. Im Folgenden wird beschrieben, was die Landeshauptstadt Potsdam bereits unternahm, um diese Vision wahr werden zu lassen.

Die Entwicklung eines Lokalen Teilhabeplans für die Landeshauptstadt Potsdam unter dem Motto: „Teilhabe für alle!“ stellte den Beginn eines umfangreichen Sensibilisierungs- und Veränderungsprozesses dar, der die gesamte Stadtgesellschaft erreichen sollte. Durch das sogenannte Werkstattverfahren sollten Bürgerinnen und Bürger, Institutionen, Akteurinnen und Akteure, Träger, Politik und Verwaltung ihre Ressourcen aktiv in die Gestaltung einer inklusiven Landeshauptstadt einbringen und so zum Gelingen dieser wichtigen gesellschaftlichen Vision beitragen.

Über die Erarbeitung eines Lokalen Teilhabeplans und den **Aufruf zur Mitarbeit** wurde unter dem Motto „Alle können mitmachen“ in den Medien und durch verschiedene Kanäle auch in Leichter Sprache informiert. Insgesamt wurden fünf **Arbeitsgruppen** (AG) ins Leben gerufen, die sich in ihrer Thematik an den grundlegenden Lebensbereichen sowie übergeordneten Querschnittsthemen der UN-BRK orientierten:

- AG 1 Barrierefreiheit–Mobilität–Umwelt
- AG 2 Bildung
- AG 3 Arbeit und Beschäftigung
- AG 4 Soziale Sicherheit und Teilhabe
- AG 5 Freizeit–Sport–Kultur

Auf Wunsch der Teilnehmenden aus der AG 4 Soziale Sicherheit und Teilhabe sollten in einer **Unterarbeitsgruppe** auch Empfehlungen zum „Persönlichen Budget“ erarbeitet werden. Hier sahen die Arbeitsgruppenteilnehmenden noch wesentlichen Verbesserungsbedarf, den sie im Lokalen Teilhabeplan berücksichtigt wissen wollten.

Zur Erarbeitung von Empfehlungen zum „Persönlichen Budget“ wurde im Juni 2012 zu einem halbtägigen Workshop eingeladen.

Die erarbeiteten Empfehlungen und Maßnahmen des Lokalen Teilhabeplans sind das Ergebnis eines umfassenden Kommunikationsprozesses in den fünf Arbeitsgruppen sowie in der Unterarbeitsgruppe zum Persönlichen Budget. Am Prozess waren folgende **Personen / Organisationen** beteiligt:

- Menschen mit Behinderung
- Die Landeshauptstadt Potsdam
- Beirat für Menschen mit Behinderung und Behindertenorganisationen
- Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und gesundheitlich-soziale Dienstleistende
- Themenspezifische Akteure
- Kommunale Politik
- Potsdamer Bürgerinnen und Bürger

Insgesamt ist es der Landeshauptstadt gelungen, einen breiten Beteiligungsprozess für die Erarbeitung des Lokalen Teilhabeplans zu initiieren und umzusetzen. Mit der gezielten Aktivierung und Ermunterung der Beteiligung von Menschen mit Behinderung ging die Landeshauptstadt einen neuen Weg.

In fünf Handlungsfeldern und insgesamt 184 konkreten Maßnahmen beschreibt der Teilhabeplan, wie Potsdam wesentliche Schritte auf dem Weg zu einer inklusiven Landeshauptstadt gestalten will. Zur Umsetzung des Lokalen Teilhabeplanes wurde am 10. Dezember 2013 das **Inklusionsgremium** gegründet (9.7, GB9), in das Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Geschäftsbereiche (GB) der Landeshauptstadt Potsdam, Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung (SVV), das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt, Mitglieder des Migrantinnen- und Seniorenbeirates sowie des Beirates für Menschen mit Behinderung als Expertinnen und Experten in eigener Sache berufen worden sind. Das Inklusionsgremium ist zuständig für die Koordinierung der Arbeitsschritte, die Sicherstellung der Informationen sowie die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Akteurinnen und Akteuren innerhalb und außerhalb der Verwaltung. Viel Wert wird dabei auf **Transparenz** gelegt. Die Fortschritte in der Umsetzung der Maßnahmen werden alle zwei Jahre durch das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt dokumentiert und den Stadtverordneten in Form eines Berichtes vorgestellt. Alle Ergebnisse werden auch in Leichter Sprache sowie auf der Internetseite des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt veröffentlicht. Die notwendigen finanziellen Mittel für die Umsetzung des Teilhabeplanes sind u.a. auch durch die jeweiligen Geschäfts- bzw. Fachbereiche zu planen und für den Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen.

Um die mehr als 180 Maßnahmen umsetzen zu können, beschloss das Inklusionsgremium bei seinem 1. Treffen, eine Priorisierung aller Maßnahmen vorzunehmen. Zunächst wurden die Maßnahmen ausgewählt, die in der Verantwortung der Landeshauptstadt Potsdam liegen (insgesamt 147). Anschließend wurde eine **Bewertungsmethode** gewählt, welche in einem ersten Schritt die einzelnen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung (überhaupt nicht wirksam – gering – mittel – hoch) und Kosten (Personal- und Sachkosten) einschätzte. Die Bewertung wurde von den Mitarbeitenden der zuständigen Geschäftsbereiche der

Landeshauptstadt Potsdam vorgenommen. Um den partizipativen Gedanken Rechnung zu tragen, bewerteten im Anschluss auch der Beirat für Menschen mit Behinderung, der Migrantenbeirat sowie die acht Fraktionen die Wirkung der einzelnen Maßnahmen in Bezug auf die vorgegebenen Ziele. Der Seniorenbeirat hatte sich wegen fehlender Ressourcen gegen eine Teilnahme an der Bewertungsmethode entschieden. Insgesamt bewerteten die Landeshauptstadt Potsdam, die Fraktionen und die beiden Beiräte 147 Maßnahmen mit dem Ziel, einen Gesamtwirkungswert zu erhalten. Dieser wurde aus dem Wirkungsbewertungswert der Landeshauptstadt Potsdam, aus dem Mittelwert der Wirkungsbewertungen der Fraktionen und dem Mittelwert der Wirkungsbewertungen der beiden Beiräte zu jeder einzelnen Maßnahme gebildet. Anhand der Bewertungsergebnisse einigte sich das Inklusionsgremium darauf, jene Maßnahmen als prioritär einzustufen, welche eine hohe Wirkung erzielten. Somit ergaben sich 59 prioritäre Maßnahmen, worunter sich

- 12 noch nicht begonnene Maßnahmen,
- 32 bereits begonnene Maßnahmen,
- 3 Maßnahmen kurz vor Fertigstellung,
- 10 erledigte Maßnahmen und
- 2 Maßnahmen ohne Angaben befanden.

Durch die Priorisierung der Maßnahmen des Teilhabeplans konnte die Planung der Umsetzung wesentlich vereinfacht werden. In einem anschließenden Schritt wurde der Umsetzungsstand dieser 59 priorisierten Maßnahmen mithilfe eines Fragebogens evaluiert. Die Bewertung verfolgte das Ziel, die Maßnahmen seitens der Landeshauptstadt Potsdam zu konkretisieren und Angaben zur Zeitplanung sowie zur Finanzierung für jede Maßnahme vorzunehmen. Das Inklusionsgremium verständigte sich darauf, eine Bewertung der prioritären Maßnahmen durch die Landeshauptstadt Potsdam vornehmen zu lassen, welche *bereits begonnen* worden sind, *kurz vor der Fertigstellung* stehen und als *erledigt* gelten. Dazu wurden wiederum Fragebögen entwickelt, welche den einzelnen Geschäftsbereichen zugesendet wurden. Darüber hinaus wurden parallel jene Maßnahmen separat bewertet, die noch nicht begonnen waren. Das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt nahm die Auswertung dieser Fragebögen vor, welche u.a. die Grundlage des vorliegenden Zwischenberichtes darstellen.

Maßnahmenbewertung Lokaler Teilhabeplan (Stand: 09.09.2014)

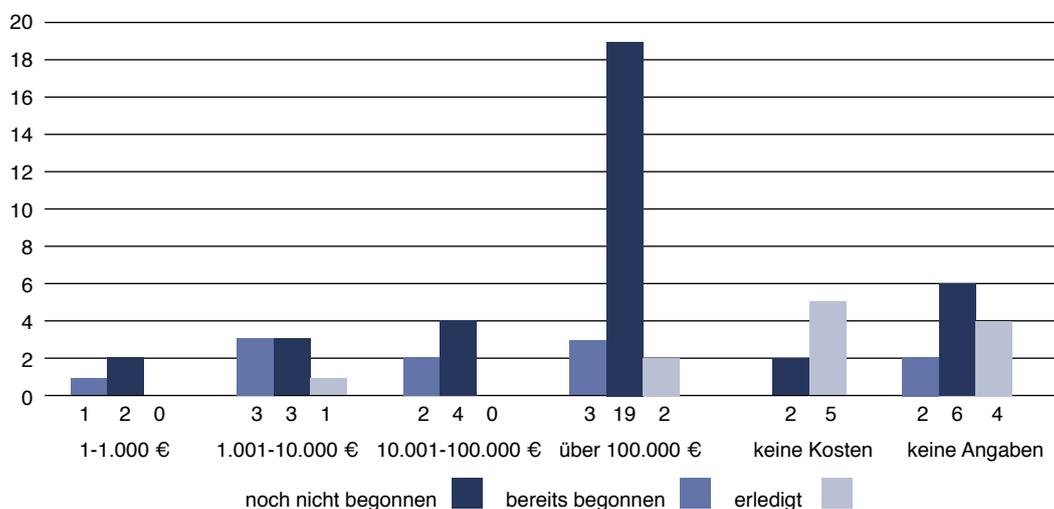


Abbildung 1: Maßnahmenbewertung Lokaler Teilhabeplan (Stand: 2014), Quelle: Büro für Chancengleichheit und Vielfalt

Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Potsdam

In der Landeshauptstadt Potsdam werden Menschen mit Behinderung ab einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 30 amtlich erfasst. Im Jahr 2015 belief sich ihre Zahl auf 22.329 Personen. Bezogen auf die Gesamtbevölkerung (165.165 Personen) ergibt das einen Anteil von 13,5%.¹ Rund jede/r achte Einwohner/in hatte somit eine amtlich anerkannte Behinderung. Im Vergleich zu 1993 hat sich dieser Anteil mehr als verdoppelt und steigt noch immer konstant an. Unter den Potsdamerinnen und Potsdamern mit einer Behinderung befinden sich weiterhin 16.119 Personen (72%), die einen Grad der Behinderung von 50% oder höher aufweisen und demnach als „schwerbehindert“ gelten.

Von den statistisch erfassten Personen mit Behinderung in Potsdam überwiegt der Anteil an weiblichen Personen (53,4%)² leicht. Dies liegt leicht über dem Anteil von Frauen an der deutschen Gesamtbevölkerung (50,9%)³. Hinsichtlich der Art der erheblichsten Beeinträchtigung lässt sich feststellen, dass der größte Teil der Menschen mit einem GdB von 50% und höher eine Beeinträchtigung der inneren Organe / Organsysteme vorweist (17,3%). Etwas weniger Menschen gaben eine Beeinträchtigung an den Gliedmaßen an (17%). 16% der Menschen mit Behinderung leiden an einer geistigen, nervlichen oder seelischen Beeinträchtigung (vgl. Abbildung 2).

Ein besonderer Fokus des Lokalen Teilhabeplans liegt in der Altersdifferenzierung der Menschen mit Behinderung, die es erlaubt, für die unterschiedlichen Lebensphasen der Kinder, Jugendlichen, (jungen) Erwachsenen sowie der Seniorinnen und Senioren spezifische Bedürfnisstrukturen, Problemlagen und Anforderungen sichtbar zu machen. Angaben nach Altersgruppen liegen allerdings nur für Menschen mit amtlicher Schwerbehinderung vor.

Schwerbehinderte nach Art der erheblichsten Beeinträchtigung

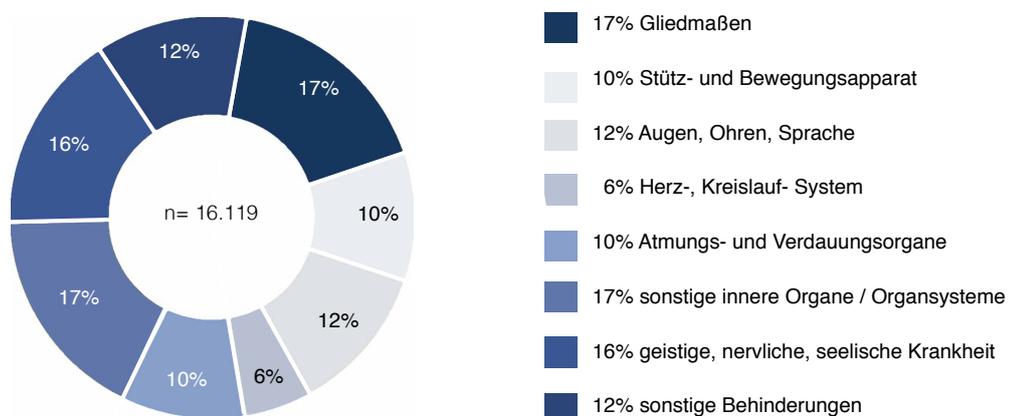


Abbildung 2: Schwerbehinderte nach Art der erheblichsten Beeinträchtigung (Stand 2015), Quelle: LASV Brandenburg

¹ Bereich Bürgerservice der Landeshauptstadt Potsdam, 2015

² Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) Brandenburg, 2015

³ Statistisches Bundesamt, 2015

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Schwerbehinderung

Die verfügbaren Daten zu Kindern mit Schwerbehinderung, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (0 bis unter 25 Jahren) zeigen, dass sie mit knapp 3% die kleinste Gruppe der Menschen mit Schwerbehinderung in Potsdam ausmachen. 1,7% der jungen Menschen mit Behinderung sind im schulpflichtigen Alter (siehe Tabelle 1).

Erwachsene mit Schwerbehinderung

Die Gruppe der Erwachsenen (25 bis unter 65 Jahre) mit amtlich anerkannter Schwerbehinderung stellt 36,6% aller Menschen mit Schwerbehinderung in Potsdam (siehe Tabelle 1). Mit zunehmendem Alter nimmt auch der Anteil der Menschen mit Behinderung an der jeweiligen Bevölkerungsgruppe stetig zu. In der Landeshauptstadt Potsdam geht der Großteil der Erwachsenen mit Schwerbehinderung einer Berufstätigkeit im öffentlichen oder privaten Sektor nach.⁴ Für die sich verändernden Bedürfnisse an die Lebenswelt (z.B. Wohnform, Mobilität, kulturelle und sportliche Aktivität, Weiterbildung, sozialer Status, Familiengründung), die mit dem Erwachsenwerden einhergehen, ist die Erwerbssituation von entscheidender Bedeutung.

Seniorinnen und Senioren mit Schwerbehinderung

Bei den über 65-Jährigen steigt der Anteil an Menschen mit Schwerbehinderung in Deutschland sprunghaft an. Dies gilt auch für die Landeshauptstadt Potsdam. Mit 60,1% stellt sie die größte Gruppe aller Menschen mit Schwerbehinderung dar. In Anbetracht des demografischen Wandels und dem Zusammenhang zwischen Lebensalter und Zahl der Menschen mit Schwerbehinderung muss kommunale Behindertenpolitik diesem Umstand besonders Rechnung tragen.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene	Anzahl	Prozentualer Anteil	Anteil an Gesamtbevölkerung
unter 6 Jahre	83	15,7%	0,5%
6 bis unter 15 Jahre	185	34,9%	1,2%
15 bis unter 25 Jahre	262	49,4%	1,6%
insgesamt	530	100,0%	3,3%
Erwachsene			
25 bis unter 35 Jahre	718	12,2%	4,5%
35 bis unter 45 Jahre	727	12,3%	4,5%
45 bis unter 55 Jahre	1.603	27,2%	10%
55 bis unter 60 Jahre	1.161	19,7%	7,2%
60 bis unter 65 Jahre	1.692	28,7%	10,5%
insgesamt	6.019	100,0%	36,6%
Seniorinnen und Senioren			
65 und älter	9.688	100,0%	60,1%

Tabelle 1: Menschen mit Schwerbehinderung in der Landeshauptstadt Potsdam nach Altersgruppen (Stand 2015), Quelle: LASV Brandenburg

⁴ Bundesagentur für Arbeit (2015): Arbeitsmarkt in Zahlen: Beschäftigungsstatistik. Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)

Leider liegen keine verlässlichen Daten bezüglich Menschen mit einem GdB unter 50% vor. Um diesem Mangel an Informationen entgegenzuwirken, wurde erstmals ein Themenblock zu Menschen mit Behinderung in den Fragebogen der **Bürgerumfrage** aufgenommen, die 2014 zum zweiten Mal durchgeführt wurde. In der Umfrage äußerten sich insgesamt 2.184 Bürgerinnen und Bürger im Alter von 16 bis 79 Jahren zu 43 Fragen der Themen Leben in Potsdam, Wohnen, Wirtschaft und Arbeit, Verkehr, Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam und Zufriedenheit mit verschiedenen Lebensbereichen. Insgesamt gaben 10,4% der Umfrageteilnehmenden an, mit einer anerkannten Behinderung zu leben. Vergleicht man dieses Ergebnis mit dem Anteil der Menschen mit Behinderung an der Gesamtbevölkerung Potsdams (13,5%), wird deutlich, dass diese Personengruppe über die Bürgerumfrage unterdurchschnittlich erreicht wurde. Ursache hierfür könnte sein, dass der Fragebogen nicht barrierefrei im Sinne der UN-BRK Artikel 9 gestaltet war. Trotz der Abweichungen geben die Ergebnisse Aufschluss über z.B. Einstellungen und Zufriedenheitsbewertungen dieser Personengruppe Potsdams sowie ihre soziodemographische Struktur und werden in diesem Zwischenbericht als repräsentative Fakten unterstützend herangezogen.

Als eines der ersten Ergebnisse bezüglich der Struktur von Umfrage-Teilnehmenden mit Behinderung lässt sich feststellen, dass es sich um einen Personenkreis handelt, der sich deutlich von Befragten ohne Behinderung unterscheidet. Die Teilnehmenden mit Behinderung sind durchschnittlich älter (Durchschnittsalter der Befragten mit Behinderung war 59 Jahre, Befragte ohne Behinderung waren durchschnittlich 48 Jahre alt), leben eher in Ein- und Zweipersonenhaushalten und verfügen über ein deutlich geringeres Einkommen sowie einen geringeren Bildungsabschluss als Teilnehmende ohne Behinderung. Je älter die Befragten sind, desto höher ist der Anteil Personen mit Behinderung. Dieser liegt bei unter 30-Jährigen bei 2,7%, bei Befragten ab 65 Jahren beträgt er 18,4%.⁵ Aufgrund des eigenen Gesundheitszustandes, verbunden mit einer schlechteren wirtschaftlichen Stellung, werden die allgemeine Lebenszufriedenheit, die persönliche Zukunft und die Lebensqualität in Potsdam schlechter bewertet als von den Befragten ohne Behinderung.

⁵ Landeshauptstadt Potsdam (2015): Leben in Potsdam. Ergebnisse der Bürgerumfrage 2014. Statistischer Informationsdienst 1/2015, S. 51 ff.

Handlungsfeld Barrierefreiheit – Mobilität – Umwelt

Zielbeschreibung und Vision

Umfassende Barrierefreiheit stellt ein grundlegendes Element für die Inklusion von Menschen mit Behinderung dar. Sie ist einer von insgesamt acht Grundsätzen der UN-BRK und eine grundlegende Voraussetzung, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in verschiedenen Lebensbereichen (Bildung, Gesundheit, Arbeit, Kultur, Politik etc.) zu gewährleisten. Barrierefreiheit bildet das Fundament für ein selbstbestimmtes Leben in alltäglichen, privaten und öffentlichen Bereichen. Deutschland ist als BRK-Vertragsstaat aufgefordert, *„alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, Beförderung, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme, sowie zu anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen und Diensten zu ermöglichen, voranzutreiben und Maßnahmen zu überwachen.“*⁶

Anlehnend an diesen Grundsatz leitet sich das Handlungsfeld Barrierefreiheit – Mobilität – Umwelt ab und unterscheidet vier Aufgabenfelder:

- öffentliche Gebäude und Einrichtungen,
- Wohnen,
- Verkehr und
- Kommunikation.

Diese Aufgabenfelder sind über eine Reihe von Querschnittsthemen verbunden, die durch übergreifende Maßnahmen getragen werden. Damit wurde der Mehrdimensionalität des Begriffes der Barrierefreiheit, wie die Definition des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) deutlich macht, Rechnung getragen.

Nach dem BGG *„sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche barrierefrei, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernisse und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“*⁷

Damit wird deutlich: Barrierefreiheit ist ein mehrdimensionaler Begriff, da er alle Lebensbereiche umfasst.

Es ist die **Vision der Landeshauptstadt Potsdam**, eine barrierefreie Umwelt für Menschen mit Behinderung zu schaffen, um auf dieser Basis eine volle und selbstbestimmte Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

⁶ UN-BRK, Art. 9 Abs.1

⁷ BGG, Abschnitt 1 §4

Entwicklungen und Ergebnisse

Öffentliche Gebäude und Einrichtungen

Öffentliche Gebäude sind für die Bürgerinnen und Bürger Orte der Nutzung und Teilhabe an Dienstleistungen, Veranstaltungen etc..

Der Erlass von Mindeststandards und Leitlinien ist – in Bezug auf den bloßen Zugang zu Gebäuden und Räumen innerhalb von Gebäuden – verhältnismäßig weit fortgeschritten und institutionalisiert. Ein Bedarf an weiterer Konkretisierung besteht jedoch für die Modernisierung von Bestandsbauten, denn die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) enthält primär Regelungen für genehmigungspflichtige Neu- und Umbauten, nicht aber für den Baubestand. Auch die in Bezug genommenen DIN-Normen (**DIN 18040-1 und DIN 18040-2**⁸) sind mit Blick auf Neu- und Umbauten formuliert. So wurde festgestellt, dass es keine Möglichkeit der nachträglichen Nach- oder Umrüstung und Erweiterung vorhandener **Arzt- und Therapiepraxen** hinsichtlich sensorischer Einschränkungen nach DIN 18040 gibt. Im Neubau von Praxen ist die Einhaltung der genannten DIN zwar Pflicht (**3.1, GB4**) und eine selbstverständliche, gesetzlich manifestierte Rahmenbedingung für die Vergabe von öffentlichen Mitteln (**A.3, GB4**), dies gilt jedoch nicht für den Bestand. Bisher fehlt es an einer Rechtsgrundlage, welche die Betreiber (z.B. Ärzte) verpflichtet, ihre Praxis nachzurüsten. Demnach ist erforderlich, dass Modernisierungen sehr viel stärker für die Herstellung von Barrierefreiheit genutzt werden als es bisher der Fall ist. Über die Nach- und Umrüstung des barrierefreien Zugangs zu Praxen hinausgehend stellt sich auch die Frage, wie die Grundversorgung für Menschen mit einer Mehrfachbehinderung, insbesondere mit schweren Sprach- und Kommunikationseinschränkungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten, gemeindenah sichergestellt werden kann.

Ursachen für die Nicht-Einhaltung der rechtlich vorgeschriebenen Barrierefreiheit können Planungsprozesse sein, bei denen Barrierefreiheit nicht von Anfang an berücksichtigt wurde, oder auch fehlende fachliche und finanzielle Ressourcen. Ein **Evaluationsbericht** vom Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Umsetzung des §45 BbgBO machte deutlich, dass rund 15% der baulichen Vorhaben nicht barrierefrei errichtet wurden, wobei knapp 2/3 der Abweichungsentscheidungen als nachvollziehbar galten.⁹ Dennoch sind die genannten DIN-Normen Grundlage der Planung und Umsetzung von aktuellen Bauvorhaben, so dass die barrierefreie und inklusive Gestaltung aller öffentlich zugänglichen Gebäude weitestgehend nach BGG §45 der BbgBO eingehalten wird (**4.3, GB4**).

Insbesondere trifft dies auf den Neubau von Schulen zu, wo Barrierefreiheit im Hinblick auf die Erweiterung von inklusiven Bildungsangeboten, wie im **Schulentwicklungsplan 2014 bis 2020** formuliert, zwingend erforderlich ist. Die Barrierefreiheit auszubauen ist u.a. Ziel des Schulentwicklungsplans (**K.9, GB2**). Darin wird davon ausgegangen, dass ab dem Schuljahr 2016/2017 alle öffentlichen Grundschulen der Landeshauptstadt Potsdam „Inklusive Bildung“ im Sinne des Pilotprojektes (vgl. Kapitel Handlungsfeld Bildung, S. 27) anbieten.¹⁰ Laut SVV-Beschluss zur Refinanzierung der Schulentwicklungsplanung (14/SVV/0063) dürfen Mindeststandards bei der Schaffung inklusiver Bildungsangebote nicht überschritten werden. Dabei werden z.B. die Bestimmungen der Raumprogrammempfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBSJ) aus dem Jahr

⁸ Anmerkung: Die bundesweite DIN 18040 legt Begrifflichkeiten und Normen zum barrierefreien Bauen fest und teilt sich in DIN 18040-1 (öffentlich zugängliche Gebäude) und DIN 18040-2 (Wohnungen).

⁹ Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (2013): Bericht zur Evaluation barrierefreies Bauen. Umsetzung des §45 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)

¹⁰ Landeshauptstadt Potsdam (2014): Schulentwicklungsplan 2014 – 2020

2003 sowie die Energieeinsparverordnung als Obergrenze definiert. Will der Schulträger zeitgemäße räumliche Voraussetzungen erfüllen, die über die veralteten Empfehlungen hinausgehen, werden dafür benötigte Kredite von der Kommunalaufsicht nicht genehmigt. Wegen anwachsender Schülerzahlen ist die Landeshauptstadt Potsdam gezwungen, neue Schulen zu errichten. Bei der Prüfung der dafür erforderlichen Kredite verweist die Kommunalaufsicht aber auf die Raumprogrammempfehlungen des MBS.

Mit der Folge, dass neue Schulen zwar barrierefrei errichtet werden, jedoch keinerlei zusätzliche Raumangebote für den Themenkreis Inklusion geschaffen werden können. Hierfür müssen andere Räume doppelt genutzt werden. Aufgrund dieser und anderer fehlender Rahmenbedingungen des Landes kann diese Annahme, wie im Schulentwicklungsplan 2014-2020 der Landeshauptstadt Potsdam beschrieben, nicht gehalten werden. Hinzu kommt, dass die Stadtverordneten am 7. April 2015 die Bau- und Investitionskosten begrenzen mussten, um den Finanzhaushalt zu entlasten. Unabhängig davon gibt es Initiativen des Landes Brandenburg zur Förderung von Schulbaumaßnahmen (W.1, GB2).

Dem **Naturkundemuseum** werden zusätzliche Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt, um die Herstellung von Ausstellungstafeln, Tastpräparaten und anderen Objekten in Leichte Sprache, die Einstellung von Personal mit Gebärdensprachkenntnissen bzw. Gebärdensprachlehrgänge für das Hauspersonal und die Entwicklung von Blindenführungen einzurichten (W.1, GB2).

Wohnen

Aufgrund der angespannten Wohnungsmarktsituation stellt sich die ausreichende und angemessene Wohnraumversorgung einkommensschwächerer Haushalte mit und ohne Wohnberechtigungsschein als schwierig dar. Es besteht ein Nachfrageüberhang im unteren Preissegment, insbesondere bei kleineren Wohnungen.¹¹ Die Landeshauptstadt Potsdam benötigt zur Bewältigung ihrer sozialen Aufgaben strategische Reserven und Potenziale für die Unterbringung von Personengruppen mit besonderen Zugangsschwierigkeiten am Wohnungsmarkt (u.a. Menschen mit Behinderung). Der Potsdamer Wohnungsmarkt stellt Menschen mit Behinderung durch Informationsmangel, hohe Vermittlungsgeschwindigkeiten und Mietpreise vor diverse Herausforderungen. Es gilt, mehr bezahlbare, barrierefreie Wohnungen in Potsdam bereitzustellen, Wohnformen vielfältiger zu gestalten und diesbezügliche Dienstleistungen zu erweitern. Angesichts der demografischen Entwicklung ist alters- und behindertengerechtes Bauen und Wohnen ein wichtiges Anliegen der Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik der Landeshauptstadt Potsdam.

Förderprogramme für die Anpassung von Wohnraum an Standards der Barrierefreiheit erfreuen sich in Potsdam großen Zuspruchs. Allerdings darf die Landeshauptstadt Potsdam allein keine Förderprogramme erlassen (4.14, GB4). So kooperiert sie mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft und vereinbarte im April 2014 die Neustrukturierung der **Mietwohnraumförderung 2014 bis 2019** mit dem Ziel, Wohnraum für Haushalte bereit zu stellen, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können (u.a. Menschen mit Behinderung).¹² Zudem befasst sich das **Wohnungspolitische Konzept** der Landeshauptstadt Potsdam u.a. mit Maßnahmen zur Wohnraumversorgung (Sanierung, Modernisierung und Umbau). Besonderes Augenmerk gilt hierbei den Erfordernissen älterer oder Personen mit Behinderung, um einerseits auch kommende Bedarfe, etwa im Hinblick

¹¹ Landeshauptstadt Potsdam (2015): Wohnungspolitisches Konzept für die Landeshauptstadt Potsdam

¹² Landeshauptstadt Potsdam; Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (2014): Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam zur Mietwohnraumförderung 2014 bis 2019

auf Ausstattungsmerkmale, berücksichtigen zu können, andererseits aber den Verbleib in der herkömmlichen Wohnung (oder dem gewohnten Quartier) zu bezahlbaren Konditionen zu ermöglichen.¹³

Derzeit ist eine Bedarfsermittlung zur Verteilung, Anzahl, Art und Weise der barrierefreien baulichen Gestaltung des vorhandenen Wohnraumes für Menschen mit Behinderung in Vorbereitung. Hierzu sind freiwillige Vereinbarungen mit den Wohnungseigentümern nötig (3.7, GB3). Eine systematische Erhebung von Ausmaß und Art der Bedarfe nach behindertengerechten Wohnungen ist mittelfristig ebenso eine wichtige Aufgabenstellung wie auch die Erfassung bestehender entsprechender Wohnangebote. Hierfür sind Verfahren zu entwickeln, durch die freiwerdende behindertengerechte Wohnungen erfasst und an die darauf angewiesenen Bedarfsgruppen vermittelt werden können. Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang auch das entsprechende Informationsangebot im Internet zu verbessern. Das Wohnungskataster der Landeshauptstadt Potsdam ist dabei, die Daten zu erfassen. Diese bilden die Grundlage für die zukünftigen Maßnahmen, die die Schaffung von vielfältigen und nachhaltigen Wohnformen für Menschen mit Behinderung zum Ziel haben (für die Umsetzung sind keine Haushaltsmittel erforderlich) (3.7, GB3). Die Förderung und Schaffung einer Vielfalt an Wohnformen ist Pflichtaufgabe des §45 BbgBO und wird im Neubau zu 100% umgesetzt bzw. im Bestand maximal angewendet. Der GB4 gibt jedoch zu bedenken, dass Wohnformen im Bauplan nicht festgesetzt werden können (3.8, GB4).

Die Bürgerumfrage 2014 macht beim Vergleich der räumlichen Verteilung innerhalb der sechs Potsdamer Sozialräume deutlich, dass es relativ große Unterschiede in den Sozialräumen III und V gibt. Während im Sozialraum III (Potsdam West, Innenstadt, Nördliche Vorstädte) weniger Befragte mit als ohne Behinderung (-8,3 Prozentpunkte) leben, ist deren Anteil im Sozialraum V (Stern, Drewitz, Kirchsteigfeld) um 6,8 Prozentpunkte höher.

Die größte Vielfalt an barrierefrei ausgebauten Mietwohnungen besteht derzeit in Stadtgebieten, deren sozialräumliche Strukturen und Dienstleistungen nicht unbedingt den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung entsprechen. Wie Abbildung 3 zeigt, befinden sich 41% der insgesamt 622 barrierefreien alten- und behindertengerechten Wohnungen¹⁴ im Sozialraum VI (Schlaatz, Waldstadt I und II und Potsdam Süd).¹⁵ Strukturen, die Eigenständigkeit verhindern, können die Lebensqualität in der Wohnung, im Haus und in der Nachbarschaft erheblich einschränken.

¹³ Landeshauptstadt Potsdam (2015): Wohnungspolitisches Konzept für die Landeshauptstadt Potsdam

¹⁴ Anmerkung: alten- und behindertengerechte Wohnung = barrierefreie alten- und behindertengerechte Wohnung (DIN 18025), Rollstuhlfahrerwohnung (nach 1990 erbaut DIN 18025), Einzelmaßnahme für den behinderten Mieter zum Erhalt seines Wohnraumes oder Anpassung von Rollstuhlfahrerwohnungen aus DDR Zeit (TGL Bauten DDR Standard)

¹⁵ PIA (2014): Wohnen und Gebäude, Alten- und behindertengerechte Wohnungen in den Sozialräumen

Alten- und behindertengerechte Wohnungen in den Sozialräumen (2014)

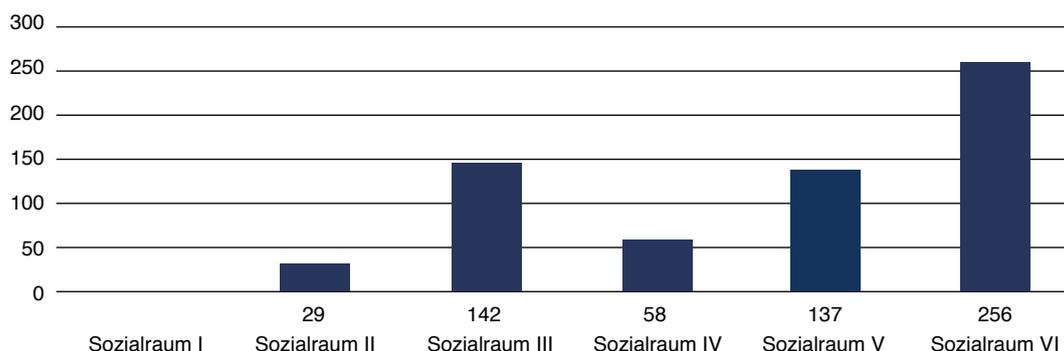


Abbildung 3: Alten- und behindertengerechte Wohnungen in den Sozialräumen (2014), Quelle: Bereich Wohnen der Landeshauptstadt Potsdam

Der Mangel an vielfältigen, barrierefrei ausgebauten Wohnwohnungen führt dazu, dass Menschen mit Behinderung größtenteils in Ein- und Zwei-Personenhaushalten leben, wie die Bürgerumfrage 2014 nun bestätigte. Der Anteil von Befragten mit Behinderung, die allein oder zu zweit lebten, war mit 15,2 Prozent überdurchschnittlich hoch und um etwa zehn Prozentpunkte höher ist als bei Menschen ohne Behinderung. Haushalte mit Kindern waren bei Befragten mit Behinderung mit rund 11,3 Prozent vergleichsweise selten.

Verkehr

Öffentliche Räume können für Menschen mit Behinderung oft Hindernisse darstellen, die sie teilweise ohne fremde Hilfe nicht gefahrlos überwinden können. Notwendig ist ebenso die Optimierung der öffentlichen Nahverkehrsinfrastruktur für mobilitäts- und sinneseingeschränkte Menschen. In den vergangenen Jahren wurden Maßnahmen in Potsdam unternommen, die die Barrieren öffentlicher Räume und des öffentlichen Verkehrs in der Stadt reduzieren oder vollständig abschaffen.

Bereits im Jahr 2009 wurde das Pilotprojekt „**Barrierefreie Brandenburger Vorstadt**“ mit dem Ziel des stetigen Abbaus von Barrieren im öffentlichen Straßenraum in der Landeshauptstadt Potsdam umgesetzt. Grundlage bildete eine Bestandsaufnahme über die Barrierefreiheit in der Brandenburger Vorstadt, auf welcher die notwendigen Umbaumaßnahmen konkretisiert und priorisiert wurden. Die Gesamtkosten für eine barrierefreie Instandsetzung der Nebenanlagen in der Brandenburger Vorstadt beliefen sich nach der ersten Berechnung auf ca. 550.000 Euro¹⁶, womit deutlich wurde, dass eine flächendeckende barrierefreie Gestaltung kurzfristig nicht realisierbar ist. Um die Umsetzung des Pilotprojektes „Barrierefreie Brandenburger Vorstadt“ voran zu bringen, ist der Bereich Verkehrsentwicklung aufgefordert, ein Fußgängerkonzept zu erarbeiten. Auf dessen Grundlage könnte dann der Bereich Verkehrsanlagen eine Priorisierung der Baumaßnahmen vornehmen. Das **Stadtentwicklungskonzept Verkehr** sieht zwar ein Fußverkehrskonzept vor, doch die Fertigstellung eines entsprechenden Konzeptes wird nicht vor 2017 erwartet (4.9, GB4).

¹⁶ Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (2011): Auswertung des Pilotprojektes „Barrierefreie Brandenburger Vorstadt“

Dennoch finden die Belange der Barrierefreiheit bei sämtlichen Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum Berücksichtigung und erfolgen in Absprache mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung sowie dem Beirat für Menschen mit Behinderung der Landeshauptstadt Potsdam (W.1, GB9). So werden öffentliche **Wege und Plätze** nach aktuellen rechtlichen Bestimmungen zum barrierefreien Bauen gestaltet. In Kreuzungs- bzw. Übergangsbereichen werden grundsätzlich Leiteinrichtungen vorgesehen, Bordsteine abgesenkt und mit geschnittenem Pflaster oder Asphalt behindertengerecht gestaltet (4.9, GB4). Dabei findet der **Pflasterleitfaden** der Landeshauptstadt Potsdam in sämtlichen Planungen konsequent Anwendung und wird beim Bau umgesetzt (4.10, GB4).

Die DIN 32984¹⁷ zu **Bodenindikatoren** wird bei sämtlichen Bauvorhaben im öffentlichen Verkehrsraum (z.B. Haltestellenumbau, Ausbau von Umsteigeknotenpunkten) konsequent und einheitlich angewendet. Derzeit wird der Knotenpunkt R.-Breitscheid-Straße / K.-Liebknecht-Straße einschließlich der Mittelinseln hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung geplant. Auch bei anstehenden Baumaßnahmen an Bushaltestellen finden sämtliche Anforderungen der DIN 32984 Anwendung (4.5, GB4).

Wie nun auch die Bürgerumfrage 2014 repräsentativ deutlich machte, nehmen die Befragten mit einer Behinderung fast doppelt so häufig als Fußgänger am Straßenverkehr teil (9,7 Prozent) und sind mit diesem Kriterium deutlich unzufriedener als Befragte ohne Behinderung (5,2 Prozent).

Damit auch die Wege zwischen den Haltestellen Sicherheit für alle Potsdamerinnen und Potsdamer bieten, wurden im Jahr 2014 weitere zwölf der insgesamt 115 **Ampeln** mit einer sehbehinderten- und blindengerechten Lichtsignalanlage erneuert oder umgebaut. 2015 kamen die Standorte

- Rudolf-Breitscheid-Straße / Karl-Liebknecht-Straße,
- Friedrich-Ebert-Straße / Alleestraße / Reiterweg,
- Kurfürstenstraße / Hebbelstraße,
- Heinrich-Mann-Allee / Friedhofsgasse,
- Hegelallee / Jägerallee (Jägertor),
- Zeppelinstraße / Nansenstraße,
- Zeppelinstraße / Auf dem Kiewitt und
- Hegelallee / Schopenhauerstraße

hinzu. Damit sind zwei Drittel der Anlagen in der Landeshauptstadt Potsdam sehbehinderten- und blindengerecht ausgerüstet.

Es ist der Landeshauptstadt Potsdam ein besonderes Anliegen, die Verankerung der Barrierefreiheit auch im öffentlichen Personennahverkehr (**ÖPNV**) zu gewährleisten. Nach eigenen Angaben der Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP) sind 90% der **Straßenbahn-Haltestellen** behindertenfreundlich ausgebaut. Die verbleibenden 10% der Haltestellen liegen im öffentlichen Straßenbereich.

¹⁷ Anmerkung: Diese Norm legt Anforderungen an Bodenindikatoren und sonstige Leitelemente fest, um damit die Sicherheit und Mobilität blinder und sehbehinderter Menschen im öffentlichen Raum zu verbessern.

Folgende Haltestellen sind derzeit nicht barrierefrei zugänglich:

- Brandenburger Straße,
- Nauener Tor,
- Reiterweg / Alleestraße und
- Im Bogen / Zeppelinstraße.

Hier bemüht sich die ViP gemeinsam mit der Landeshauptstadt Potsdam um einen behindertenfreundlichen Ausbau.¹⁸

Dem Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen (FB 47) stehen für die Umsetzung von behindertengerechten Haltestellenausbauten bis 2019 jährlich 100.000 Euro im investiven Haushalt zur Verfügung. Davon sind 120.000 Euro für Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele von Barcelona eingestellt (W.1, GB4 W.16, GB4, W.3, GB9). Mit diesen Mitteln wurden u.a. die Haltestellen Stadthaus, die Haltestellen in der Babelsberger Straße am Hauptbahnhof, am Campus am Jungfernsee, in der Breiten Straße, in der Konrad-Wolf-Allee sowie die Haltestellen in der Seepromenade in Groß Glienicke behindertengerecht hergestellt. Seit 2015 haben die Haltestellen in der Maulbeerallee / Orangerie, in der Friedrich-Engels-Straße / Schlaatzstraße, in Groß Glienicke, in der Potsdamer Chaussee / Theodor-Fontane-Straße oberste Priorität (4.12, GB4). Der FB 47 wird sich in den weiteren Haushaltsdiskussionen dafür einsetzen, seine oben genannten finanziellen Mittel auch in den folgenden Jahren zur Verfügung gestellt zu bekommen (W.1, GB4). Schließlich ist auch im Nahverkehrsplan 2012 – 2018 (als Zwischenetappe zum Stadtentwicklungskonzept Verkehr 2025) der Landeshauptstadt Potsdam die Erhöhung des Anteils behindertengerecht gestalteter Haltestellen ein Ziel und muss finanziert werden.¹⁹ Durch die Änderungen des Personenbeförderungsrechts ist zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit der Angebote des ÖPNV für motorisch und sensorisch beeinträchtigte Personen umzusetzen. Neben dem Ausbau von barrierefreien Bus- und Bahnhaltestellen dient auch die **Erweiterung der Flotte** von stufenlos zugänglichen Fahrzeugen inklusive reservierter Sitzplätze dem kontinuierlichen Abbau von Mobilitätshemmnissen (W.19, ViP).

Die Bürgerumfrage 2014 zeigte, dass der öffentliche Nahverkehr von Befragten mit Behinderung stärker nachgefragt wird. Der Anteil der ÖPNV-Nutzer mit Behinderung fällt im Vergleich zu Nutzern ohne Behinderung stets höher aus:

- +9,2 Prozentpunkte bei den Wegen für Einkäufe und Erledigungen,
- +8,5 Prozentpunkte für den Weg in die Potsdamer Innenstadt und
- +6,1 Prozentpunkte bei Freizeitaktivitäten.

Das Liniennetz sowie die Taktzeiten des Öffentlichen Nahverkehrs, die insgesamt die besten Bewertungen erhalten, werden von Menschen mit Behinderung noch etwas positiver wahrgenommen.

Die Berücksichtigung von Anforderungen anderer Formen und Ursachen von Behinderung, etwa der **sinneseingeschränkten Menschen**, ist deutlich schlechter gewährleistet. Zwar sind in Potsdam alle Busse mit Rampen ausgerüstet und 66%²⁰ der Straßenbahnen (Niederflur- und Variobahn) behindertengerecht ausgestattet, wären aber für sinneseingeschränkte

¹⁸ <http://www.mobil-potsdam.de/de/tram-bus-bahn-und-taxi/barrierefreie-mobilitaet/>

¹⁹ Landeshauptstadt Potsdam (2013): Nahverkehrsplan 2012-2018

²⁰ Eigene Berechnung; Quelle: Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH

Menschen nachzurüsten. Die DIN-Normen berücksichtigen entsprechende Anforderungen erst seit kurzer Zeit. Zudem hat der Erkenntnisprozess, welche Barrieren für bestimmte Menschen mit Behinderung in Bezug auf den Zugang zu öffentlich zugänglichen Gebäuden bestehen, zum Teil auch erst unlängst begonnen. Das gilt insbesondere für die Belange von Menschen mit Lernschwierigkeiten und/oder psychischer Beeinträchtigung.

Um die Barrierefreiheit für sinneseingeschränkte Menschen weiterhin zu optimieren, wird bei der Beschaffung neuer Fahrzeuge (Busse und Bahnen) insbesondere auf die Ausstattung mit Signalleuchten, Sitzbankrichtung und Innenbeleuchtung geachtet (W.19, ViP). Bei der Hauptuntersuchung der Combino wurden Haltestangen mit gelben Folienstreifen zur besseren Erkennbarkeit sowie mit einem Leuchtband zur besseren Ausleuchtung des Fahrgastraumes nachgerüstet. Beschaffungsprozesse für die Innenraumgestaltung u.dgl. erfolgen in enger Einbeziehung des Kundenbeirats und der Beratungs- und Informationsstelle für Blinde und Sehbeeinträchtigte.

Darüber hinaus kommt der schrittweise Ausbau des Einsatzes von **Anzeigetafeln** ohne Dynamik (Laufschrift) in Potsdam gut voran. Die Landeshauptstadt Potsdam hat einen vergleichsweise hohen Ausstattungsgrad der Haltestellen mit dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern, da grundsätzlich alle Dynamische Fahrgastinformation (DFI) Anzeigen über die technische Möglichkeit der Lauftextanzeige verfügen. Eine Ausstattung weiterer Haltestellen mit dynamischen Fahrgastinformationsanzeigern ist aufgrund der zunehmenden Verbreitung von Smartphones bzw. Tablets mit derselben Funktionalität sowie der erheblichen finanziellen Aufwendungen (Anzeiger, Tiefbau zur Stromversorgung, Unterhaltung) momentan nicht vorgesehen (W.23, ViP). Dahingegen werden die Fahrzeuge allmählich für die Außenansage von Linie und Fahrtrichtung nachgerüstet. Die schrittweise Inbetriebnahme wird seit September 2015 umgesetzt (W.20, ViP).

Neben diesen materiellen Veränderungen fanden im vergangenen Jahr auch zwei gemeinsame Veranstaltungen zur **Bewusstseinsbildung** bei Fahrerinnen und Fahrern von Bussen und Bahnen statt. Dabei ging es darum, das ViP-Personal für die Belange von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren. Zum einen wurde eine Sonder-Straßenbahnfahrt für und mit sehingeschränkten Fahrgästen organisiert. Zum anderen fand eine Simulation von Sehbeeinträchtigung mit einem speziell eingerichteten Bus auf dem Betriebsbahnhof statt (W.22, ViP). Auch die Aspekte der verständlichen Sprache / Lesbarkeit z.B. von Fahrplänen und Bedienungsfreundlichkeit von Automaten sollte berücksichtigt werden.

Kommunikation

Kommunikation ist ein Hauptpfeiler umfassender Barrierefreiheit und kann bei entsprechender Gestaltung und Nutzung wesentliche Barrieren für Menschen mit Behinderung sehr einfach überwinden. Von Artikel 9 UN-BRK umfasst sind alle Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen oder ihr eröffnet werden. Anerkannte und zu fördernde Kommunikationsformate sind „*Sprachen, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, [...] einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie [,] Gebärdensprachen und andere nicht gesprochene Sprachen*“.²¹

²¹ UN-BRK, Art. 9

Obwohl die Umsetzungsfrist für die Barrierefreie – Informationstechnik - Verordnung (BITV) 2.0 am 22. März 2014 endete, entsprechen Kommunikation, Information und Service der Landeshauptstadt Potsdam und ihrer Institutionen größtenteils nicht diesen Verordnungen.

Die Verwaltungsabläufe und Kommunikation öffentlicher Institutionen sollen barrierefrei und nutzerfreundlich gestaltet werden. Das beinhaltet auch die vermehrte Nutzung **Leichter Sprache**. Die Landeshauptstadt Potsdam hat in diesem Zusammenhang mehrere Punkte in ihrem Teilhabeplan aufgenommen, die diesen Inklusionsaspekten Rechnung tragen. Das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt setzt sich verstärkt für die barrierefreie Kommunikation ein, um die Kommunikationskanäle der Landeshauptstadt Potsdam für alle Menschen zugänglich zu machen (9.2, GB9). Dazu gehört zum Beispiel die Bereitstellung von Erläuterungstexten von Bescheiden in Leichter Sprache (9.19, GB9). Eine der Schwierigkeiten dabei ist, die Rechtsgültigkeit der Dokumente. Ziel ist für 2016 ein Pilotprojekt zu Bescheiden in Leichter Sprache im Bereich der Eingliederungshilfe für Erwachsene zu initiieren. Darüber hinaus werden auch Seminare zur Herstellung barrierefreier PDF-Dokumente angeboten. Das Seminar richtet sich vor allem an Beschäftigte aus dem IT-Bereich, Marketing, Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei werden die Voraussetzungen in Microsoft Word und In-Design sowie die notwendigen Werkzeuge zur Bearbeitung und Prüfung in Adobe Acrobat vermittelt.²² Weiterhin zählt die Unterstützung bei der barrierefreien Umgestaltung der **Website** www.potsdam.de zu den Zielen des Teilhabeplans. Derzeit arbeitet das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt zusammen mit dem Bereich Marketing an der Umsetzung. In Zusammenarbeit mit einem Büro für Leichte Sprache wurden Inhalte von www.potsdam.de sowie des virtuellen Rathauses ausgewählt. Diese Inhalte werden zurzeit durch ein Büro für Leichte Sprache übersetzt und werden 2016 auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam veröffentlicht (9.6, GB9). Bisher sind sowohl der **Internet-Auftritt** der Landeshauptstadt Potsdam als auch die Micro-Sites www.buergerbeteiligung.potsdam.de und www.potsdam-museum.de (derzeit im Aufbau) nur teilweise barrierefrei. Sie werden mit dem Content-Management-System (CMS) Drupal erzeugt. Die Auftritte verfügen über ein responsives Design. Damit ist es möglich, die Web-Darstellungen mit allen Ausgabegeräten zu nutzen – vom kleinen Smartphone bis hin zum großen Bildschirm. Auch die Nutzbarkeit der Seiten mit Vorlese-Software wurde optimiert.

Einige Videos in Gebärdensprache wurden bereits erzeugt und sollen in Absprache mit der Landesdolmetscherzentrale auf potsdam.de eingebaut werden (9.5, GB9).

Des Weiteren wurde erstmalig im Oktober 2015 eine Schulung für Mitarbeitende der Landeshauptstadt Potsdam zum Thema Leichte Sprache angeboten (9.20, GB9). Ab 2016 wird dieses Schulangebot in den Fortbildungskatalog der Landeshauptstadt Potsdam aufgenommen, so dass eine kontinuierliche Weiterbildung der Mitarbeitenden zum Thema Leichte Sprache sichergestellt werden kann.

Nach dem Brandenburgischen Landesbehindertengleichstellungsgesetz (Bbg-BGG) haben gehörlose Bürgerinnen und Bürger einen rechtlichen Anspruch auf Übersetzung in Gebärdensprache. Seitens der Landeshauptstadt Potsdam wird zurzeit eine Verfahrensweise geprüft, wie diese Kosten vom Land Brandenburg erstattet werden können.

Ziel ist, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger einen Dolmetschenden ihrer Wahl organisieren. Auch hier sollen noch in 2016 weitere Gespräche mit der Landesdolmetscherzentrale stattfinden (9.4, GB9). Darüber hinaus muss auch für eine Assistenz für Nicht-Sprechende gesorgt werden (3.39, GB3).

²² Landeshauptstadt Potsdam (2015): Fortbildungsprogramm 2016

Überblick und Fazit

Status	Kenn- ziffer	Maßnahme	Ziel	Seite
Noch nicht begonnen	3.1	barrierefreie Gestaltung von Arzt- und Therapiepraxen, vor allem nachträgliche Umrüstung und Erweiterung hinsichtlich sensorischer Einschränkungen nach DIN 18040	Ziel: Barrierefreie Gestaltg im öffentlichen Raum Unterziel: Ausbau des barrierefreien Gesundheitssystems / Praxen	18
	4.14	zusätzliches Förderprogramm „Wohnen“ erlassen	Ziel: Barrierefrei Wohnen Unterziel: Schaffung von ausreichendem und bezahlbarem Wohnraum	19
	3.39	Assistenz für Nicht-Sprechende (wenn Gebärden, Kommunikationshilfen nicht ausgleichen)	Ziel: Sicherstellung einer barrierefreien Kommunikation und Orientierung	25
Bereits begonnen	3.7	Bedarfsermittlung zu Verteilung, Anzahl, Art und Weise der barrierefreien baulichen Gestaltung des vorhandenen Wohnraumes für Menschen mit Behinderung	Ziel: Barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Raum Unterziel: Schaffung von ausreichendem und bezahlbarem barrierefreiem Wohnraum	20
	3.8	Förderung und Schaffung einer Vielfalt an Wohnformen	Ziel: Barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Raum Unterziel: Selbstbestimmtes und eigenständiges Wohnen / Teilhabe	20
	4.3	barrierefreie und inklusive Gestaltung aller öffentlich zugänglichen Gebäude nach BGG (insbesondere Schulen)	Ziel: Barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Raum	18
	4.5	konsequente und einheitliche Anwendung der DIN 32984 zu Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum Potsdam	Ziel: Barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Raum Unterziel: Barrierefreier ÖPNV	22
	4.9	Ausweitung des Pilotprojektes „Barriere freie Brandenburger Vorstadt“ auf die gesamte Stadt	Ziel: Barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Raum Unterziel: Barrierefreie Gestaltung von öffentlichen Wegen und Plätzen	21 22
	4.10	konsequente Anwendung des Pflasterleitfadens der Landeshauptstadt Potsdam im Stadtgebiet		22
	4.12	konsequente Umsetzung der „Prioritätenliste zum behindertengerechten Haltestellenausbau“ des FB Grün- und Verkehrsflächen		23
	9.2	Erarbeitung eines Fachpapiers mit konkreten Anforderungen zur Charakteristik von Bescheiden	Ziel: Barrierefreie Kommunikation Unterziel: Barrierefreie Gestaltung des Verwaltungsablaufes bei Trägern öffentlicher Belange	25
	9.4	Dolmetschertätigkeiten zur Verfügung stellen	Ziel: Barrierefreie Kommunikation Unterziel: Barrierefreie Gestaltung des Verwaltungsablaufes bei Trägern öffentlicher Belange	25
	9.5	barrierefreie Umgestaltung insbesondere der Website http://www.potsdam.de (bspw. Skalierbarkeit aller Ebenen)		25
9.6	Bildung einer AG, die Barrierefreiheit der Website testet und Konzept zum Vorgehen		25	

Status	Kennziffer	Maßnahme	Ziel	Seite
Bereits begonnen	9.19	Zielgruppenspezifische Bescheide in Leichter Sprache erstellen	Ziel: Informationen über Arbeit und Beschäftigung barrierefrei bekannt	25
	A.3	Vergabe öffentlicher Mittel erfolgt mit Bindung an Barrierefreiheit	Ziel: Barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Raum	18
	W.1	Bereitstellung von Haushaltsmitteln im gesamten Haushalt und zusätzliche Mittelbeschaffung für das Ziel der Barrierefreiheit	Ziel: Berücksichtigung der Barrierefreiheit in der ganzen Bandbreite des täglichen Lebens	19, 22, 23
	W.19	Ausstattung von Bus und Bahnen (Signallichtern, Sitzbankrichtung, Innenbeleuchtung) sind weiter hinsichtlich der Barrierefreiheit zu optimieren	Ziel: Barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Raum Unterziel: Barrierefreier ÖPNV	23, 24
	W.20	schwerpunktartige Nachrüstung der Straßenbahnen mit Außenlautsprechern (zur Ansage der Fahrtrichtung)		24
	W.22	Veranstaltung zur Bewusstseinsbildung bei Fahrerinnen und Fahrern von Bussen und Bahnen		24
Erledigt	W.3	Selbstbindung zur Vereinbarung der Erklärung von Barcelona ist an die DIN 18040 zum barrierefreien Bauen anzupassen	Ziel: Barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Raum	23
	W.16	Umsetzung der DIN 18040 zum barrierefreien Bauen in die Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)		23
	W.23	Sukzessiver Ausbau des Einsatzes von Anzeigetafeln ohne Dynamik (Laufschrift) > sukzessiver Ausbau	Ziel: Barrierefreie Gestaltung im öffentlichen Raum Unterziel: Barrierefreier ÖPNV	24
	9.7	Bildung eines zentralen Gremiums mit „Inklusionsbeauftragten“ aus den Fachbereichen der Verwaltung und der/dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung	Ziel: Umsetzung und Fortschreibung des Lokalen Teilhabepfandes	12
	9.20	Gezielte Schulung von Personal in öffentlichen Verwaltungen	Ziel: Sensibilisierung von Verwaltung und Arbeitgebenden für Möglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen	25

Tabelle 2: Überblick über den Umsetzungsstand der Maßnahmen im Handlungsfeld Barrierefreiheit - Mobilität - Umwelt (Stand 2015)

Fazit Handlungsfeld Barrierefreiheit – Mobilität – Umwelt

Gemessen an den eigens gesetzten Zielen der Landeshauptstadt Potsdam besteht im Handlungsfeld Barrierefreiheit – Mobilität – Umwelt trotz aller Fortschritte weiterhin Handlungsbedarf. In der Landeshauptstadt Potsdam erschweren immer noch bauliche Barrieren den Zugang bzw. die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung. Dennoch lassen sich auch zahlreiche Erfolge verzeichnen (Neubau von öffentlichen Einrichtungen, öffentlicher Personennahverkehr, barrierefreies Wohnen etc.).

Bezüglich Potsdams Wohnungs- und Stadtentwicklungspolitik lässt sich festhalten, dass zukunftsweisende Konzepte wie das Wohnungspolitische Konzept der Landeshauptstadt Potsdam den Zugang von sozial- und/oder einkommensschwächeren Haushalten zum hart umkämpften Wohnungsmarkt der Landeshauptstadt nachhaltig verbessern könnten.

Menschen mit Behinderungen treffen immer noch auf Kommunikationsbarrieren. Kommunikation, Service und Information werden größtenteils in sogenannter „schwerer Sprache“²³ bzw. nicht in einer barrierefreien Form dargeboten, was einen großen Teil der Bevölkerung Potsdams von der gesellschaftlichen und politischen Teilhabe ausgrenzt. Unter diesen Zugangsschwierigkeiten sind auch die fehlenden Angebote in Gebärdensprache und Hilfestellungen für sprach- und kommunikationsbeeinträchtigte Bürgerinnen und Bürger zu verstehen. Dennoch sind auch positive Entwicklungen in der Landeshauptstadt Potsdam zu verzeichnen. Zu nennen sind hier die Außenansagen im ÖPNV sowie Schulungsangebote für die Mitarbeitenden der Stadtverwaltung.

Um ihrer Vision von mehrdimensionaler Barrierefreiheit näher zu kommen, muss die Landeshauptstadt Potsdam weiterhin an handlungsfeldübergreifenden Maßnahmen arbeiten, um die volle und selbstbestimmte Teilhabe ihrer Bürgerinnen und Bürger in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.

²³ Anmerkung: Mit „schwerer Sprache“ ist Sprache gemeint, die aufgrund ihrer Komplexität, langen Sätze, grafischen Darstellung und ihres Wortschatzes einigen Menschen Verständnisschwierigkeiten bereitet.

Handlungsfeld Bildung

Zielbeschreibung und Vision

Das »Recht auf Bildung« wurde bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 formuliert. Inklusive Bildung, wie sie in Artikel 24 der UN-BRK gefordert wird, verschärft den Anspruch, diese ohne Ausnahme, Ausgrenzung und Diskriminierung für jeden Menschen zu realisieren. Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass *„Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden“*²⁴ bzw. *„Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben [...]“*²⁵

Qualifizierte Bildung ist heute nicht nur der Schlüssel für den erfolgreichen Einstieg in die Berufswelt, sondern sie bestimmt auch in weitem Umfang den sozialen Status. Je besser Bildung und Ausbildung, desto besser die Berufs- und Lebenschancen. Für Menschen mit Behinderung gilt dies ganz besonders. Genau wie nicht behinderte Menschen haben sie deshalb Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Bildung.

Als soziale Begründung für ein inklusives Bildungssystem wird die Einstellung zur Vielfalt genannt, die nur im gemeinsamen Lernen und Spielen wachsen kann und Basis für eine gerechte und diskriminierungsfreie Gesellschaft bildet. Das erfordert grundlegende Veränderungen sowohl in rechtlichen als auch in strukturellen und pädagogischen Rahmungen und Konzeptionen.

Das Thema Bildung lässt sich entsprechend biografischer Phasen differenziert betrachten nach frühkindlicher Bildung, Bildung im Schulalter sowie Aus- und Weiterbildung. Es ist das Ziel der Landeshauptstadt Potsdam, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderung in gleichem Maße wie ihre Altersgenossen ohne Behinderung am öffentlichen Betreuungs- und Bildungssystem teilnehmen können. Die Landeshauptstadt Potsdam hat vier Visionen für eine inklusive Betreuungs- und Bildungslandschaft und ihre Verankerung in der Stadtgesellschaft formuliert:

- Jedes Kind wird optimal, unabhängig von der Art und dem Grad der Behinderung gefördert und kann eine wohn- bzw. arbeitsortnahe Kindertagesbetreuungseinrichtung (Kita) besuchen.
- Alle Potsdamerinnen und Potsdamer nehmen Heterogenität als Bereicherung wahr.
- Alle Kinder und Jugendlichen in Potsdam lernen gemeinsam, wohnortsnah und in einer Bildungseinrichtung entsprechend ihrer Individualität.
- Alle Jugendlichen und junge Erwachsenen erhalten die Unterstützung, die sie brauchen, um berufliche Teilhabe zu erlangen.

²⁴ UN-BRK, Art. 24, Abs. 2 a)

²⁵ Ebd., Abs. 2 b)

Entwicklungen und Ergebnisse

Frühkindliche Bildung

Wenn Eltern erfahren, dass ihr Kind eine Behinderung hat oder von Behinderung bedroht ist, beginnt ein langer Weg von Amt zu Amt: für den Behindertenausweis zum Versorgungsamt, für die Frühförderung in der Kita zur Frühförderstelle, für die inklusive Beschulung zur Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle, für den Antrag der Einzelfallhelfer zum Sozialamt, zur Pflegeversicherung für die Feststellung der Pflegestufe etc. Eine frühzeitige Aufklärung, Information und Beratung der Eltern und der jungen Menschen selbst ist besonders wichtig, um den Einstieg zu erleichtern (3.26, GB3). Zurzeit wird eine ressortübergreifende Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung für Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen (Kindergesundheitshaus) geprüft (3.22, GB9, W.32, GB3). Auch wird in der Stadtpolitik die Errichtung einer unabhängigen Beratungsstelle für Menschen mit Beeinträchtigung diskutiert. Beide Initiativen sollen die Bedarfslücke einer zentralen Anlaufstelle für Eltern von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern sowie Menschen mit Behinderung schließen.

Gerade für Kinder mit Behinderung ist es besonders wichtig, die Entwicklungschancen bis zur Einschulung in einer **Kindertagesbetreuungseinrichtung** (Kita) bestmöglich zu nutzen. In den ersten Lebensjahren eines Kindes werden grundlegende Kompetenzen, etwa in Bezug auf Sprache, Sozialverhalten und den Zugang zur Welt, gelegt. Die Träger von Einrichtungen haben Kinder mit Behinderung aufzunehmen, wenn die Förderung gewährleistet werden kann. Je nach Art und Schwere der Behinderung sind für eine dem Bedarf entsprechende Förderung eine behindertengerechte Ausstattung, zusätzliche Betreuung und sonderpädagogische Hilfen durch Fachkräfte erforderlich. Seit 2014 dürfen Eltern für die zusätzliche Förderung und Unterstützung ihrer Kinder nicht mehr belangt und konnten somit finanziell entlastet werden.

Für die Gruppenstärke bzw. den **Personalschlüssel** ist das Land Brandenburg verantwortlich. Nach der Bertelsmann-Studie „Kita Zoom - Ressourcen wirksam einsetzen“ steht Potsdam bei der Kitabetreuung schlechter da als andere Regionen im Land Brandenburg. Im Ergebnis der Studie wurde für die Landeshauptstadt Potsdam deutlich, dass der Mittelwert auf Basis vertraglich vereinbarter Betreuungszeiten (ohne Leitung) bei Kindern im Alter von 0 bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei 1:7,2 (Fachkraft-Kind-Relation) und im Alter von 3 bis zum Schuleintritt bei 1:12,5 liegt. Die Besonderheit liegt in der Landeshauptstadt Potsdam darin, dass überdurchschnittlich viele Kinder bis zu acht bzw. zehn Stunden vertraglich betreut werden müssen.²⁶ Eine leichte Verbesserung des Personalschlüssels im Land Brandenburg ist in Aussicht (3.13, GB3). Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich als erste Modellkommune zum Ziel gesetzt, Träger von Kitas auf dem Weg zu besseren Lebens- und Bildungsbedingungen für alle Kinder in Brandenburger Kitas gemeinsam mit der Bertelsmann Stiftung zu unterstützen. Es ist nicht nur Ziel, die städtische Finanzierung weiterzuentwickeln, um angemessene Voraussetzungen für eine gute Kita-Praxis in Potsdam zu entwickeln, sondern auch mit Unterstützung von Bertelsmann eine Plattform zu haben, die alle Entscheidungsträger in die Verpflichtung nimmt. Darüber hinaus wird in jedem möglichen Rahmen auf die Bedingungen, den aktuellen Stand sowie den Qualitätsausbau aufmerksam gemacht.²⁷

²⁶ Bertelsmann Stiftung (o.J.): Bessere Lebens- und Bildungsbedingungen für alle Kinder in Brandenburgs Kitas

²⁷ Landeshauptstadt Potsdam (2015): Beantwortung der Kleinen Anfrage, Betreff: Kitazuschüsse des Landes und Betreuungsschlüssel, Nr.: 15/SVW/0524

Im Moment ist eine Kita-Landschaft, die jedem Kind mit Behinderung eine wohnortnahe Betreuung sichert, nicht vorhanden (3.13, GB3). Der Besuch einer wohnortnahen Kita spielt bei der positiven Entwicklung des Kindes eine bedeutsame Rolle. Kinder mit Behinderung sollen soweit wie möglich gemeinsam mit nicht behinderten Kindern aus ihrer Umgebung in Kitas gefördert werden. Im Sinne der Inklusion hat die Förderung des aktiven Zusammenlebens dabei Vorrang. Das kann in Form der Zusammenarbeit mit Einrichtungen für Kinder mit Behinderung erfolgen, aber auch in Regeleinrichtungen. Lediglich 8 von 132 Kinderbetreuungseinrichtungen in Potsdam sind auf Kinder mit Behinderung speziell vorbereitet:

- Integrationskita „Am Kanal“,
- Integrationskita „Sonnenland“,
- Evangelische Kita „Comeniuskindergarten“,
- Integrationskita „Sternschnuppe“,
- Integrationskita „Kinderhafen“,
- Integrationskita Oberlinhaus,
- Integrationskita „Nuthespatzen“ und
- „Nuthegeister“, Hort für hör- und sprachbeeinträchtigte Kinder sowie Kinder mit Lernschwierigkeiten.²⁸

Die Anerkennung als Integrationskita haben sechs Einrichtungen. Zusätzlich bietet die Kindertagesstätte „Tönemaler“ in Bornstedt fünf Plätze für Kinder mit Lernschwierigkeiten und/oder mit körperlicher Behinderung. Insgesamt sind nur 17 Kitas barrierefrei ausgebaut.²⁹ Der weitere Ausbau von barrierefreien Kindergärten (Sanierungs- und Neubau) soll weiter voran gebracht werden, um jedem Kind einen wohnortnahen Kitabesuch zu ermöglichen (4.15, GB4).

Integrative Pädagogik erfordert zusätzliches Fachwissen vom **Personal**. Jedes Kind soll schließlich individuell in geistiger, seelischer und körperlicher Hinsicht gefördert werden. Im Rahmen der Trägerschaften lassen viele Träger ihr Personal qualifizieren bzw. haben es geplant. Somit gibt es erste Inklusionserzieherinnen und -erzieher (W.26, GB3).

Darüber hinaus müssen die Träger im Rahmen ihrer Finanzierung für Supervision und kollegiale Beratungen ihrer Fachkräfte sorgen. Hier gibt es jedoch Abstufungen innerhalb der Jugendhilfefelder. Wer „Hilfe zur Erziehung“ leistet, führt regelmäßig Supervision durch und fördert den kollegialen Austausch zwischen den Fachkräften. In den Feldern Kita und Jugendförderung ist dies noch nicht selbstverständlich (W.27, GB3). Zur besseren Verzahnung von Kita, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe und Gesundheitsbereich wurde die „Kooperationsstelle inklusives Aufwachsen“ Ende 2013 auf den Weg gebracht. Zentrale Aufgabe der Beratungsstelle mit Sitz in Potsdam ist es, die Arbeit der verschiedenen an der Inklusion beteiligten Akteurinnen und Akteure im Land – wie beispielsweise Kitas, Schulen und kommunale Ämter – durch Moderation, Beratung und Qualifikation zu unterstützen. Außerdem sollen die unterschiedlichen Leistungssysteme für Eltern und Kinder besser aufeinander abgestimmt und gebündelt werden. Ziel ist, jungen Menschen mit Behinderung den Zugang zu Unterstützungs- und Hilfeangeboten im Land Brandenburg zu erleichtern und Verfahren zu vereinfachen. Das Projekt wird vom Bildungs- und dem Sozialministerium mit rund

²⁸ Landeshauptstadt Potsdam (2014): Kinderbetreuung in Potsdam

²⁹ Selbstauskunft Träger/Kita-Tipp, 2016

150.000 Euro aus Lottomitteln gefördert. Träger ist kobra.net – Kooperation in Brandenburg. Weitere Informationen im Internet sind unter: www.kooperationsstelle-inklusion.de verfügbar.³⁰

Auch wenn die Träger der Jugendhilfeeinrichtungen grundsätzlich ihre Geschäfte eigenverantwortlich führen, finden in den Arbeitsgemeinschaften fachliche Austausche statt, in denen auch das ‚Lernen von guten Projekten‘ erfolgt und Hospitationen des Fachpersonals in erfolgreichen Einrichtungen verabredet werden können (W.28, GB3).

Ziel ist es außerdem, eine Stärkung des sozialen Zusammenhaltes zu erreichen, indem wechselseitig Angebote innerhalb und außerhalb von Einrichtungen und Diensten eröffnet werden. So stimmen sich die Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe z.B. durch die Arbeit in Arbeitsgemeinschaften und den Austausch in Konferenzen regelmäßig ab und kooperieren miteinander (W.41, GB3).

Um die Zusammenarbeit am **Übergang zwischen Kindergarten und Schule** zu verstärken, kooperieren verschiedene Kitas mit Grundschulen (z.B. die Kita „Am Kanal“ mit der Grundschule Rosa Luxemburg und die Integrationskita (Hort) Oberlinhaus mit der Grundschule Ludwig Renn) innerhalb des **Gemeinsamen Orientierungsrahmen** für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschulen im Land Brandenburg (GOrBiKS). Neben einer umfassenden, individuellen Entwicklungsdiagnostik für den Übergang von Kita zur Schule sollen Übergangsportfolios zukünftig standardgemäß angewandt werden. Diese Portfolios machen die Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung der Kinder sichtbar und können von Kita und Schule als Grundlage für Entwicklungsgespräche mit Eltern und Kindern genutzt werden.³¹ Darüber hinaus gibt es bereits für jedes Kind Entwicklungsgespräche und -bögen seitens der Kita. Diese und andere Instrumente sind in das Gesamtkonzept Schule und Jugendhilfe eingeflossen, welches im September 2015 durch die Stadtverordneten beschlossen wurde (3.16, GB3). Optimaler Weise werden demnächst Kitas und Schulen an einem gemeinsamen Portfolio arbeiten.

Bildung im Schulalter

Die allgemeine Schulpflicht besteht auch für junge Menschen mit (auch schwerster) Behinderung, die sowohl gemeinsam mit nicht behinderten Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden können als auch separat in Förderschulen.

In der Landeshauptstadt Potsdam werden im Schuljahr 2015/2016 1.304 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinbildenden Schulen beschult. Dies entsprach einem Anteil von 6,2% der Gesamtschülerzahlen. Bezogen auf das vorherige Schuljahr ist die absolute Zahl um 26 Schülerinnen und Schüler gestiegen. Dies ist u. a. auf die Steigerung der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler zurückzuführen. Im Schuljahr 2015/2016 wurden von der gesamten Schülerschaft mit sonderpädagogischem Förderbedarf 697 (53%) an Förderschulen beschult. 607 (ca. 47%) Schülerinnen und Schüler werden im gemeinsamen Unterricht beschult, was eine Steigerung von 3% im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. An Gymnasien, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges und Gesamtschulen sind Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf nach wie vor relativ betrachtet³² unterrepräsentiert (vgl. Abbildung 4).

³⁰ MASGF (2015): Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Brandenburg. Eine Bilanz zum Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket der Landesregierung

³¹ Kobra.net (2012): Abschlussbericht GOrBiKS-Implementierung in der Landeshauptstadt Potsdam September 2009 bis Dezember 2011, Anlage 1: Übersicht der unterstützten Standorte

³² Anmerkung: Diese Aussage bezieht sich ausschließlich auf mobilitätseingeschränkte Schülerinnen und Schüler

Vom Schuljahr 2009/2010 bis zum Schuljahr 2013/2014 war ein Schülerrückgang an den öffentlichen Förderschulen von knapp 10% (ohne Oberlinschule) zu verzeichnen.³³ Der Schülerrückgang setzt sich in reduzierter Form aktuell fort. Gleichwohl wird im Ergebnis mehr als die Hälfte der Potsdamer Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf noch immer separat an Förderschulen unterrichtet. Diese Aussage sowie die nachfolgende Grafik beziehen sich auf alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in Potsdam beschult werden. Aufgrund eines sehr hohen Pendleranteils (insbesondere an der Oberlinschule und der Wilhelm-von-Türk-Schule mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Hören und Sprache) verschieben sich die Anteile bei Nichtbetrachtung der auswärtigen Schülerinnen und Schüler im erheblichen Maße zu Gunsten des gemeinsamen Unterrichts.

Verteilung der Schülerschaft mit sonderpädagogischem Förderbedarf

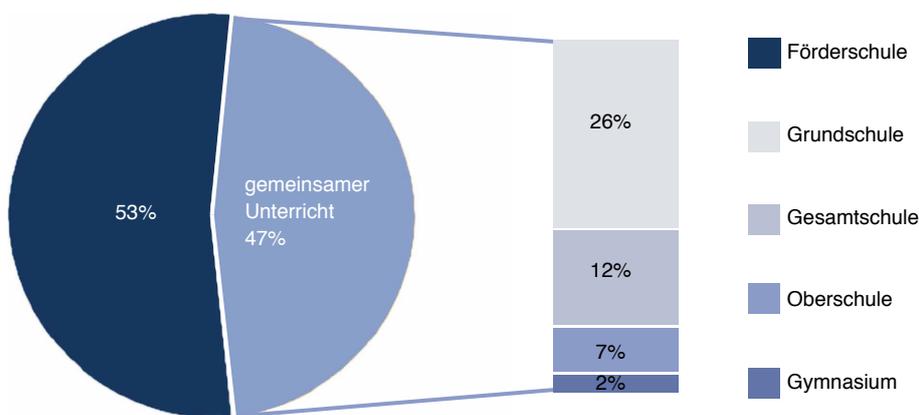


Abbildung 4: Verteilung der Potsdamer Schülerschaft mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf die Schulformen (Stand 2015), Quelle: vorläufige Schulstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg 2015/2016

Im bundesweiten Vergleich steht Brandenburg mit dem Anteil von „Gemeinsamen Unterricht“ gut da. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, ihre Aktivitäten auf dem Weg zu einem inklusiven Bildungswesen weiter zu verstärken. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ist aufgefordert, bis zum Ende des 2. Quartals 2016 ein Konzept zur Inklusion in Schule vorzulegen, welches Schlussfolgerungen aus dem Evaluationsbericht zum Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“ zieht sowie Vorschläge für eine weitere Entwicklung aufzeigt. Das Konzept soll insbesondere Aussagen beinhalten zum Ausbau der Inklusion an Grundschulen, dem Ausbau der Inklusion im Hinblick auf weiterführende Schulen, dem Umgang mit „Gemeinsamen Unterricht“, Möglichkeiten von unterrichtsunterstützenden Maßnahmen, personellen, baulichen und finanziellen Rahmenbedingungen sowie zur Fachkräftegewinnung. Das Konzept soll darüber hinaus zu den Empfehlungen des wissenschaftlichen Beirates Inklusion sowie den Ergebnissen des „Runden Tisches Inklusive Bildung“ fachlich Stellung beziehen.³⁴

³³ Landeshauptstadt Potsdam (2014): Schulentwicklungsplan 2014-2020, 2014

³⁴ Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE vom 08.12.2015: Inklusion im Bildungssystem Brandenburg weiter kontinuierlich vorantreiben, https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parladoku/w6/drs/ab_3100/3157.pdf

Das **Pilotprojekt „Inklusive Grundschule“** umfasst die sonderpädagogischen Förder-schwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Seit dem Schuljahr 2012/2013 sind landesweit 84 Grundschulen beteiligt. Das Pilotprojekt wurde um 2 Jahre verlängert und hat somit eine Laufzeit bis 2017. An dem Projekt nehmen folgende Potsdamer Schulen teil:

- Grundschule Hanna von Pestalozza,
- Gerhart-Hauptmann-Grundschule,
- Rosa-Luxemburg-Schule,
- Goethe-Grundschule,
- Grundschule am Humboldttring,
- Grundschule Am Pappelhain,
- Grundschule Im Kirchsteigfeld,
- Montessori-Oberschule und
- Neue Grundschule Potsdam (Schule in freier Trägerschaft).

Die Bürgerumfrage 2014 macht deutlich, dass Befragte mit einer Behinderung über einen geringeren Bildungsabschluss als Befragte ohne Behinderung verfügen. Hauptschul- bzw. Volksschulabschlüsse sowie Abschlüsse der mittleren Reife sind bei Befragten mit Behinderung um jeweils etwa zehn Prozentpunkte häufiger. Die Differenz beträgt sowohl beim Abitur bzw. der Fachhochschulreife als auch bei den (Fach-) Hochschulabschlüssen ungefähr zehn Prozentpunkte.

Die weitere Entwicklung des gemeinsamen Unterrichts Beschulung und der Förderschulen hängt maßgeblich von den durch das Land Brandenburg zu entwickelnden Rahmenbedingungen ab. Das Land muss in diesem Zusammenhang in die Pflicht genommen werden, die rechtlichen Änderungen und finanziellen Rahmenbedingungen für eine Einführung von inklusiven Bildungsangeboten zu erarbeiten.

Inklusive Bildungskonzepte erfordern neben baulichen Veränderungen auch mehr institutionelle und personelle Ressourcen sowie bessere Arbeitsbedingungen für Pädagoginnen und Pädagogen. Im Lokalen Teilhabeplan der Landeshauptstadt Potsdam ist deshalb eine Bildungseinrichtungsplanung vorgesehen (3.23, GB2, K.8, GB2), die entsprechende räumliche Ressourcen zum Leben, Lernen und für die Freizeit sowie für ein multiprofessionelles Team berücksichtigt (K.7, GB2). Der Unterricht in heterogenen Lerngruppen erfordert jedoch zuallererst entsprechende Kompetenzen bei den Lehrerinnen und Lehrern. Das beginnt schon bei der Ausbildung der künftigen Lehrkräfte: Seit dem Wintersemester 2013/2014 erwerben die Studierenden an der Universität Potsdam inklusionspädagogische Grundkompetenzen, die sie in den Schulpraktika anwenden können. Den Studierenden des Lehramtes für die Primarstufe wird im Studium zudem eine inklusionspädagogische Schwerpunktbildung ermöglicht. Für die Lehrerbildung, insbesondere für die Fortbildung von Lehrkräften, wurden 2013 insgesamt 600.000 Euro und im Jahr 2014 insgesamt 1 Millionen Euro zusätzlich bereitgestellt.³⁵

³⁵ MASGF (2015): Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Brandenburg

Die notwendigen baulichen Veränderungen an Schulgebäuden und -standorten sowie die Veränderung der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen würden im Zuge der Forderung nach „Inklusiver Bildung“ allerdings zu im Moment noch nicht quantifizierbaren finanziellen Mehrbelastungen führen und die derzeit vorhandenen Kapazitäten der Schulstandorte um mehr als 10% reduzieren (u.a. durch die Reduzierung der durchschnittlichen Klassenfrequenz auf 23 Schülerinnen und Schüler).³⁶

Eine Fortschreibung der Schülerzahlen, wie sie für allgemeinbildende Schulen vorgenommen wurde und für die Planung und Bedarfsermittlung der Schulstandorte und der Unterrichtskapazität notwendig ist, kann für Förderschulen nicht vorgenommen werden. Die Aufnahme an den Förderschulen sowohl in die 1. Klassen als auch in die anderen Jahrgangsstufen der Primar- und Sekundarstufe I erfolgt einzelfallbezogen nach einem Förderausschussverfahren gemäß §50 (2) des Brandenburgischen Schulgesetzes. Planung und Entscheidungen zu möglichen Kapazitätsveränderungen können sich weitestgehend nur aus der Beobachtung und Analyse der Ist-Zahlen ableiten. Der Ist-Stand (differenziert nach Art des Förderbedarfs sowie Herkunft) als auch die Erfassung der Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Schülerinnen und Schüler werden kontinuierlich an jeder städtischen Schule sowie den Horten fortgeschrieben (2.2, GB2).

Hinsichtlich der Schnittstelle Schule - Ausbildung und der Jugendberufshilfe ist das Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam (JLP) dabei, die Etablierung einer „**Jugendberufsagentur**“ in Potsdam unter Einbeziehung des FB Jugend und Familie (Jugendamt), der Agentur für Arbeit (Berufsorientierung) des Schulamtes und ggf. weiterer Partner wie Kammern und Sozialverbände (Kleine Liga) konzeptionell vorzubereiten. In dieser zentralen Anlaufstelle sollen die Kooperationspartner dauerhaft zusammen arbeiten, um Jugendliche mit Behinderung zu Fragen des Arbeits- und Ausbildungsmarktes zu beraten (3.16, GB3). Die Konzepterarbeitung zur Etablierung einer „Jugendberufsagentur“ zielt darauf ab, präventiv die Anzahl der Jugendlichen, denen nach Abschluss der Schule der Übergang in Ausbildung und Beruf nicht gelingt, so weit wie möglich zu reduzieren und bisher nicht erreichte Jugendliche in das vorhandene Hilfesystem einzubinden. Beide Ziele dienen der Eingliederung von Jugendlichen in Arbeit und Gesellschaft und tragen dazu bei, den in Potsdam und Brandenburg bestehenden Fachkräftemangel zu minimieren. In diesem Sinne vernetzt sich das JLP auch aktuell mit bereits bestehenden Angeboten und Initiativen, wie beispielsweise die regionalen Arbeitskreise der Jugendhilfeangebote, der AG Sucht, der AG Wohnungslose und fördert Beratungsangebote durch die Möglichkeit der Beratung in Räumlichkeiten des JLP (Allgemeine soziale Beratung Caritas und Diakonie in den Räumlichkeiten des JLP).³⁷

Aus- und Weiterbildung

Die Landeshauptstadt Potsdam engagiert sich für eine Erhöhung des Anteils von Jugendlichen mit Behinderung in betrieblicher Ausbildung. Ziel ist, die Berufsorientierung, Ausbildung und berufliche Rehabilitation dieser Personengruppe zu fördern (W.50, GB9). Im Idealfall sollten alle ausbildungswilligen und -fähigen Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Behinderung ein betriebliches Ausbildungsplatzangebot im dualen System erhalten. Denn das Erlernen eines anerkannten Ausbildungsberufes direkt im Betrieb schafft beste Voraussetzung dafür, ein selbstbestimmtes Berufsleben und eine inklusive Teilhabe auf dem Arbeitsmarkt zu erreichen.

³⁶ Landeshauptstadt Potsdam (2014): Schulentwicklungsplan 2014 bis 2020

³⁷ Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam (2014): Arbeitsmarktprogramm 2014

Das **Berufsbildungsgesetz** (BBiG, Kapitel 4, Abschnitt 1) legt die Rahmenbedingungen für die Berufsausbildung von Jugendlichen mit Behinderung gemäß §66 BBiG und §42m Handwerksordnung (HwO) fest. Diese orientieren sich an den anerkannten Ausbildungsberufen. Gleichzeitig wird die individuelle Situation der Auszubildenden berücksichtigt (Dauer von Prüfungszeiten, Zulassung von Hilfsmitteln und Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter (z.B. Gebärdendolmetschende für hörbehinderte bzw. gehörlose Menschen).

Von den 11 beruflichen Schulen in der Landeshauptstadt Potsdam bieten drei eine Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung an (Oberstufenzentrum I – Technik, Oberstufenzentrum Johanna Just und die Berufsschule Theodor Hoppe im Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH). Im Schuljahr 2015/2016 konnten Jugendliche mit Behinderung zwischen 12 beruflichen Fachrichtungen in Potsdam wählen:

Beruf	Anzahl
Baufachwerker/in FR Hochbau	6
Helfer/in im Gastgewerbe	12
Fachpraktiker/in Buchbinderei	7
Fachpraktiker/in Bürokommunikation	82
Fachpraktiker/in Drucktechnik	8
Fachpraktiker/in Holzverarbeitung	17
Fachpraktiker/in Metallbau	9
Fachpraktiker/in Zerspanungsmechanik	10
Fachpraktiker/in Verkauf	5
Fachpraktiker/in Küche	11
Hauswirtschaftshelfer/in	29
Fertigmacher/in im Buchbinderhandwerk	1
Gesamt	197

Tabelle 3: Berufsausbildungen für Menschen mit Behinderung in Potsdam (Stand: 2015),
Quelle: Landesschulamt Regionalstelle Brandenburg an der Havel

Wie Tabelle 3 zeigt, führten die drei genannten Berufsschulen im Schuljahr 2015/2016 insgesamt 197 Berufsausbildungen für Menschen mit Behinderung durch (im schulischen Teil der dualen Berufsausbildung). Im Schuljahr 2014/2015 waren es noch 312 Schülerinnen und Schüler, verteilt auf 17 Ausbildungsberufe.³⁸

Neben der allgemeinen dualen Ausbildung stehen für Menschen mit Behinderung spezielle Berufsbildungsbereiche, wie etwa modulare oder vollschulische Ausbildungsangebote an Werkstätten für Menschen mit Behinderung (**WfbM**) und Berufsbildungswerken zur Verfügung. In der Landeshauptstadt Potsdam ermöglichen sowohl die Aktiva Werkstätten im Oberlinhaus (AWiO) als auch die WfbM des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) eine anerkannte Berufsbildung. Die Aktiva Werkstätten bieten vielfältige Möglichkeiten für einen Rehabilitations- oder Werkstattarbeitsplatz.

³⁸ Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, 2014

Es werden Arbeiten in folgenden Bereichen durchgeführt:

- Aktenvernichtung,
- Briefwerkstatt,
- Digitalisierung,
- Fahrradwerkstätten,
- hauswirtschaftliche Dienstleistungen,
- Landschaftspflege,
- Montagen,
- Pulverbeschichtung,
- Schaltermontage,
- Aufarbeitung von Briefmarken,
- Bürsten- und Besenherstellung,
- Stuhl- und Korbflechten,
- Herstellung von Keramikartikeln und
- Metallbearbeitung.

Die DRK Werkstätten für Menschen mit Behinderung bieten Angebote in den folgenden Bereichen an:

- Druckerei,
- Montage,
- Kabelmontage,
- Recycling,
- Garten- und Landschaftspflege und
- Metallverarbeitung.

Daneben offeriert das Berufsbildungswerk im Oberlinhaus gGmbH eine so genannte „**Verzahnte Ausbildung**“ an. Die Landeshauptstadt Potsdam fördert die Ausweitung des Ausbildungsangebots an verzahnter Ausbildung in der Landeshauptstadt Potsdam und den Eigenbetrieben in Kooperation mit dem Berufsbildungswerk. Ziel dabei ist, mittelfristig und nachhaltig die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu fördern (W.50, GB9). Dabei handelt es sich um ein Angebot, bei dem die Auszubildenden ihre Grundausbildung im Berufsbildungswerk erhalten und anschließend bis zu einem Jahr in einem Kooperationsbetrieb (z.B. Landeshauptstadt Potsdam) ausgebildet werden. Während der gesamten Zeit besuchen sie an zwei Tagen in der Woche die Sonderpädagogische Berufsschule Theodor Hoppe, die dem Oberlinhaus angegliedert ist. Die Frage, wer die einzelfallbezogene Hilfe in den Betrieben, den Oberstufenzentren oder dem Berufsbildungswerk übernimmt, ist jedoch noch zu klären (3.24, GB3).

Das Berufsbildungswerk Potsdam beteiligte sich darüber hinaus an dem bundesweiten Projekt „**TrialNET**“, in dem die Ausbildung junger Menschen mit Behinderung mit Hilfe von Ausbildungsbausteinen und modularen Strukturen erprobt wird. Dies sollte zu einer flexibleren und betriebsnäheren Gestaltung der Ausbildung dieser Zielgruppe beitragen. Seit dem letzten Schuljahr gehört das Berufsbildungswerk Potsdam jedoch nicht mehr zum Projektnetzwerk.

Mit der Bund-Länder-„**Initiative Inklusion**“, von der Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern, der Bundesagentur für Arbeit, den Kammern, Integrationsämtern und Hauptfürsorgestellten entwickelt, werden insgesamt zusätzlich 140 Millionen Euro mit dem Ziel zur Verfügung gestellt, mehr Menschen mit einer Schwerbehinderung in reguläre Arbeitsverhältnisse zu vermitteln.³⁹ Ein wesentliches Handlungsfeld stellt dabei die Schaffung neuer Ausbildungsplätze in Betrieben und Dienststellen für junge Menschen mit Schwerbehinderung dar. Damit können auch Betriebe in der Landeshauptstadt Potsdam eine finanzielle Förderung für jeden neuen Ausbildungsplatz von (höchstens) 10.000 Euro beantragen. Bisher haben 23 junge Menschen einen betrieblichen Ausbildungsplatz im Land Brandenburg mit Hilfe der Förderung erhalten.⁴⁰

Auch der Integrationsfachdienst Potsdam beteiligt sich im Rahmen der „Initiative Inklusion“ an dem Modellprojekt „**Übergang Schule-Beruf**“ an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“. Beim Übergang von der Schule in das Arbeitsleben werden diese Jugendlichen vom Integrationsfachdienst und der Agentur für Arbeit über einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren vor Schulabgang unterstützt. Auf diese Weise kann ein vertieftes und individuelles Berufsorientierungsverfahren angeboten werden.

Sollte die Aufnahme einer Ausbildung aufgrund begrenzter schriftsprachlicher Kompetenzen nicht möglich sein, bietet die **Volkshochschule** (VHS) im Bildungsforum Potsdam Kurse, Lernwerkstätten und Fortbildungen an, um den funktionalen Analphabetismus⁴¹ zu mindern. Das Grundbildungszentrum an der VHS berät und informiert zu Hilfsangeboten für Menschen, die nicht ausreichend lesen und schreiben können und vernetzt die unterschiedlichen Akteure in diesem Bereich. Die Angebote des Grundbildungszentrums sowie einige Angebote der VHS werden 2016 auf der neuen VHS-Webseite – mit freundlicher Unterstützung des Büros für Chancengleichheit und Vielfalt – auch in Leichter Sprache dargestellt werden können. In Potsdam gelten etwa 14.000 erwachsene Menschen als funktionale Analphabeten.⁴² Ihre Teilnahme am gesellschaftlichen und beruflichen Leben ist dadurch stark eingeschränkt. Auch wenn die Ursachen für eine begrenzte schriftsprachliche Kompetenz ganz unterschiedlich sein können, sind die Folgen doch meist recht ähnlich. Die Betroffenen vermeiden Situationen, die Lese- und/oder Schreibfähigkeiten erfordern und begeben sich damit in starke Abhängigkeit von anderen. Nicht zuletzt sind sie auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt und werden in eine Außenseiterstellung gedrängt. Um dieser Diskriminierung entgegen zu wirken, unterstützen die Angebote der VHS funktionale Analphabetinnen und Analphabeten beim Erwerb der deutschen Schriftsprache.

³⁹ MASF (2015): Initiative Inklusion

⁴⁰ Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (2013): Inklusion hat viele Gesichter

⁴¹ Anmerkung: Als „funktionale Analphabeten“ werden Menschen bezeichnet, die zwar einzelne Wörter mühsam lesen und schreiben können, aber schon einfache Texte, wie zum Beispiel kurze schriftliche Arbeitsanweisungen nicht verstehen oder verfassen können.

⁴² Volkshochschule im Bildungsforum (Hrsg.): Alphabetisierung und Grundbildung in Potsdam

Überblick und Fazit

Status	Kenn- ziffer	Maßnahme	Ziel	Seite
Noch nicht begonnen	9.13	Entwicklung von Qualitätsstandards	Ziel: Alle Potsdamer nehmen Heterogenität als Bereicherung wahr Unterziel: Betroffene sind in der Lage, eigene Interessen zu vertreten	–
	3.24	Klärung der Frage, wer die einzelfallbezogene Hilfe (in Betrieben / Oberstufenzentrum/ Berufsbildungswerk) leisten wird	Ziel: Alle Jugendlichen erhalten die Unterstützung, die sie brauchen, um berufliche Teilhabe zu erlangen Unterziel: Die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Unterstützung junger Menschen zur beruflichen Teilhabe sind ausreichend vorhanden	37
	3.26	Frühzeitige Aufklärung, Information und Beratung der Eltern und der jungen Menschen selbst	Ziel: Alle Jugendlichen erhalten die Unterstützung, die sie brauchen, um berufliche Teilhabe zu erlangen Unterziel: Junge Menschen mit Behinderungen kennen ihre Rechte und ihre Pflichten und fordern diese ein, sie gehen aktiv auf andere Menschen zu	30
	W.43	Qualitätsstandards werden entwickelt bzw. die bestehenden Qualitätsstandards werden offen gelegt	Ziel: Alle Jugendlichen erhalten die Unterstützung, die sie brauchen, um berufliche Teilhabe zu erlangen Unterziel: Die Beratungsleistungen der Arbeitsagentur erfolgen in hoher Qualität	–
	W.50	Schaffung von betrieblichen (Teilzeit-) Ausbildungsplätzen / Erhöhung des Anteils von Jugendlichen mit Behinderung in betrieblicher Ausbildung	Ziel: Förderung der Berufsorientierung und der Ausbildung sowie der beruflichen Rehabilitation	35, 37
Bereits begonnen	2.2	Ist-Stand bezogen auf inklusive Bildung an jeder Schule analysieren	Ziel: Alle Kinder in Potsdam lernen • gemeinsam • wohnortnah • in einer Bildungseinrichtung • entsprechend ihrer Individualität Unterziel: Schulen werden zu Bildungseinrichtungen	35
	3.13	Individuelle Entwicklungsdiagnostik für jedes Kind für den Übergang von Kita zur Schule (in Kooperation mit Gorbiks-Transferstelle)	Ziel: Jedes Kind wird optimal gefördert – unabhängig von der Art und dem Grad der Behinderung, jedes Kind kann eine wohn- bzw. arbeitsortnahe Kita besuchen Unterziel: Der Belastbarkeit der Kinder zumutbare Gruppenstärke	30, 31
	3.16	Verstärkte Zusammenarbeit am Übergang zwischen den Bildungsstufen	Ziel: Jedes Kind wird optimal gefördert – unabhängig von der Art und dem Grad der Behinderung. Jedes Kind kann eine wohn- bzw. arbeitsortnahe Kita besuchen Unterziel: Frühestmögliche qualifizierte Beratung für alle Eltern / Erziehungsberechtigte	32, 35

Status	Kenn- ziffer	Maßnahme	Ziel	Seite
Bereits begonnen	3.22	An der Koordinierungsstelle: Aufbau einer ressortübergreifenden Anlaufstelle zur Beratung und Unterstützung für Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen (mit Fallteams zu individuellen Anfragen von Eltern / Pädagoginnen und Pädagogen)	Ziel: Alle Kinder in Potsdam lernen • gemeinsam • wohnortnah • in einer Bildungseinrichtung • entsprechend ihrer Individualität Unterziel: Alle Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen haben einen Ansprechpartner in der Stadt zum Thema inklusive Bildung	30
	3.23	Bildungseinrichtungsplanung	Ziel: Alle Kinder in Potsdam lernen • gemeinsam • wohnortnah • in einer Bildungseinrichtung • entsprechend ihrer Individualität Unterziel: An Schulen sind neben Unterrichtsräumen Räume für individuelle Angebote verfügbar	34
	4.15	Barrierefreiheit in Sanierungs- und Neubauten sichern	Ziel: Jedes Kind wird optimal gefördert – unabhängig von der Art und dem Grad der Behinderung, jedes Kind kann eine wohn- bzw. arbeitsortnahe Kita besuchen Unterziel: Der Belastbarkeit der Kinder zumutbare Gruppenstärke	31
	K.7	Räumliche Ressourcen für Bildungseinrichtungen planen (Leben, Lernen, Freizeit)	Ziel: Alle Kinder in Potsdam lernen • gemeinsam • wohnortnah • in einer Bildungseinrichtung • entsprechend ihrer Individualität Unterziel: An Schulen sind neben Unterrichtsräumen Räume für individuelle Angebote verfügbar	34
	K.8	Räumliche Ressourcen für das multiprofessionelle Team	Ziel: Alle Kinder in Potsdam lernen • gemeinsam • wohnortnah • in einer Bildungseinrichtung • entsprechend ihrer Individualität Unterziel: An Schulen sind neben Unterrichtsräumen Räume für individuelle Angebote verfügbar	34
	K.9	Barrierefreiheit sichern	Ziel: Alle Kinder in Potsdam lernen • gemeinsam • wohnortnah • in einer Bildungseinrichtung • entsprechend ihrer Individualität Unterziel: An Schulen sind neben Unterrichtsräumen Räume für individuelle Angebote verfügbar	18
	W.26	Fortbildung aller Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen einer Grundlagenqualifizierung „Inklusive Bildung“, Ergänzung Qualifizierungsparameter	Ziel: Jedes Kind wird optimal gefördert – unabhängig von der Art und dem Grad der Behinderung, jedes Kind kann eine wohn- bzw. arbeitsortnahe Kita besuchen Unterziel: Qualifiziertes Fachpersonal	31
	W.27	Bei Bedarf Supervision und kollegiale Beratung für Fachkräfte	Ziel: Jedes Kind wird optimal gefördert – unabhängig von der Art und dem Grad der Behinderung, jedes Kind kann eine wohn- bzw. arbeitsortnahe Kita besuchen Unterziel: Qualifiziertes Fachpersonal	31
	W.28	Hospitation des Fachpersonals in erfolgreichen Einrichtungen	Ziel: Jedes Kind wird optimal gefördert – unabhängig von der Art und dem Grad der Behinderung, jedes Kind kann eine wohn- bzw. arbeitsortnahe Kita besuchen Unterziel: Qualifiziertes Fachpersonal	32
	W.32	Zeitnahe Diagnostik durch das Sozialpädiatrische Zentrum des Ernst von Bergmann-Klinikums Potsdam	Ziel: Jedes Kind wird optimal gefördert – unabhängig von der Art und dem Grad der Behinderung. Jedes Kind kann eine wohn- bzw. arbeitsortnahe Kita besuchen Unterziel: Frühestmögliche qualifizierte Beratung für alle Eltern / Erziehungsberechtigte Siehe 3.22	30
W.41	Wechselseitige Öffnung von Angeboten innerhalb und außerhalb von Einrichtungen und Diensten	Ziel: Stärkung des sozialen Zusammenhaltes	32	

Tabelle 4: Überblick über den Umsetzungsstand der Maßnahmen im Handlungsfeld Bildung (Stand 2015)

Fazit Handlungsfeld Bildung

Insbesondere für Menschen mit Behinderung gilt eine qualifizierte Bildung als Schlüssel für einen erfolgreichen Einstieg in die Berufswelt. Mit ihren lebensphasenorientierten Zielen verfolgt die Landeshauptstadt Potsdam einen Ansatz, der die Kooperation zwischen den einzelnen Akteurinnen und Akteuren zu verbessern sucht und die Verankerung der rechtlichen, strukturellen sowie pädagogischen Grundlagen für eine inklusive Betreuungs- und Bildungslandschaft anstrebt.

Bezüglich der frühkindlichen Bildung lässt sich feststellen, dass derzeit keine wohnortnahe Kita-Betreuung für Kinder mit Behinderung garantiert werden kann, denn Träger sind nur verpflichtet, Kinder mit Behinderung aufzunehmen, sofern ihre Förderung gewährleistet werden kann. Integrative Pädagogik erfordert zusätzliches Fachwissen vom Kita-Personal. Bisher wird jedoch seitens des Jugendamtes keine Grundlagenqualifizierung angeboten bzw. ergänzende Parameter bezüglich inklusiver Bildung in die bestehenden Weiterbildungen aufgenommen.

Um die Weiterentwicklung des gemeinsamen Unterrichts und die Einführung von inklusiven Bildungsangeboten voran zu treiben, ist das Land Brandenburg angehalten, die rechtlichen Änderungen und finanziellen Rahmenbedingungen bereit zu stellen, um die baulichen, strukturellen und personellen Erfordernisse realisierbar zu machen. Unter den derzeitigen Gegebenheiten würden die notwendigen baulichen Veränderungen und Anpassungen der schulorganisatorischen Rahmenbedingungen zu noch nicht abschätzbaren finanziellen Mehrbelastungen für die Landeshauptstadt Potsdam führen und die momentan vorhandenen Kapazitäten der Schulstandorte drastisch reduzieren. Gleichzeitig muss das Land Brandenburg für mehr Qualifizierungs- und Unterstützungsangebote für Lehrkräfte, Schulleitungen und weitere Fachkräfte sorgen.

Auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung bieten sich in der Landeshauptstadt Potsdam viele verschiedene Möglichkeiten für junge Menschen mit Behinderung, den Einstieg in die Berufswelt zu gestalten. Von Ausbildungen an beruflichen Schulen, über modulare oder vollschulische Angebote an Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Berufsbildungswerken bis hin zu bundesweit unterstützten Projekten und Initiativen stehen Schulabgängerinnen und Schulabgängern mit Behinderung unterschiedliche Wege offen. Diese entsprechen jedoch nicht immer dem Idealfall einer betrieblichen Ausbildung im dualen System und bedeuten teilweise eingeschränkte Berufswahlmöglichkeiten. Auch Weiterbildungsangebote wie beispielsweise VHS-Kurse müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich sein. Dabei kommt der barrierefreien Kommunikation eine entscheidende Rolle zu (Gebärdensprache, Leichte Sprache usw.), die es auszubauen gilt.

Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

Zielbeschreibung und Vision

Einen Beruf auszuüben und einen Arbeitsplatz zu haben, ist für alle Menschen eine wesentliche Voraussetzung, um am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben. Die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderung am Arbeitsplatz zu beseitigen und ihnen den prinzipiellen Zugang zu diesem Markt zu öffnen, ist eines der wichtigsten Ziele der UN-BRK. Von zentraler Bedeutung ist dabei der Artikel 27, der zu den umfangreichsten Artikeln der Konvention gehört.

Artikel 27 spricht Menschen mit Behinderung „*das gleiche Recht [...] auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird*“⁴³ zu. Das Recht auf Arbeit wird durch zahlreiche Zielvorgaben präzisiert, zum Beispiel durch ein Verbot jeglicher Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten, die mit einer Beschäftigung in Zusammenhang stehen. Dies schließt das Auswahl- und Einstellungsverfahren ebenso ein wie die Beschäftigungs-, Weiterbildungs- und Aufstiegsbedingungen.

Ausbildung, Arbeit und sinnstiftende Beschäftigung sind für eine gesellschaftliche und soziale Inklusion von Menschen mit Behinderung unerlässlich. Ausgehend von dieser Schlussfolgerung ist es die Vision, dass

- Menschen mit Behinderung unabhängig von Art und Schwere ihrer Behinderung uneingeschränkt an Arbeit und Beschäftigung teilhaben können,
- alle Aspekte, die mit einer Beschäftigung im Zusammenhang stehen, durch eine diskriminierungsfreie Praxis gekennzeichnet sind,
- Arbeits- und Beschäftigungsplätze individuell an den Menschen angepasst und barrierefrei gestaltet sind,
- die Erwerbs- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung erhalten, verbessert oder hergestellt wird.

Entwicklungen und Ergebnisse

Arbeitslosigkeit

Im Juni 2015 waren 293 Personen mit Schwerbehinderung in Potsdam arbeitslos gemeldet.⁴⁴ Obwohl die Zahl der arbeitslosen Menschen mit Schwerbehinderung leicht zurückgeht, steigt doch ihr Anteil an allen **Arbeitslosen**. Betrug ihr Anteil im Juni 2014 noch 4,7%, schwankt der Wert im laufenden Jahr zwischen 5,1% (Juni 2015) und 4,9% (Juli 2015). Diese gegensätzlichen Trends verdeutlichen, dass auch in der Landeshauptstadt Potsdam Menschen mit Schwerbehinderung von der allgemeinen Entspannung am Arbeitsmarkt nicht profitieren können.

⁴³ UN-BRK, Art. 27 (1)

⁴⁴ Bundesagentur für Arbeit (2015): Arbeitslose schwerbehinderte Menschen

Aufgeteilt nach Altersgruppen zeigt sich, dass Arbeitslose mit Schwerbehinderung nach wie vor tendenziell älter sind als Arbeitslose ohne Schwerbehinderung. So waren 57,7% der Arbeitslosen mit Schwerbehinderung älter als 45 Jahre. Demgegenüber gehörten nur 30,2% der Arbeitslosen ohne Schwerbehinderung der oberen Altersgruppe von 50 Jahren und älter an.⁴⁵

Anteil und Altersstruktur der Arbeitslosen mit Behinderung

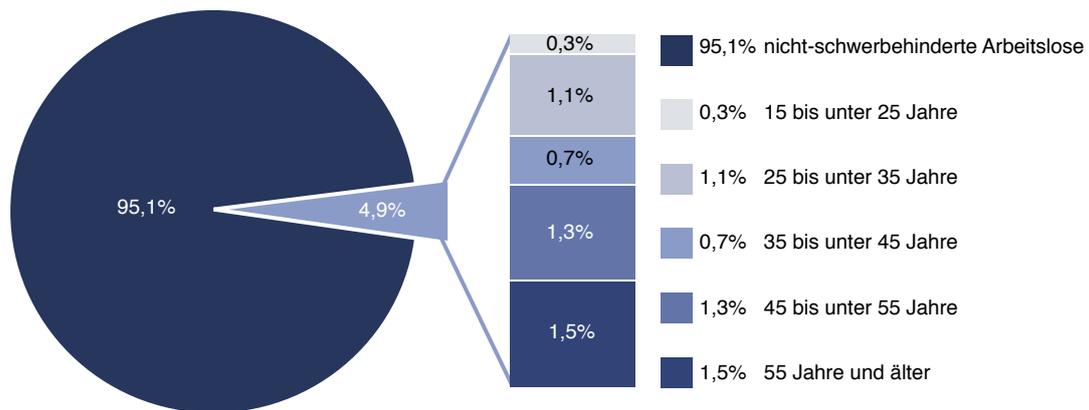


Abbildung 5: Anteil und Altersstruktur der Arbeitslosen mit Behinderung (Stand 2015),
Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Auch in der Bürgerumfrage 2014 fällt der Anteil der Rentner und Pensionäre mit 58,1 Prozent sehr hoch aus, erwerbstätig sind lediglich 29,5 Prozent der Befragungsteilnehmenden mit einer Behinderung.

Bezogen auf den Ausbildungshintergrund der arbeitslosen Menschen mit Schwerbehinderung macht der letzte Bericht „Arbeitslose schwerbehinderte Menschen“ der Bundesagentur für Arbeit (BA) deutlich, dass der Anteil Menschen mit Schwerbehinderung mit abgeschlossener Berufsausbildung (n = 202) bundesweit⁴⁶ wesentlich höher war als der ohne Berufsausbildung (n = 69). Von den Arbeitslosen mit Schwerbehinderung hatten im Juni 2015 rund 76,1% einen Berufs- oder Hochschulabschluss – von den Arbeitslosen ohne Schwerbehinderung waren es knapp 67,8%^{47 48}. Daraus darf allerdings nicht gefolgert werden, dass eine Ausbildung nicht wichtig wäre, denn den Großteil des Zugangs an arbeitslosen Menschen mit Schwerbehinderung bilden republikweit Personen ohne Ausbildung.

⁴⁵ Bundesagentur für Arbeit (2015): Arbeitslose mit und ohne Behinderung

⁴⁶ Anmerkung: Diesbezüglich liegen leider keine Daten für die Landeshauptstadt Potsdam vor.

⁴⁷ Eigene Berechnung nach Bundesagentur für Arbeit (2015): Arbeitslose nach Rechtskreisen, Deutschland nach Ländern

⁴⁸ Bundesagentur für Arbeit (2015): Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen

Strukturmerkmale - Berufsausbildung. Anteile, Jahresdurchschnitt 2014

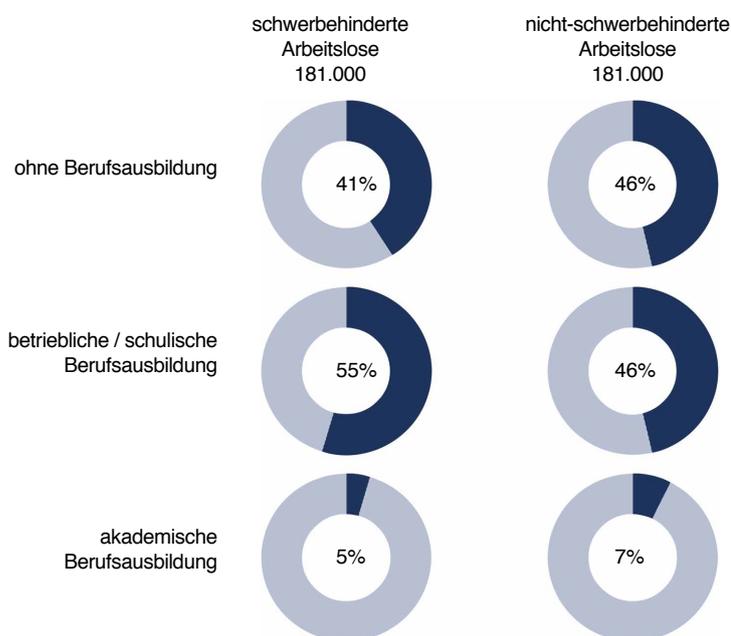


Abbildung 6: Strukturmerkmale - Berufsausbildung. Anteile, Jahresdurchschnitt 2014, Anteile ohne „keine Angabe“, Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Das Erwerbsleben von Menschen mit Schwerbehinderung ist, wie im gesamten Bundesgebiet zu beobachten, nach wie vor und in besonderem Maße durch längerfristige Arbeitslosigkeit bedroht.⁴⁹ Einmal arbeitslos geworden, sind Menschen mit Schwerbehinderung häufiger von **Langzeitarbeitslosigkeit** betroffen als Menschen ohne Schwerbehinderung. Etwa die Hälfte (42,7%) der arbeitslosen Personen mit Schwerbehinderung war im Juni 2015 bereits länger als ein Jahr arbeitslos gemeldet, bei den arbeitslosen Personen ohne Behinderung waren nur 34,6% betroffen. Zudem bleiben sie deutlich häufiger langzeitarbeitslos (im Juli 2015 durchschnittlich 505 Tage, im Juni 2014 durchschnittlich 458 Tage).⁵⁰

Beschäftigungspflicht für Unternehmen

Ein zentrales Element zur Förderung der Arbeitsmarktintegration ist die seit 1974 bestehende Beschäftigungspflicht für Unternehmen. Die beschäftigungspflichtigen Betriebe in Brandenburg erfüllen die gesetzliche Quote von 5% an Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung. Allerdings ist nur ein Bruchteil der Betriebe in Brandenburg beschäftigungspflichtig (4.380) und beschäftigt knapp ein Fünftel (18,3%) der Menschen mit Schwerbehinderung im erwerbsfähigen Alter.⁵¹ Dies ist weitestgehend der Beschäftigungspraxis der öffentlichen Arbeitgebenden zu verdanken (Beschäftigungsquote: 6,2%). Privatunternehmen hingegen kommen ihrer Beschäftigungspflicht insgesamt nicht nach (Beschäftigungsquote: 3,5%). Viele Betriebe nehmen stattdessen Ausgleichszahlungen in Kauf (26,8%).⁵²

⁴⁹ Bundesagentur für Arbeit (2015): Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitsmarktstatistik. Arbeitslose schwerbehinderte Menschen

⁵⁰ Bundesagentur für Arbeit (2015): Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitsmarktstatistik. Arbeitslose schwerbehinderte Menschen

⁵¹ Eigene Berechnung nach Amt für Statistik Berlin Brandenburg (2013): Statistischer Bericht K III 1 - 2j / 13. Schwerbehinderte Menschen im Land Brandenburg 2013; Bundesagentur für Arbeit (2013): Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) Land Brandenburg

⁵² Eigene Berechnung nach Bundesagentur für Arbeit (2013): Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX) Land Brandenburg

Der Steigerung der **Beschäftigungsquote** von Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung kommt eine erhebliche Bedeutung zu, will man die Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung ernsthaft fördern (3.28, GB9). Die Erstellung eines **Kataloges** über die Möglichkeit / Voraussetzungen für eine Einstellung von Menschen mit Behinderung in Potsdamer Betrieben stellt deshalb eine Maßnahme des Teilhabeplans dar (9.21, GB9). In diesem Zusammenhang hat die Landeshauptstadt Potsdam in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt (AWO - Bezirksverband Potsdam e.V.) eine Vorlaufphase zu dem durch Aktion Mensch geförderten Projekt „**Netzwerk Arbeit Inklusiv**“ durchgeführt. Das Ziel des zukünftigen Projektes ist es, die Teilhabemöglichkeiten von Menschen mit Behinderung auf dem 1. Arbeitsmarkt in der Landeshauptstadt Potsdam zu erhöhen (9.21, GB). Als mögliches Ergebnis dieses Projektes könnte eine barrierefreie **Internetplattform** mit Informationen über Beratungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsangebote für Menschen mit Behinderung stehen (9.18, GB9).

Um die öffentliche Verwaltung als Arbeitgeber für Möglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu sensibilisieren, fanden im Oktober 2015 in der Landeshauptstadt Potsdam gezielte **Schulungen** des Personals statt (9.20, GB9).

Beschäftigte mit Schwerbehinderung

Menschen mit Schwerbehinderung gelingt bei vergleichbarer Qualifikation in geringerem Maße als Menschen ohne Schwerbehinderung, ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt zu beenden. Arbeitslose mit einer Schwerbehinderung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind (zumindest deutschlandweit gesehen) im Schnitt besser qualifiziert als Menschen ohne Schwerbehinderung – nur 42% der nicht Arbeitslosen ohne Schwerbehinderung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende haben einen Berufsabschluss.⁵³

Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Personengruppen

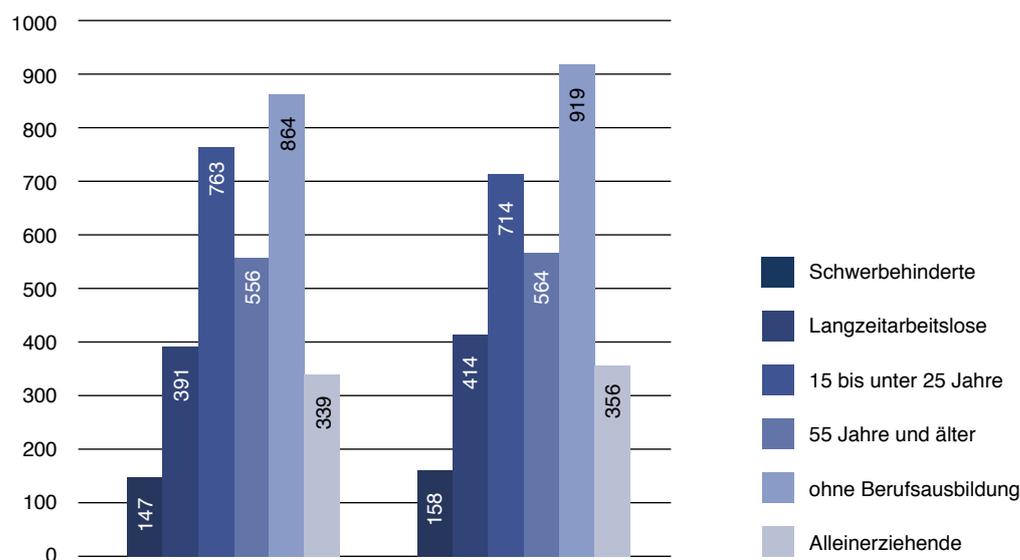


Abbildung 7: Abgang aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Personengruppen (Stand 2015).
Quelle: Bundesagentur für Arbeit

⁵³ Bundesagentur für Arbeit (2015): Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen

Zur Betrachtung der wirtschaftlichen Situation von Menschen mit Behinderung werden in der Potsdamer Bürgerumfrage 2014 der Erwerbsstatus und das monatliche Haushaltsnettoeinkommen herangezogen. Die Ergebnisse zeigen deutlich, dass letzteres bei Menschen mit Behinderung niedriger ausfällt als bei Befragten ohne Behinderung. Über die Hälfte (52,3 Prozent) der Teilnehmenden mit einer Behinderung verfügt im gesamten Haushalt über ein monatliches Einkommen von weniger als 2.000 Euro. Das Durchschnittseinkommen (Median) beträgt für Menschen ohne Behinderung 2.500 Euro, für Menschen mit Behinderung 1.900 Euro. Darüber hinaus erhalten Teilnehmende, die angegeben haben, mit einer Behinderung zu leben, häufiger öffentliche Grundsicherungsleistungen (25,1 Prozent) als Befragte ohne anerkannte Behinderung (7,7 Prozent).

Integrationsfachdienste

Das Integrationsamt ist als Behörde für Aufgaben nach dem Schwerbehindertenrecht (Teil 2 SGB IX) zuständig. Die Aufgaben umfassen persönliche und materielle Leistungen an Menschen mit Schwerbehinderung und ihre Arbeitgeber, den besonderen Kündigungsschutz für Menschen mit Schwerbehinderung, Seminare und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe. Die Leistungen des Integrationsamtes sollen die Leistungen der Rehabilitationsträger ergänzen, weshalb das Integrationsamt eng mit den Rehabilitationsträgern, den Arbeitgebern, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und Behindertenverbänden zusammen arbeitet. Die Integrationsämter sind in den einzelnen Bundesländern kommunal oder staatlich organisiert.⁵⁴

Auf kommunaler Ebene tragen Integrationsfachdienste (IFD) maßgeblich zur Integration von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben bei. Sie informieren und beraten Arbeitgebende über den Umgang mit Menschen mit Behinderung und zu möglichen Beschäftigungsformen. Sie unterstützen Arbeitgebende während der Einarbeitung am Arbeitsplatz sowie bei der Gestaltung von behindertengerechten Arbeitsplätzen. Zudem beraten die IFD zu den (finanziellen) Fördermöglichkeiten von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung und unterstützen bei der Beantragung der Förderleistungen bei den jeweils zuständigen Leistungsträgern. Die Leistungen der IFD sind dabei grundsätzlich kostenfrei.

Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)

Derzeit führt das separierende Förderschulsystem zum beinahe automatisierten Übergang von der Förderschule in die Berufsbildungswerke oder in die WfbM. Im Jahr 2007 kamen 50% der Menschen mit Behinderung unmittelbar im Anschluss an die Förderschule in die WfbM, 2013 waren es nur noch 35%. Demgegenüber verdoppelte sich der Anteil derer, die aus einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in die WfbM wechselten, auf 17%.⁵⁵

⁵⁴ <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Integrationsamt/77c4391p/index.html>

⁵⁵ Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (2015): Rahmenbedingungen für den Übergang aus Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Das Angebot der WfbM ist zwar vielfältiger geworden, wodurch neue Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen wurden, doch es gilt weiterhin, WfbM vielfältiger zu vernetzen, so dass sie eine Brückenfunktion in den allgemeinen Arbeitsmarkt übernehmen können. Mit einer durchschnittlichen jährlichen Übergangsquote von 0,166%⁵⁶ (bezogen auf alle WfbM-Beschäftigten) liegt Brandenburg im Bundesdurchschnitt. Die Entwicklung der Übergangszahlen aus WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt könnte durch eine Anpassung der rechtlichen Regelungen (z.B. bzgl. Zuverdienstmöglichkeiten, Rentenrecht im Kontext der Erwerbsminderungsrente, Rückkehrmöglichkeiten für ehemalige Beschäftigte etc.) positiv beeinflusst werden.

Überblick und Fazit

Status	Kennziffer	Maßnahme	Ziel	Seite
Noch nicht begonnen	3.28	Steigerung der Beschäftigungsquote von Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung	Ziel: Förderung der Arbeit und Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderungen	45
	W.44	Es gibt in der Arbeitsagentur eine kontinuierliche Ansprechperson	Ziel: Alle Jugendlichen erhalten die Unterstützung, die sie brauchen, um berufliche Teilhabe zu erlangen	–
	W.45	Eine Probebeschäftigung junger Menschen mit Behinderung ist mehrmals möglich	Unterziel: Die Beratungsleistungen der Arbeitsagentur erfolgen in hoher Qualität	–
	W.50	Schaffung von betrieblichen (Teilzeit-) Ausbildungsplätzen / Erhöhung des Anteils von Jugendlichen mit Behinderung in betrieblicher Ausbildung	Ziel: Förderung der Berufsorientierung und der Ausbildung sowie der beruflichen Rehabilitation	35, 37
Bereits begonnen	9.18	Schaffung einer barrierefreien Internetplattform mit Informationen über Beratungs-, Beschäftigungs- und Arbeitsangebote	Ziel: Informationen über Arbeit und Beschäftigung barrierefrei bekannt machen	45
	9.21	Erstellung eines Kataloges über die Möglichkeit / Voraussetzungen für eine Einstellung von Menschen mit Behinderung in Potsdamer Betrieben	Ziel: Sensibilisierung von Verwaltung und Arbeitgebenden für Möglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen	45
Erledigt	9.20	Gezielte Schulung von Personal in öffentlichen Verwaltungen		45

Tabelle 5: Überblick über den Umsetzungsstand der Maßnahmen im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung (Stand 2015)

Fazit Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

Die UN-BRK betont, dass Menschen mit Behinderung das Recht haben, einen Beruf zu lernen, selbst entscheiden können, wo sie arbeiten möchten und für ihre Tätigkeit eine angemessene Entlohnung erhalten sollen. Die konstanten Arbeitslosenzahlen von Menschen mit Schwerbehinderung zeigen, dass in diesem Handlungsfeld Handlungsbedarf besteht. Die Landeshauptstadt Potsdam ist dabei auf die Zusammenarbeit mit anderen arbeitsmarktrelevanten Akteuren angewiesen. Mit dem derzeitigen Projekt „Netzwerk Arbeit Inklusiv“ der AWO, das in Kooperation mit der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt wird, sollen wichtige Impulse für den inklusiven Arbeitsmarkt in Potsdam gesetzt werden.

Ein zentrales Element zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Schwerbehinderung ist die seit 1974 bestehende Beschäftigungspflicht. Den Unternehmen in Deutschland ist dabei weitgehend freigestellt, auf welchen Stellen die Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigt werden. Die Mehrheit der Betriebe kommt jedoch dieser Verpflichtung nicht nach und nimmt lieber Ausgleichsgaben in Kauf, da der Einsatz von Arbeitskräften mit Schwerbehinderung wirtschaftlich nicht rentabel ist.

Bezogen auf die WfbM wird vor allem kontrovers diskutiert, welchen Beitrag die WfbM zur gesellschaftlichen Teilhabe leisten (können) bzw. wie die Entwicklung eines inklusiven Arbeitsmarktes mit dem Wirken von WfbM vereinbar ist oder ggf. verknüpft werden kann. Ein Minimalkonsens besteht darin, dass WfbM auch Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben außerhalb der Werkstatt unterbreiten und Maßnahmen zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt ergreifen sollten.⁵⁷

⁵⁷ vgl. Bundesregierung (2014) sowie Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): S. 27

Handlungsfeld Soziale Sicherheit und Teilhabe

Zielbeschreibung und Vision

Die UN-BRK fordert für jeden Menschen mit Behinderung die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Teilhabe ist dann gegeben, wenn eine Person sozial eingebunden ist, d.h. wenn individuelle und umweltbezogene Faktoren es ermöglichen, dass die Person die sozialen Rollen, die ihr wichtig und ihren Lebenssituationen angemessen sind (z.B. in der Familie, im Beruf, in der sozialen, religiösen und politischen Gemeinschaft), auch einnehmen und zu ihrer Zufriedenheit ausfüllen kann. Soziale Sicherheit und Teilhabe sind untrennbar miteinander verknüpft. Deshalb umfasst dieser Bereich eine weite und komplexe Bandbreite an Aspekten, die sich teilweise mit den Themen anderer Arbeitsgruppen überschneiden (z.B. Barrierefreiheit).

In diesem Zusammenhang wird der uneingeschränkte Zugang von Menschen mit Behinderung nicht nur zur physischen Welt (etwa Einrichtungen und Transportmitteln), sondern auch zu Information und Kommunikation sowie entsprechenden Diensten gefordert. Barrierefreie Kommunikationsformate finden Einsatz in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, einschließlich der Verwendung von Leichter Sprache. Dafür ist die Bündelung aller kommunalen Unterstützungsangebote im wohnortnahen Sozialraum erforderlich.

Gleichzeitig fehlt es an statistischen Daten zur Lebenswelt von Menschen mit Behinderung, was laut der UN-BRK ein wichtiger Aspekt ist, um ein selbstbestimmtes Leben und Teilhabe in allen Bereichen zu ermöglichen.⁵⁸

Ein weiteres Element der UN-BRK besteht in der Bewusstseinsbildung. Die Gesellschaft muss hinreichend über die Belange von Menschen mit Behinderung sowie über den sozialen Wert, den diese erbringen, informiert sein. Es sollen aktiv Maßnahmen ergriffen werden, um in der Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schärfen, Klischees und Vorurteile zu bekämpfen sowie Kenntnisse hinsichtlich der Fähigkeiten und des gesellschaftlichen Beitrags von Menschen mit Behinderung zu fördern.

Zudem stellt das flächendeckende und wohnortnahe Angebot von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung - einschließlich adäquater Gesundheitsangebote - einen weiteren Aspekt sozialer Teilhabe dar. Menschen mit Behinderung besitzen das Recht auf das „*erreichbare Höchstmaß an Gesundheit*“.⁵⁹ Dies schließt auch Gesundheitsleistungen ein, die aufgrund der Behinderung benötigt werden. Handlungsbedarf besteht insbesondere bei der Unterstützung und sozialen Absicherung in schwierigen Lebenssituationen in der Biografie von Menschen mit Behinderung, einschließlich im Prozess des Älterwerdens. Demnach geht es nicht nur um die Schaffung von barrierefreien Arztpraxen, sondern auch um eine gemeinde-nahe Sicherstellung der Grundversorgung von Menschen mit Mehrfachbehinderung, insbesondere mit schweren Sprach- und Kommunikationseinschränkungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten. Dazu sind unterstützende Netzwerke, ausreichende Beratungsangebote und barrierefreie Informationen unerlässlich. Die Angebote müssen optimal koordiniert und so gestaltet sein, dass eine konsequent unabhängige Lebensführung und freie Wohnortwahl garantiert sind.

⁵⁸ UN-BRK, Art. 31

⁵⁹ UN-BRK, Art. 25

Entwicklungen und Ergebnisse

Verbesserung der Datenlage

Über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderung ist in Potsdam noch (zu) wenig bekannt. Es handelt sich um eine sehr heterogene Gruppe, deren Ressourcen und Bedürfnisse sich erheblich voneinander unterscheiden können. Um die **Datenlage** hinsichtlich der Situation von Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Potsdam zu verbessern, wurde erstmals in einer Potsdamer Bürgerumfrage ein Themenblock zu Menschen mit Behinderung in den Fragebogen aufgenommen. Die Ergebnisse lassen einerseits verlässliche Aussagen über subjektive Daten, wie z.B. Einstellungen und Zufriedenheitsbewertungen dieser Einwohnerinnen und Einwohner Potsdams, und andererseits über ihre soziodemographische Struktur zu.

Überblick über bestehende Angebote sowie Erweiterung der Angebote gemäß festgestellter Bedarfe

Zahlreiche integrierende Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung bedürfen des Auf- bzw. Ausbaus, etwa (Online-) Orientierungsdienstleistungen oder Eltern- und Familienassistenten. Eine gesetzlich verankerte Elternassistenten zum Beispiel, die insbesondere von Müttern mit Behinderung benötigt wird, ergibt sich aus Artikel 23 Absatz 2 UN-BRK, in dem sich die Vertragsstaaten dazu verpflichten, Menschen mit Behinderung in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung zu unterstützen. Persönliche Assistenz ermöglicht Menschen mit Behinderung, einen von ihnen geprägten Nahbereich entstehen zu lassen, Privatheit und Intimität zu beanspruchen und Selbstbestimmung zu verwirklichen. Bis Ende 2015 sollen hierzu qualifizierte Kontakt- und Beratungsangebote (**Betroffene beraten Betroffene**) finanziell gesichert sein (3.41, GB3).

Weiterhin besteht in der Landeshauptstadt Potsdam Verbesserungspotenzial in Bezug auf die Etablierung von **Gesundheitsangeboten**. Artikel 25 der Behindertenrechtskonvention artikuliert die Rechte von Menschen mit Behinderung auf ein Höchstmaß an Gesundheit. Als Mangel ist in diesem Zusammenhang das Fehlen der rechtlich verbindlich vorgeschriebenen Koordination für **Psychiatrie** zu nennen. Die Stelle für die Koordination für Suchtprävention in der Landeshauptstadt Potsdam ist mittlerweile besetzt und die Stelle „Psychiatriekoordinator/in“ ausgeschrieben. Eine große Anzahl von Menschen mit psycho-sozialen Beeinträchtigungen lebt in Deutschland in psychiatrischen Einrichtungen. Nicht selten wurden sie zwangseingewiesen und werden zwangsbehandelt. Für Deutschland gibt es derzeit keine belastbaren Zahlen darüber, wie viele Menschen in Deutschland ohne freie und informierte Zustimmung behandelt wurden. In Potsdam waren 2.588 Menschen (Stand: 2015) mit geistigen, nervlichen oder seelischen Krankheiten registriert.⁶⁰ Allerdings müssen diese Krankheiten nicht gemeldet werden, weshalb die absolute Zahl weit darüber liegen könnte. Auch die Psychiatrie ist unter dem Gesichtspunkt der Selbstbestimmung so zu reformieren, dass sie menschenrechtlichen Anforderungen entspricht, da nicht alle Hilfsangebote geeignet sind, den Genesungsprozess zu unterstützen. Ganz im Gegenteil berichten Erfahrungsberichte von weit verbreitetem Schubladendenken unter dem Fachpersonal.⁶¹ Die selbstbestimmte und unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderung muss weiter gefördert werden.

⁶⁰ LASV Brandenburg, 2015

⁶¹ Theresia Degener / Elke Diehl (2015): Handbuch Behindertenrechtskonvention

Es besteht v.a. ein Bedarf an Unterstützungsleistungen im Kontext des **Persönlichen Budgets**, dessen Inanspruchnahme mit zu großen Hürden verbunden ist. Auf die Leistungsform des Persönlichen Budgets nach §17 Sozialgesetzbuch (SGB) IX besteht seit dem 01. Januar 2008 ein Rechtsanspruch. Dadurch können Leistungsempfänger und Leistungsempfängerinnen von den Rehabilitationsträgern anstelle von Dienst- oder Sachleistungen zur Teilhabe eine Geldleistung wählen. Hieraus bezahlen sie die Aufwendungen, die zur Deckung ihres persönlichen Hilfebedarfs erforderlich sind. Eine sogenannte durchschnittliche Standard-Budgethöhe gibt es nicht. Die Budgethöhe orientiert sich immer am individuellen Hilfebedarf und dem hieraus ermittelten Leistungsumfang. Es gibt in der Landeshauptstadt Potsdam persönliche Budgets, beginnend ab monatlich 80 Euro bis zu monatlichen Budgetbeträgen von ca. 9.000 Euro. Eine Angabe zu Gesamtzahlungen ist leider nicht möglich, da zum Teil Budgets von verschiedenen Leistungsträgern finanziert werden.

Anträge auf persönliches Budget

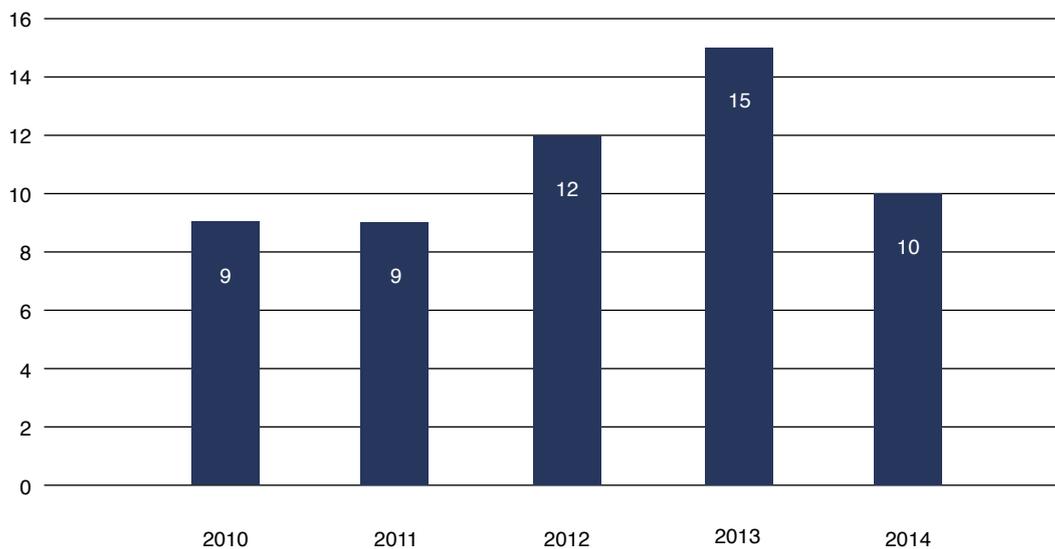


Abbildung 8: Anzahl der Anträge auf persönliches Budget von 2010 - 2014,
Quelle: Protokoll der Ausschusssitzung Gesundheit, Soziales und Inklusion vom 16.06.2015

Seit 2007 werden in der Landeshauptstadt Potsdam verstärkt persönliche Budgets umgesetzt. Die Gewährungszeiten variieren je nach Einzelfall und individuellem Hilfebedarf. Es gibt Budgets, die bereits länger als 5 Jahre gewährt werden und in regelmäßigen Abständen gemeinsam fortgeschrieben werden. Im Mai 2015 erhielten Eltern von 29 Kindern mit Behinderung sowie 21 erwachsene Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung ein persönliches Budget, teilweise sogar als trägerübergreifendes Budget (mit Beteiligung mehrerer Rehabilitationsträger, wie z.B. Krankenkassen). Derzeit gibt es 597 ambulante Hilfen (ohne vollstationäre oder teilstationäre Hilfen) im Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche (Stand 17.06.2015). Die durchschnittliche Antragsbearbeitung belief sich 2015 auf bisher 48,25 Tage (im Durchschnitt).

Art der Leistung und Durchschnittskosten

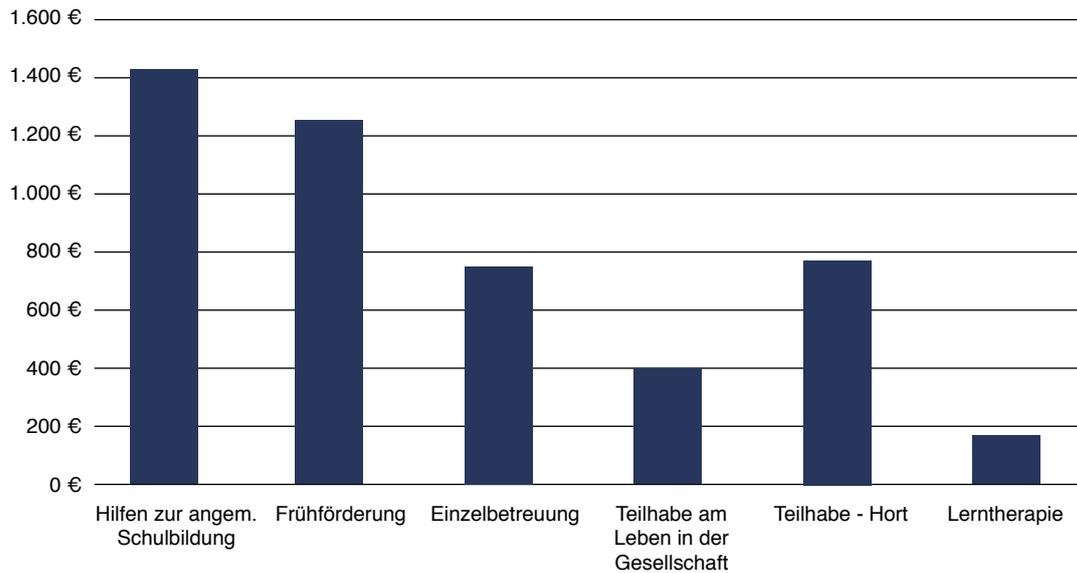


Abbildung 9: Art der Leistung und Durchschnittskosten.
Quelle: Protokoll der Ausschusssitzung Gesundheit, Soziales und Inklusion vom 16.06.2015

Barrierefreie Kommunikation und Orientierung

Der Fokus liegt hierbei auf verbesserten Kommunikationsangeboten durch die Landeshauptstadt Potsdam. Zu den angegangenen Maßnahmen zählt die Erarbeitung von Formularen und Informationsmaterial in Leichter Sprache. Wie schon im Handlungsfeld Barrierefreiheit – Mobilität genannt, treibt das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt dieses voran (vgl. S. 25).

Daneben ist die Einführung eines durchgängigen Orientierungs- und Leitsystems im Rahmen der Fördermaßnahmen zur Sanierung des Stadthauses vorgesehen. Die Landeshauptstadt Potsdam ist dabei von Zuwendungen des Landes abhängig, welche nicht vor 2018 zu erwarten sind.

Stärkung des sozialen Zusammenhaltes

Grundsätzlich besteht in der Landeshauptstadt Potsdam ein deutliches Potential zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung an gesellschaftlichen Lebensbereichen. Mit dem Ziel, den sozialen Zusammenhalt zu stärken, unterstützt die Landeshauptstadt Potsdam verschiedene Vereine und Verbände jährlich mit 310.000 Euro (2015) bzw. 328.000 Euro (2016). Unter den geförderten Institutionen sind das Selbsthilfe-, Kontakt- und Informationszentrum e.V. (SEKIZ), der Kreisverband der Gehörlosen Potsdam und Umgebung e.V., das Sozialwerk Potsdam e.V. - Beratungsstelle für Blinde und Sehbehinderte, der Gehörlosenverband - Beratungsstelle, die ZWST-Beratungsstelle für jüdische Emigranten und das Autonome Frauenzentrum Potsdam - Beratungsstelle für Frauen und Mädchen sowie verschiedene Selbsthilfegruppen (3.41, GB3). Mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit tragen diese zur öffentlichen Meinungsbildung bei und haben eine große Bedeutung in Bezug auf die gesellschaftliche Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung und den Abbau von Vorurteilen.

Das Thema der **Bewusstseinsbildung** wird in Artikel 8 der UN-BRK nochmals gesondert behandelt. Die Vertragsstaaten sind aufgerufen, mit vielfältigen Maßnahmen Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderung zu bekämpfen und in der Gesellschaft allgemein positiv über Behinderung aufzuklären. Dabei wird den Medien eine wichtige Rolle zugeschrieben. Zeitungen, Zeitschriften, das Internet, Hörfunk, Fernsehen und Kino haben einen großen Einfluss auf Einstellungen, Meinungen, Urteile und Vorurteile. Die von den Medien gewohnheitsmäßig verwendeten Sprachbilder werden schnell kritiklos zum Allgemeingut, denn alternative Informationsquellen sind rar, besonders beim Thema Behinderung. So stammt auch in Deutschland der überwiegende Teil aller öffentlichen Informationen über das Thema Behinderung aus den Medien. Das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt hat sich zum Ziel gesetzt, zukünftig mehr Aufklärungsangebote zum Thema Inklusion anzubieten, um dem Mangel an Wissen und der Bildung von Vorurteilen entgegenzuwirken (9.15, GB9).

Überblick und Fazit

Status	Kennziffer	Maßnahme	Ziel	Seite
Bereits begonnen	9.15	Aufklärungsangebote zum Thema Inklusion	Ziel: Alle Kinder in Potsdam lernen <ul style="list-style-type: none"> • gemeinsam • wohnortnah • in einer Bildungseinrichtung • entsprechend ihrer Individualität Unterziel: In der Gesellschaft wird Heterogenität als Bereicherung wahrgenommen	53
Erledigt	3.41	Finanzielle Sicherung von qualifizierten Kontakt- und Beratungsangeboten (Betroffene beraten Betroffene)	Ziel: Stärkung des sozialen Zusammenhaltes	50, 52

Tabelle 6: Überblick über den Umsetzungsstand der Maßnahmen im Handlungsfeld Soziale Sicherung und Teilhabe (Stand 2015)

Fazit Handlungsfeld Soziale Sicherung und Teilhabe

Angelehnt an die UN-BRK legte die Landeshauptstadt Potsdam im Handlungsfeld Soziale Sicherung und Teilhabe folgende Schwerpunkte: Barrierefreie Kommunikation mit Fokus auf die Einführung von Angeboten in Leichter Sprache, selbstbestimmte und unabhängige Lebensführung mit Fokus auf die verbesserte Unterstützung bei der Ausgestaltung des Persönlichen Budgets sowie Gesundheit mit Fokus auf der Implementierung einer Koordination für Psychiatrie.⁶²

Während das Persönliche Budget von allen involvierten Parteien als große Chance auf selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gesehen wird, wird seine konkrete Umsetzung als kompliziert beurteilt. Es mangelt an unabhängigen Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie leicht zugänglichen Informationen und Transparenz.

Handlungsbedarf besteht auch bei der Sicherstellung der Grundversorgung von Menschen mit Behinderung und/oder psychischen Beeinträchtigungen. Es fehlt nach wie vor eine rechtlich vorgeschriebene Koordinierungsstelle für Psychiatrie. Dazu sind unterstützende Netzwerke, ausreichende Beratungsangebote und barrierefreie Informationen unerlässlich.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat sich zum Ziel gesetzt, die Gesellschaft hinreichend über die Belange von Menschen mit Behinderung sowie über den sozialen Wert, den diese erbringen, zu informieren. Dazu sind weiterhin verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen etc. wichtig, um auf die Lebensumstände von Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen und mögliche Barrieren in den Köpfen abzubauen.

⁶² Landeshauptstadt Potsdam (2012): Teilhabe für Alle! Lokaler Teilhabeplan der Landeshauptstadt Potsdam 2012

Handlungsfeld Freizeit – Sport – Kultur

Zielbeschreibung und Vision

Die UN-BRK spricht in mehreren Artikeln davon, Menschen mit Mobilitäts-, Sinnes- und geistigen Einschränkungen kulturelle Partizipation zu ermöglichen. Kulturelle Partizipation im Sinne der UN-BRK meint die Teilhabe an von Menschen geschaffenen und gestalteten Produkten im öffentlichen Raum. Dazu gehören beispielsweise der Besuch von „Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie [...] Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung“⁶³ wie auch „die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten.“⁶⁴

Dies erfordert eine unterstützende Infrastruktur im öffentlichen Raum, die den vollen barrierefreien Zugang ermöglicht. Insbesondere für Museen, Theater, Bibliotheken, öffentliche Plätze oder Sportstätten mit nicht unerheblichem Besucheraufkommen ist dies von Bedeutung.

Artikel 20 der UN-BRK spricht Menschen mit Behinderung das Recht auf persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit zu. Ein weiterer Schwerpunkt des Artikels liegt auf dem Bereich der Sportpolitik. Breitensport und Erholungsaktivitäten sind nicht nur anzubieten, sondern auch mit Expertise und umfassenden Leistungen zu verknüpfen. Dies beinhaltet vor allem die Ermöglichung eines spezifischen, aber auch gleichberechtigten und inklusiven Trainings sowie die Verfügbarkeit ausreichender Ressourcen.

Vor diesem Hintergrund wird besonders betont, dass Kindern mit und ohne Behinderung gleichberechtigte Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten offen stehen. Freizeit, Sport und Kultur bedeuten Erholung und sind wesentlicher Bestandteil des sozialen Lebens der Menschen in der Stadt. Potsdamerinnen und Potsdamer sollen aufgrund persönlicher und vielfältiger Fähigkeiten und Interessen ihre freie Zeit miteinander verbringen und nicht aufgrund des Vorliegens ähnlicher Beeinträchtigungen. Ausgehend von dieser Prämisse ist die Vision, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen kulturellen, freizeitlichen und gesellschaftlichen Bereichen selbstverständlich ist,

- sie wie alle anderen auch ihre Freizeit nach persönlichen Vorlieben und Interessen verbringen können,
- sie sich als aktive Mitglieder der Stadtgesellschaft gleichberechtigt einbringen können, in Entscheidungsprozesse eingebunden werden sowie um Hilfe und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von kulturellen und sportlichen Aktivitäten gebeten werden,
- Menschen mit und ohne Behinderung ihre Freizeit gemeinsam verbringen können.

⁶³ UN-BRK, Art. 30, Abs. 1.c

⁶⁴ UN-BRK, Art. 30, Abs. 5

Entwicklungen und Ergebnisse

Nach wie vor können Menschen mit Behinderung Angebote im Bereich Freizeit, Sport und Kultur nur eingeschränkt wahrnehmen, da die notwendigen Umgestaltungen zeitintensiv sind. Die Zahl der barrierefreien **Angebote** hat sich jedoch in den letzten Jahren vergrößert. Mittlerweile existieren 97 eingetragene, gastronomische und touristische Einrichtungen in und um Potsdam, die den Belangen von Menschen mit mobilitäts- und/oder Sinneseinschränkungen angepasst sind.⁶⁵

Gastronomische und touristische Angebote für Gäste mit ...

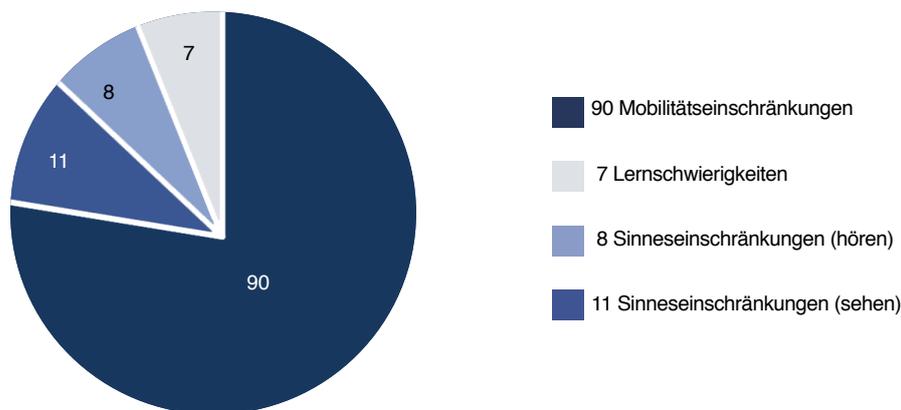


Abbildung 10: Gastronomische und touristische Angebote für Gäste mit Behinderung in und um Potsdam (Stand 2015),
Quelle: www.barrierefrei-brandenburg.de

Häufig sind diese jedoch noch relativ unbekannt oder ist im Entstehen. Es mangelt an einer Erfassung weiterer barrierefreier Angebote.

Die Schaffung einer barrierefreien **Internetplattform** mit Informationen über kulturelle und sportliche Angebote für Menschen mit Behinderung wird insofern realisiert, als dass die Internetseite potsdam.de nach und nach mit entsprechenden Informationen ergänzt wird. Die Informationen sollen auch in Leichter Sprache bereitgestellt und kontinuierlich auf www.potsdam.de eingepflegt werden⁶⁶ (9.35, GB9).

Die bauliche Barrierefreiheit von kulturellen und touristischen Einrichtungen entwickelt sich hingegen langsam aber stetig. Artikel 9 der UN-BRK formuliert die Notwendigkeit, Menschen mit Behinderung den gleichberechtigten physischen Zugang zur Umwelt zu ermöglichen, unabhängig von der Art und Schwere der Behinderung. Problemfeld ist vor allem die historische Bausubstanz Potsdams. Die baurechtlich vorgeschriebenen Anforderungen zur barrierefreien **Zugänglichkeit** von Kultur-, Bildungs- und Sportstätten werden bei allen Neubauten und umfassenden Sanierungen (soweit bautechnisch und wirtschaftlich möglich) berücksichtigt. Diese Maßnahme gilt als integraler Bestandteil der in den zurückliegenden Jahren getätigten Investitionen, mit dem Ziel, Bedingungen zu schaffen, um Menschen mit Behinderung den Zugang zu Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen zu ermöglichen (K.11, KIS).

⁶⁵ www.barrierefrei-brandenburg.de (letzter Zugriff: 14.12.2015)

⁶⁶ www.barrierefrei-brandenburg.de, letzter Zugriff: 15.01.2016

Wie Abbildung 10 deutlich zeigt, sind im kulturell-touristischen Bereich noch zu wenige inklusive Angebote für **sinneseingeschränkte** Menschen vorhanden. Hier mangelt es vor allem an personellen und finanziellen Ressourcen. Um die Förderung der Teilnahme von Menschen mit Sinneneinschränkungen voranzutreiben, werden Theaterangebote mit Gebärdenübersetzung erweitert sowie Museums- und Ausstellungsführungen blinden- und sehbehindertengerecht ausgebaut. Das Hans Otto Theater bietet pro Spielzeit für alle Altersgruppen mindestens eine Vorstellung mit Gebärdenübersetzung an. Durch das Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte werden bei Bedarf Führungen durch die Ausstellung für Blinde bzw. sehbeeinträchtigte Besuchende durchgeführt. Die ständige Ausstellung zur Stadtgeschichte verfügt darüber hinaus über ein Tast-Stadtmodell. Ein Begleitheft durch diese Ausstellung in Braille-Schrift kann ebenfalls an der Kasse ausgeliehen werden. Für weitere Angebote für Besuchende mit Sinneseinschränkungen ist jedoch speziell ausgebildetes Personal erforderlich, über das das Museum nicht verfügt. Hier wären zusätzliche Mittel zur Bindung derartigen Personals (Werkverträge) oder eine Weiterbildung von pädagogischem Personal im Museum erforderlich (2.3, GB2).

In allen drei oben genannten Kultureinrichtungen (Potsdam Museum – Forum für Kunst und Geschichte, Naturkundemuseum Potsdam, Hans Otto Theater) haben Besuchende mit Schwerbehinderung mit Merkzeichen „B“ bzw. deren **Begleitperson** freien Eintritt. Darüber hinaus gibt es für Menschen mit Behinderung, aber auch für Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I und II, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit Sozialpass spezielle Angebote (3.43, GB2).

Zusätzlich werden solche Angebote durch die Finanzierung (Aufwandsentschädigung) von (ehrenamtlichen) Begleitpersonen unterstützt (3.42, GB3).

Gleichzeitig wird der **Stadtführer** „Potsdam barrierefrei“ überarbeitet. Die im Stadtführer enthaltenen Stadtpläne richten sich speziell an Gäste mit Mobilitäts-, Seh- und Höreinschränkungen. Vier Pläne informieren über die Barrierefreiheit in der historischen Innenstadt, im Park Sanssouci, im Volkspark und Neuen Garten sowie in Babelsberg. Die dazugehörigen **Audiodateien** mit Beschreibungen von Sehenswürdigkeiten für blinde und sehbeeinträchtigte Gäste sollen nach der Überarbeitung des Stadtführers auch redigiert werden (9.34, GB9).

Allgemein sollen Inklusionsangebote im Bereich Kultur und Sport ausgebaut werden. Hierzu müssen Initiativen, Träger, Vereine etc. motiviert und unterstützt werden, Inklusionsprojekte umzusetzen. Gerade Sport bietet die Chance, Inklusion fernab vom schulischen und beruflichen Leistungsdruck zu erfahren und zu erlernen. Im Rahmen der **Sportfördersatzung**⁶⁷ werden z.B. bis zu 80%, höchstens aber 2.000 Euro je Projekt gefördert, um städtische Sportstätten zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang kooperiert der GB2 mit dem Stadtsportbund Potsdam e.V. und anderen Sportvereinen wie dem Sport Club Potsdam e.V. (2.8, GB2).

⁶⁷ Anmerkung: Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 12.11.1994 die Satzung zur Sportförderung beschlossen. Sie regelt u.a.:

- Entwicklung der Angebote sportlicher Betätigung
- Förderungsvoraussetzungen für Sportorganisationen
- Förderarten finanzielle Förderung

Um entsprechende Angebote wahrnehmen zu können, müssen jedoch die Sportstätten auch barrierefrei sein. Der **Integrierte Sportentwicklungsplan 2013** beinhaltet notwendige empirische Grundlagen (Bestands- und Bedarfsermittlung) für zukünftige Maßnahmen und Zielsetzungen bei der Entwicklung des Sports in der Landeshauptstadt Potsdam. Dem Sportentwicklungsplan zufolge entspricht der Bestand an Sportstätten häufig nicht den heutigen Anforderungen einer barrierefreien Nutzung. Der aktuelle Sportentwicklungsplan stellt eine Fortschreibung des Planes von 2000 dar, in dem bereits festgestellt wurde, dass 35 der 56 Sporthallen und 14 der 37 Sportplätze für Menschen mit Behinderung nicht nutzbar sind.⁶⁸ Dabei wurden in erster Linie mobilitätseingeschränkte Personen berücksichtigt – andere Behinderung, wie Seh- und Hörbehinderung oder kognitive Einschränkungen, spielten keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle. Zukünftig finden beim Bau von Sportstätten auch Menschen mit sensorischen Einschränkungen verstärkt Beachtung. Auch für sie soll ein uneingeschränkter Zugang sowie die Nutzung der Sportstätte ermöglicht werden. Diese Normierung wird mit der **DIN 18040** „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude“ festgesetzt. Mit der DIN 18032 ff. und der DIN 18035 wurden normierte Flächen und Maße für Sporthallenflächen und Spielfeldmaße festgeschrieben, da der überwiegende Teil der vorhandenen Sportanlagen den Erfordernissen des Schul- und Vereinssports entsprechen sollte.

Barrierefreie Nutzung von Sportanlagen in Potsdam (Stand 2013)

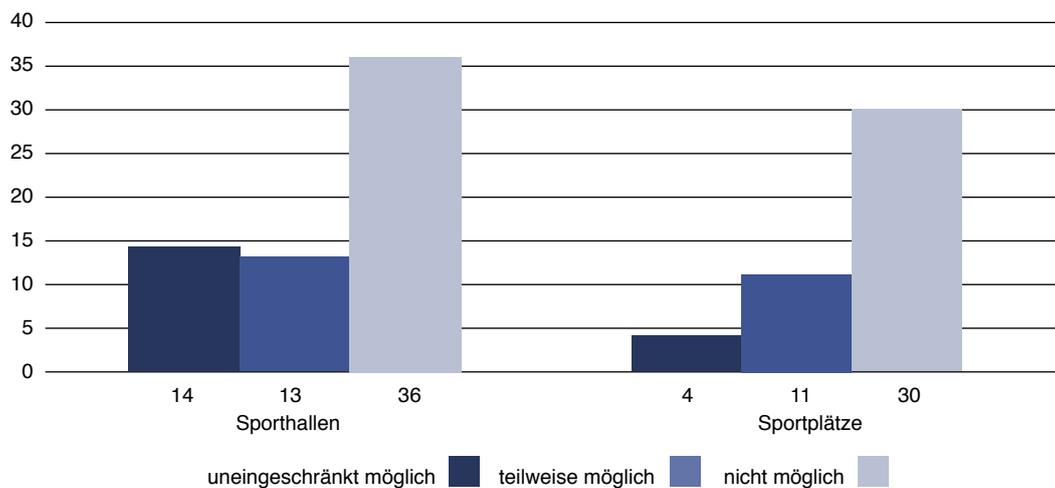


Abbildung 11: Barrierefreie Nutzung von Sportanlagen in Potsdam (Stand 2013), Quelle: Sportentwicklungsplan der Landeshauptstadt Potsdam

⁶⁸ Landeshauptstadt Potsdam (2013): Sportentwicklungsplan der Landeshauptstadt Potsdam

Momentan sind nur 18 (15,8%) der 114 **Sportanlagen** (gedeckte und ungedeckte) in der Landeshauptstadt Potsdam für Menschen mit Behinderung uneingeschränkt⁶⁹ zugänglich. 24 (21,1%) Sportanlagen erfüllen zumindest teilweise⁷⁰ die Anforderungen an eine behindertengerechte Nutzung, während bei 66 (57,9%) Sporthallen und -plätzen Barrierefreiheit nicht möglich ist.⁷¹

Durch den Mangel an uneingeschränkt barrierefreien Angeboten wird vielen Potsdamerinnen und Potsdamern die Möglichkeit genommen, am gesellschaftlichen Leben der Stadt teilzuhaben. Vor dem Hintergrund, dass **„Behinderten-Sport“** zu den beliebtesten Sportarten gehört (vgl. Abbildung 12) stellt der Ausbau von barrierefreien Angeboten einen großen Handlungsbedarf dar.

Die **Schwimmhalle** „Am Brauhausberg“ sowie das Kiezbad werden durch Vereine, Schulen und die Öffentlichkeit genutzt. Eine barrierefreie Nutzung beider Hallenbäder ist nur teilweise möglich. Die Planungen für ein neues Sport- und Freizeitbad laufen. Der Beauftragte sowie der Beirat für Menschen mit Behinderung der Landeshauptstadt Potsdam sind im Planungsprozess involviert.

Mitglieder nach Sportarten (Top 10)

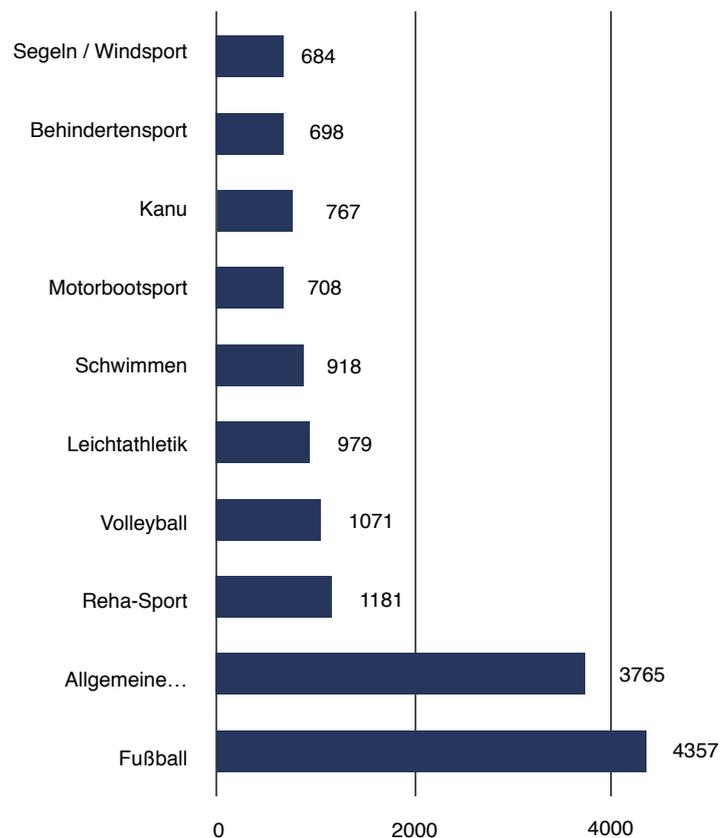


Abbildung 12: Verteilung der Mitgliederzahlen in den Top 10 Sportarten in Potsdam 2013/2014, Quelle: Statistischer Jahresbericht der Landeshauptstadt Potsdam 2014

⁶⁹„uneingeschränkt möglich“ bedeutet, dass für die entsprechenden Nutzergruppen die Räume stufenfrei, ggf. mit Rampen, Aufzügen oder anderen Hilfsmitteln erreichbar sind, dies schließt für die Aktiven Umkleiden und Sanitärräume, für Zuschauer mindestens WC, ggf. Gastronomiebereich ein

⁷⁰ „teilweise möglich“ bedeutet, dass Einrichtungen der Gesamtanlage, Räume oder Bereiche der Einrichtung für Behinderte nutzbar sind

⁷¹ „nicht möglich“ bedeutet, dass die Sportanlage für Behinderte nicht nutzbar ist

Die im Sportentwicklungsplan formulierten **Handlungsempfehlungen** benennen die Feststellung von konkreten Sport- und Bewegungsbedarfen von Menschen mit Behinderung, um die angenommenen und gewünschten Sport- und Bewegungsangebote zu erfassen. Zudem soll auch die Teilnahme von Begleitpersonen an Sportangeboten ermöglicht werden und Sportgruppen von Menschen mit Behinderung zukünftig zeitlich günstiger gelegene Zeiten in städtischen Sporthallen bekommen.

Weiter wird auch hier eine barrierefreie **Internetplattform** mit Informationen über bestehende Angebote empfohlen, wie es ähnlich im Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung thematisiert wird (siehe S. 42). Grundlegend wird Barrierefreiheit für alle öffentlichen bzw. vereinseigenen Sportanlagen angestrebt.

Laut dem Statistischen Jahresbericht der Landeshauptstadt Potsdam wurden im vergangenen Jahr 16.500 Euro (6%) Sportfördermittel für Projekte mit Senioren / Frauen und Menschen mit Behinderung eingesetzt. Im Vergleich zum Vorjahr sind das rund 5,2% mehr.⁷²

Abgesehen davon fehlen jedoch Informationen und **Daten** über den tatsächlichen Sportbedarf von Menschen mit Behinderung, was die Bereitstellung von adäquaten Sportangeboten erschwert. Auf dieser Grundlage lässt sich eine adäquate Unterstützung von Sportvereinen - bspw. bei der Ausbildung von speziellen Trainer/innen und Übungsleiter/innen für Behindertensport - gewährleisten.

Das Projekt „**Paralympisches Schwimmen** Sportschule Potsdam“ zum Beispiel wurde bereits im ersten Jahr (2012) sehr interessiert von den Medien begleitet, in dessen Rahmen Schwimmerinnen und Schwimmer mit und ohne Behinderung gemeinsames Training absolvierten. Hierfür sind die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen von den Beteiligten geschaffen worden, um als paralympischer Stützpunkt anerkannt zu werden. Das Stützpunktkonzept des Deutschen Behindertensportverbandes mit dem Strukturelement Paralympische Trainingsstützpunkte zielt darauf ab, optimale Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche leistungssportliche Karriere der Athletinnen und Athleten mit einer Behinderung zu schaffen. Damit haben paralympische Leistungssportlerinnen und Leistungssportler vergleichbare Förderungsmöglichkeiten.⁷³ Nebenbei fand ein reger Austausch über die Besonderheiten im paralympischen Sport statt. Von 2012 bis 2016 fördert die Landeshauptstadt Potsdam das Projekt mit jährlich ca. 10.000 Euro aus den Sportfördermitteln der Stadt (2.10, GB2).

Auch wenn Behinderten-Sport die Möglichkeit beinhaltet, kulturelle Identität nach Artikel 30 UN-BRK zu leben, ist das Ziel der Landeshauptstadt Potsdam weiterhin, Sportangebote durch stetigen Abbau von Barrieren und Lockerung von Regelungen für alle Menschen zu öffnen. Das erfordert die Bereitschaft für Veränderungen im System Sport.

⁷² Landeshauptstadt Potsdam (2015): Statistischer Jahresbericht 2014

⁷³ Deutscher Behindertensportverband e.V.

Bereich Leistungssport (2012): Stützpunktkonzept Behindertensportverband (DBS)

Überblick und Fazit

Status	Kenn- ziffer	Maßnahme	Ziel	Seite
Noch nicht begonnen	9.34	Bestehenden Audioguide für Sehbehinderte und Blinde mit Navigationssystem (GPS) ausstatten	Ziel: Bedingungen schaffen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen zu ermöglichen	57
Bereits begonnen	2.3	Menschen mit Behinderung die Teilnahme an Konzerten und Veranstaltungen ermöglichen: • Ausweitung der Theaterangebote mit Gebärdendolmetschenden • Erweiterung und Intensivierung der Angebote, z.B. blinden- und sehbehindertengerechte Museums- und Ausstellungsführungen		57
	3.42	Unterstützung von Angeboten durch die Finanzierung (Aufwandsentschädigung) von (ehrenamtlichen) Begleitpersonen	57	
	3.43	Freien Eintritt für eine Begleitperson bei allen städtischen Kultur- und Freizeitangeboten ermöglichen	57	
	9.35	Schaffung einer barrierefreien Internetplattform mit Informationen für Menschen mit Behinderung	Ziel: Informationen über sportliche und kulturelle Angebote barrierefrei veröffentlichen	56
	K.11	Barrierefreie bauliche Zugänglichkeit von Kultur-, Bildungs- und Sportstätten sicherstellen	Ziel: Bedingungen schaffen, um Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen zu ermöglichen	56
Erledigt	2.8	Motivierung und Unterstützung von Initiativen, Trägern, Vereinen etc., die Inklusionsprojekte umsetzen wollen und ggf. schon geplant haben	Ziel: Inklusionsangebote im Bereich Sport und Kultur ausbauen	57
	2.10	Bereitstellung eines entsprechenden Sportangebots unter Anleitung von Trainerinnen und Trainern sowie Übungsleitenden, die speziell für den Behindertensport ausgebildet sind.	Ziel: Sportbedarf von Menschen mit Behinderungen erfassen, erschließen und ermöglichen	60

Tabelle 7: Überblick über den Umsetzungsstand der Maßnahmen im Handlungsfeld Freizeit - Sport - Kultur (Stand 2015)

Fazit Handlungsfeld Freizeit – Sport – Kultur

Um Menschen mit Behinderung den Zugang zu Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen zu ermöglichen, wurden vielfältige Maßnahmen mit unterschiedlichen Schwerpunkten unternommen. Einen Schwerpunkt stellte die Herstellung der baulichen Zugänglichkeit von Kultur-, Bildungs- und Sportstätten dar, dem sich die Landeshauptstadt Potsdam gestellt hat.

Eine Reihe von weiteren Maßnahmen zielt auf den Abbau sprachlicher Barrieren. Hierzu zählt die Bereitstellung von speziellen Kommunikationsformaten für blinde, sehbeeinträchtigte Menschen sowie hörgeschädigte Personen im Rahmen von Museums-, Kino- und Theaterbesuchen. Eine weitere Kategorie an Maßnahmen zielt auf zusätzliche Unterstützungsleistungen ab, insbesondere auf ausgeweitete Angebote von Begleitpersonen. Beide Angebote sind wichtig, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu ermöglichen.

Barrierefreie Informationen über Freizeit-, Sport- und Kulturangebote sollen zunehmend Beachtung finden und an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden.

Um den Ausbau von Inklusionsangeboten im Bereich Sport und Kultur weiter voran zu treiben, sollen bereits geplante Inklusionsprojekte von Trägern oder Initiativen durch die Landeshauptstadt Potsdam unterstützt werden.

Einhergehend mit dem Datenmangel zur allgemeinen Lebenssituation von Menschen mit Behinderung in der Landeshauptstadt Potsdam fehlt auch eine Erfassung der Bedarfe sowie an Entwicklung und Bereitstellung von entsprechenden Sportangeboten. Auf Grundlage einer Umfrage sollten stadtteilorientierte Angebote bereitgestellt werden.

II Fazit und Ausblick auf künftige Arbeitsschwerpunkte der Landeshauptstadt Potsdam

Der Lokale Teilhabeplan „Teilhabe für alle!“ der Landeshauptstadt Potsdam hat wichtige Impulse für die Landeshauptstadt gesetzt, um die UN-Behindertenrechtskonvention in der Stadtpolitik, Verwaltung und Stadtgesellschaft zu verankern. Die Bewertung der Maßnahmen zeigt, dass wertvolle Entwicklungen angestoßen worden sind, die die Landeshauptstadt Potsdam auf dem Weg der Umsetzung der Konvention spürbar vorangebracht haben. Gleichwohl sind kurz-, mittel-, und langfristig weiterhin große Anstrengungen erforderlich, um die Rechte der Menschen mit Behinderung zu verwirklichen. Der Lokale Teilhabeplan bietet eine gute Basis, die Landeshauptstadt Potsdam nachhaltig voranzubringen.

Der Lokale Teilhabeplan wurde im Jahr 2012 durch die Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis genommen. Der Zwischenbericht hat gezeigt, dass sich bisher nicht alle Maßnahmen umsetzen ließen. Da aber die Verpflichtungen aus der Konvention zeitlich nicht begrenzt sind, wird es auch in den kommenden Jahren Aufgabe der Stadtpolitik und Verwaltung sein, sich dieser Aufgabe mit großem Engagement weiter zu stellen. Dazu gehört auch eine kritische Bewertung und Diskussion der durchgeführten sowie geplanten Maßnahmen. Ziel muss es sein, den Lokalen Teilhabeplan so fortzuentwickeln, dass er seiner Funktion, für eine koordinierende und möglichst effektive Umsetzung der Konvention zu sorgen, noch besser gerecht werden kann.

Mit dem Lokalen Teilhabeplan hat sich die Landeshauptstadt Potsdam ein ambitioniertes Umsetzungsprogramm bzw. Ziel gegeben. Wie der Zwischenbericht zeigt, sind in allen Handlungsfeldern des Teilhabeplans verschiedenste Umsetzungsmaßnahmen ergriffen worden. Einige wichtige Projekte konnten erfolgreich angestoßen bzw. auch erfolgreich zu Ende geführt werden. Als positive Beispiele sind das barrierefreie Bauen beim Neubau von öffentlichen Gebäuden, der Ausbau eines barrierefreien öffentlichen Personennahverkehrs sowie Verkehrsnetzes, die Initiierung einer Schulanschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sowie die Verbreitung der Leichten Sprache in der Landeshauptstadt Potsdam zu nennen. In allen Handlungsfeldern besteht aber weiterhin auch Verbesserungspotential.

Berücksichtigung der Lebenslagen

Die Umsetzung der UN-BRK verlangt von der Landeshauptstadt Potsdam, die verschiedenen Lebenslagen von Menschen mit Behinderung in den jeweiligen Handlungsfeldern umfassend abzubilden und Maßnahmen zu unterlegen. Im Ergebnis ist das nicht in allen Handlungsfeldern gelungen.

Beispielsweise finden die besonderen Situationen von Menschen mit Migrationshintergrund bislang kaum Berücksichtigung, trotz hinreichender Belege dafür, dass Menschen mit Behinderung und Migrationshintergrund bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen und bei der Teilhabe am Leben der Gesellschaft auf spezifische Schwierigkeiten treffen.⁷⁴ Auch der besonderen Situation von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf und von Frauen mit Behinderung wird in dem Lokalen Teilhabeplan nur wenig Beachtung geschenkt. Vor allem Frauen mit Behinderung sind häufiger von physischer wie psychischer Gewalt betroffen als Frauen ohne Behinderung.⁷⁵

Daher sollten bei einer möglichen Fortschreibung des Lokalen Teilhabeplans weitere Gruppen von Menschen mit Behinderung, die sich in besonders unterschiedlichen Lebenslagen befinden, identifiziert und in das Umsetzungsverfahren durch spezifische Maßnahmen einbezogen werden.

Umsetzung als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe

Der Zwischenbericht des Lokalen Teilhabeplans hat gezeigt, dass Querschnittsthemen wie kommunikative Barrierefreiheit sich in allen Handlungsfeldern wiederfinden. Auch wurde diesem Thema ein spezielles Kapitel gewidmet. Barrierefreie Informationen und Kommunikation sind Grundvoraussetzung, dass Menschen mit Behinderung teilhaben können.

Dieser handlungsfeldübergreifende Ansatz sollte konsequent weiter verfolgt werden. Es müssen weitere Querschnittsthemen identifiziert und in die einzelnen Handlungsfelder etabliert werden.

Die Umsetzung der UN-BRK ist noch stärker als eine gemeinsame Aufgabe der Landeshauptstadt Potsdam zu begreifen. Dazu sind neben der Landeshauptstadt Potsdam auch Vereine, Firmen und Einrichtungen der Behindertenhilfe aufgerufen, sich zunehmend bei der Umsetzung der UN-BRK zu beteiligen.

Faktenorientierte Bestandsaufnahme

Menschen mit Behinderung stellen eine höchst heterogene Bevölkerungsgruppe dar. Art und Schwere der Behinderung unterscheiden sich oftmals erheblich voneinander. Dazu kommen noch weitere unterschiedliche Merkmale wie Alter, Geschlecht usw.

Vision und Ziele der UN-BRK beziehen sich auf alle Menschen mit Behinderung, nicht nur auf Personen mit amtlich anerkannter Behinderung. Sofern Informationen und Daten über die Lebenslagen von Menschen mit Behinderung ausgewiesen werden, geschieht dies jedoch häufig erst ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50%. Personen mit einem GdB von weniger als 50% werden nur selten statistisch erfasst. Noch begrenzter sind Aussagen möglich über Personen ohne anerkannte Behinderung.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Verwirklichung des Inklusionsgedankens ist insofern ein realistisches und auf verlässlichen Zahlen beruhendes Bild über die Lage aller Menschen mit Behinderung. Die Bürgerumfrage 2014 war ein erster, kleiner Schritt.

⁷⁴ Wansing, Gudrun/ Westphal, Manuela (Hg.): Behinderung und Migration. Inklusion, Diversität, Intersektionalität.

⁷⁵ BFSFJ: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland

Ziel muss es sein, systematisch sozialräumliche Daten hinsichtlich der Situation von Menschen mit Behinderung für die Landeshauptstadt Potsdam zusammenzutragen. Dazu sollte festgestellt werden, in welchen Zusammenhängen noch Daten fehlen und wie mit flankierenden Maßnahmen diese jeweiligen Informationslücken geschlossen werden können.

Klare Formulierung von Zielen und Maßnahmen

Die Formulierung von Zielen und Maßnahmen ist zum Teil gut gelungen, andererseits teilweise noch zu unpräzise. Nur ein Teil der Maßnahmen ist so formuliert, dass ihr Erfolg auch mess- und sichtbar wird bzw. auch sichtbar wird. Der andere Teil der Maßnahmen ist zu allgemein oder unpräzise formuliert, was eine laufende Umsetzungssteuerung bzw. Evaluation des Umsetzungsfortschritts erschwert hat.

Im Interesse von Transparenz, Nachvollziehbarkeit und auch Überprüfung der Umsetzung für alle Bürgerinnen und Bürger der Landeshauptstadt Potsdam sollten die einzelnen Ziele und Maßnahmen in Bezug auf die UN-BRK präzise und messbar benannt sowie klare Aussagen zu ihrem Zeithorizont, ihrer Finanzierung und ihrer Priorisierung getroffen werden.

Steuerung, Umsetzung und Evaluation

Die Umsetzung des Lokalen Teilhabepplans betrifft alle Geschäftsbereiche der Landeshauptstadt Potsdam. Für die Koordinierung der Umsetzung wurde das Inklusionsgremium gegründet, in das Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Geschäftsbereiche (GB) der Landeshauptstadt Potsdam, Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung (SVV), das Büro für Chancengleichheit und Vielfalt, Mitglieder des Migranten- und Seniorenbeirates sowie des Beirates für Menschen mit Behinderung als Expertinnen und Experten in eigener Sache berufen worden sind. Das Inklusionsgremium fungiert in diesem Zusammenhang als städtische Anlauf- und Koordinierungsstelle zur Umsetzung der UN-BRK.

Gelingende Umsetzung der UN-BRK erfordert Steuerung im Sinne eines effektiven Controllings. Dies ist eine grundsätzliche Aufgabe, der sich die Landeshauptstadt Potsdam mit dem ersten Zwischenbericht auch gestellt hat.

Um das Controlling der Maßnahmen effektiver und transparenter zu gestalten, sollten zukünftig zwei Wege verfolgt werden. Zum einen sollte dem Inklusionsgremium jährlich für jede einzelne Maßnahme ein kurzer Bericht (Umsetzung, Zeitplan, Finanzierung) zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen wurde mit dem Gremium eine Arbeitsgruppe gegründet, die mit Vertreterinnen und Vertretern aller Geschäftsbereiche besetzt ist. Die einzelnen Vertreterinnen und Vertreter haben die Funktion, von der Umsetzung der Maßnahmen in den jeweiligen Geschäftsbereichen zu berichten und umgekehrt Information aus dem Inklusionsgremium in ihre Geschäftsbereiche mitzunehmen. Aus der Mitwirkung im Inklusionsgremium folgt für die einzelnen Mitglieder jedoch von allein keine/wenige Möglichkeit der Themensetzung in den einzelnen Geschäftsbereichen.

Daher ist es ratsam, die Strategien zur Umsetzung, Informationsgewinnung und Erfolgskontrolle auszubauen. Ziel ist, den gemeinsamen Weg zur Umsetzung in allen Geschäftsbereichen zu finden. Es sollten Möglichkeiten gesucht werden, einen stärkeren Austausch mit dem Ziel der Optimierung der Maßnahmenumsetzung in den Geschäftsbereichen zu etablieren.

Ausblick

Die Umsetzung der UN-BRK ist eine große Herausforderung, der sich die Landeshauptstadt Potsdam mit dem Lokalen Teilhabeplan gestellt hat. Sie erfordert einen sehr langen Atem über Jahre hinaus. Dabei ist wichtig, bestehende Strukturen und Maßnahmen im Hinblick auf die Zielstellung der UN-BRK zu analysieren und Verbesserungspotentiale in allen Bereichen auszuloten. Es lohnt sich, auf den guten Ansätzen, die in vielen Stellen zu sehen sind, kontinuierlich aufzubauen.

In den vergangenen vier Jahren wurden in Absprache mit der Stadtpolitik und den Beiräten viele positive Entwicklungen auf den Weg gebracht. Auch wenn noch nicht alle Ziele erreicht werden konnten, wurde eine erste wichtige Etappe auf dem langen Weg hin zu einer inklusiven Landeshauptstadt deutlich vorangebracht. Die Arbeit der letzten Jahre verdeutlicht die ernsthaften Bemühungen der Landeshauptstadt Potsdam, die Rechte von Menschen mit Behinderung zu verwirklichen. Dies ist aber nicht allein die Aufgabe der Landeshauptstadt. Firmen, Vereine und Einrichtungen der Behindertenhilfe sind aufgefordert, sich stärker an der Umsetzung zu beteiligen, denn die Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Die Landeshauptstadt Potsdam ist sich bewusst: Inklusion ist ein Prozess, in dem sich die Stadtgesellschaft auf den Weg macht, Barrieren abzubauen und Teilhabe zu ermöglichen. Inklusion kann immer anfangen und endet nie. Inklusion ist kein Zustand, sondern eine dauerhafte Aufgabe.

Die Landeshauptstadt Potsdam wird sich daher weiterhin aktiv für ein gemeinsames und gleichberechtigtes Miteinander aller Menschen einsetzen!

Literaturverzeichnis

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. (30. 09. 2014). Schüler nach Trägerschaften und Schulformen seit 2007. Abgerufen am 09. 12. 2015 vom Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (PIA).

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. (2014). *Statistischer Bericht B I 9 - j / 13 Allgemeinbildende Schulen im Land Brandenburg 2013/2014*. Potsdam: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. (2014). *Statistischer Bericht B II 1 – j / 13 Berufliche Schulen im Land Brandenburg Schuljahr 2013/2014*. Potsdam: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. (2014). *Statistischer Bericht K III 1 - 2j / 13 Schwerbehinderte Menschen im Land Brandenburg 2013*. Potsdam: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. (30. 09. 2014). Struktur der Schüler seit 2007. Abgerufen am 05. 12. 2015 vom Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (PIA).

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. (2015). *Statistischer Bericht B I 9 – j / 14 Allgemeinbildende Schulen im Land Brandenburg 2014/2015*. Potsdam: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. (2015). *Statistischer Bericht B II 1 – j / 14 Berufliche Schulen im Land Brandenburg Schuljahr 2014/2015*. Potsdam: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Bereich Wohnen der Landeshauptstadt Potsdam. (31. 12. 2014). Alten- und behindertengerechte Wohnungen in den Sozialräumen. *nach Straßenschlüssel, wobei alten- und behindertengerechte Wohnung = barrierefreie alten- und behindertengerechte Wohnung (DIN 18025) oder Rollstuhlfahrerwohnung (nach 1990 erbaut DIN 18025) oder Einzelmaßnahme für den behinderten Mieter zum Erhalt*. Landeshauptstadt Potsdam. Abgerufen am 28. 11. 2015 vom Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (PIA).

Bundesagentur für Arbeit, Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung. (2015). *Der Arbeitsmarkt in Deutschland – Die Arbeitsmarktsituation von schwerbehinderten Menschen*. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH). (Dezember 2013). *ABC Behinderung & Beruf. Handbuch für die betriebliche Praxis*. Münster: Universum Verlag GmbH.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2010). *Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung*. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (12. 09. 2011). *Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843)*. Abgerufen am 12. 12. 2015 von http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bitv_2_0/gesamt.pdf

Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (2013). *Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslage von Menschen mit Beeinträchtigung*. Teilhabe - Beeinträchtigung - Behinderung. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion. (2014). *Ratgeber für Menschen mit Behinderung*. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Degener, T., & Diehl, E. (2015). *Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht - Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

Deutscher Behindertensportverband e.V. Bereich Leistungssport. (2013). *Stützpunktkonzept DBS -Paralympische Trainingsstützpunkte- Weiterentwicklung des Stützpunktsystems ab dem 01.01.2013*. Frechen: Deutscher Behindertensportverband e.V.

Integrationsämter. (o.J.). Abgerufen am 08. 01. 2016 von Integrationsfachdienste: <https://www.integrationsaemter.de/Fachlexikon/Integrationsamt/77c439i1p/index.html>

Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam. (2014). *Arbeitsmarktprogramm 2014*. Potsdam: Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam.

Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg. (31. 12. 2014). *Behinderte nach Grad der Behinderung in der Landeshauptstadt Potsdam*. Abgerufen am 03. 12. 2015 vom Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (PIA).

Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg. (31. 12. 2014). *Behinderte nach Grad der Behinderung seit 1993*. Abgerufen am 03. 12. 2015 vom Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (PIA).

Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg. (31. 12. 2014). *Behinderte und Schwerbehinderte in der Landeshauptstadt Potsdam seit 1993*. Abgerufen am 03. 12. 2015 vom Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (PIA).

Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg. (31. 12. 2014). *Behinderte und Schwerbehinderte nach Geschlecht seit 1993*. Abgerufen am 06. 12. 2015 vom Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (PIA).

Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg. (31. 12. 2014). Schwerbehinderte nach Altersgruppen seit 1993. Abgerufen am 06. 12. 2015 vom Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (PIA).

Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg. (31. 12. 2014). *Schwerbehinderte nach Ursachen der erheblichsten Beeinträchtigung seit 1993*. Abgerufen am 04. 12. 2015 vom Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (PIA).

Landesamt für Soziales und Versorgung Brandenburg. (31. 12. 2014). Schwerbehinderte nach Ursachen der erheblichsten Beeinträchtigung seit 1993. Abgerufen am 02. 12. 2015 vom Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (PIA).

Landeshauptstadt Potsdam. (4. 12. 1994). *Satzung zur Sportförderung der Landeshauptstadt Potsdam*. Abgerufen am 10. 12. 2015 von <https://www.potsdam.de/sites/default/files/documents/Satzung%20Sportf%C3%B6rderung.pdf>

Landeshauptstadt Potsdam. (2009). *Stadtentwicklungskonzept Wohnen für die Landeshauptstadt Potsdam*. Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam.

Landeshauptstadt Potsdam. (2012). *Kindertagesbetreuung und Grundschule in gemeinsamer Bildungsverantwortung. Erfahrungen bei der GOrBiKS Implementierung in der Landeshauptstadt Potsdam*. Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam.

Landeshauptstadt Potsdam. (2013). *Evaluierung Stadtentwicklungskonzept (STEK) Wohnen*. Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam.

Landeshauptstadt Potsdam. (2013). *Nahverkehrsplan 2012 - 2018 für die Landeshauptstadt Potsdam*. Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam.

Landeshauptstadt Potsdam. (2013). *Sportentwicklungsplan der Landeshauptstadt Potsdam*. Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam.

Landeshauptstadt Potsdam. (2014). *Schulentwicklungsplan für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen der Landeshauptstadt Potsdam 2014 - 2020*. Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam.

Landeshauptstadt Potsdam. (2014). *Stadtentwicklungskonzept Verkehr für die Landeshauptstadt Potsdam. Fortschreibung des Verkehrsentwicklungsplans bis 2025*. Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam.

Landeshauptstadt Potsdam. (2014). *Statistischer Jahresbericht | 2013*. Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam.

Landeshauptstadt Potsdam. (2015). *Statistischer Informationsdienst 1/2015 Leben in Potsdam Ergebnisse der Bürgerumfrage 2014*. Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam.

Landeshauptstadt Potsdam. (2015). *Statistischer Jahresbericht | 2014*. Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam.

Landeshauptstadt Potsdam. (o.J.). *Gesamtkonzept Schule - Jugendhilfe*. Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam.

Landeshauptstadt Potsdam; Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft. (14. 4. 2014). *Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und der Landeshauptstadt Potsdam zur Mietwohnraumförderung 2014 bis 2019*. Abgerufen am 30. 11. 2015 von https://www.potsdam.de/sites/default/files/documents/vereinbarungscan_farbkarte.pdf

Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe. (2011). *GOrBiKs-Implementierung in der Landeshauptstadt Potsdam – Abschlussbericht Januar 2012. Anlage 1: Übersicht der unterstützten Standorte*. Abgerufen am 15. 12. 2015 von <http://vv.potsdam.de/vv/produkte/173010100000011671.php.media/11675/173010100000011675.pdf>

Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe. (2012). *GOrBiKs-Implementierung in der Landeshauptstadt Potsdam – Abschlussbericht Januar 2012*. Potsdam: Landeskooperationsstelle Schule – Jugendhilfe.

LINKE, A. d.-F. (08. 12. 2015). *Inklusion im Bildungssystem Brandenburg weiter kontinuierlich vorantreiben*. Abgerufen am 09. 02. 2016 von Landtag Brandenburg 6. Wahlperiode Drucksache 6/3157: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/parlادو-ku/w6/drs/ab_3100/3157.pdf

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie. (2015). *Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Brandenburg. Eine Bilanz zum Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket der Landesregierung*. Potsdam: Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie.

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft. (28. 5. 2013). *Bericht zur Evaluation barrierefreies Bauen Umsetzung des § 45 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)*. Abgerufen am 28. 11. 2015 von http://www.mil.brandenburg.de/media_fast/4055/Evaluation.pdf

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft. (2013). *Inklusion hat viele Gesichter. Ein Zwischenbericht zum Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket*. Potsdam: Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

mobil-potsdam. (o.J.). Abgerufen am 08. 01. 2016 von Barrierefreie Mobilität: <http://www.mobil-potsdam.de/de/tram-bus-bahn-und-taxi/barrierefreie-mobilitaet/>

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. (2012). *Sonderpädagogische Förderung in Schulen 2001 bis 2010*. Berlin: Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland.

Selbstauskunft Träger/Kita-Tipp der Landeshauptstadt Potsdam. (17. 12. 2015). Kinder-tagesbetreuungseinrichtungen Barrierefreie Einrichtungen in den Sozialräumen und Stadtteilen (ohne Tagespflegepersonen). Abgerufen am 17. 12. 2015 vom Potsdamer Informations- und Auskunftssystem (PIA).

Statistik der Bundesagentur für Arbeit. (2013). *Arbeitsmarkt in Zahlen, Arbeitsmarktreport*. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit. (2014). *Analytikreport der Statistik, Analyse des Arbeitsmarktes für schwerbehinderte Menschen*. Berlin: Bundesagentur für Arbeit.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit. (2015). *Arbeitsmarkt in Zahlen - Arbeitsmarktstatistik. Verbleib von Arbeitslosen nach Wirtschaftszweigen, Arbeitsort und Personengruppen*. Berlin: Bundesagentur für Arbeit - Statistik

Statistik der Bundesagentur für Arbeit. (2015). *Arbeitsmarkt in Zahlen, Arbeitslose nach Rechtskreisen*. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit. (2015). *Arbeitsmarkt in Zahlen, Arbeitsmarktreport*. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit. (2015). *Arbeitsmarkt in Zahlen, Der Arbeitsmarkt für schwerbehinderte Menschen*. Berlin: Bundesagentur für Arbeit.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit. (2015). *Bewerber und Berufsausbildungsstellen*. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit. (2015). *Schwerbehinderte Menschen in Beschäftigung (Anzeigeverfahren SGB IX)*. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit. (2015). *Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben - Rehabilitanden*. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit. (2015). *Zeitreihen zu arbeitsmarktpolitischen Instrumenten*. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.

Stefan Grzimek | Carsten Hagenau | Dr. Reiner Pokorny | Dr. Rainer Radloff | Dr. Fritz Reusswig. (o.J.). *Potsdam22. Kommunale Wohnungspolitik und die soziale Dimension steigender Wohnkosten*. Potsdam: Landeshauptstadt Potsdam.

Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH. (o.J.). *Über uns: Fragen und Antworten*. Abgerufen am 15. 12. 2015 von http://www.swp-potsdam.de/swp/de/verkehr/ueber-uns-vip/fragen_und_antworten_2/st_faq_liste_1.php



Teilhabe für alle!

**Zwischen-Bericht zum
Lokalen Teilhabe-Plan
der Landes-Hauptstadt Potsdam
in Leichter Sprache**





Herausgeber:

Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Stefanie Ladewig, Christoph Richter

Gestaltung:

Vivien Taschner, Bereich Presse und Kommunikation

Dieter Raupach, Layoutlabor

Fotos:

Africa Studio-fotolia.com, muro-fotolia.com,

Agence-DER-fotolia.com

Den Text in Leichter Sprache hat übersetzt:

Büro für Leichte Sprache und Barrierefreiheit

www.lotze-sprache.de

Den Text in Leichter Sprache hat geprüft:

Stephanie Schuchmann, Shpresa Matoshi,

Andreas Wulfekammer, Osman Sakinmaz

Die Bilder der leichten Sprache sind von:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung

Bremen e.V.,

Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.

Februar 2016

1. Vorwort

Liebe Menschen in Potsdam.

Potsdam ist eine Stadt in Deutschland.
 Potsdam ist die Landes-Hauptstadt von Brandenburg.
 Brandenburg ist ein Bundes-Land.
 In Deutschland gibt es 16 Bundes-Länder.



Die UN-Behinderten-Rechts-Konvention möchte die Rechte von Menschen mit Behinderung verbessern.



UN bedeutet:
 UN ist die Abkürzung für die Vereinten Nationen.
 UN steht für United Nations.
 Das ist englische Sprache.
 Die UN ist eine internationale Organisation.



Die UN besteht aus 193 Mitglied-Staaten.



Deutschland ist einer der Mitglied-Staaten.

Ziel der UN ist zum Beispiel:
 → der Welt-Frieden
 → Schutz der Menschen-Rechte



Konvention bedeutet:

Eine Konvention ist eine Vereinbarung.

Die UN hat einen Vertrag gemacht.

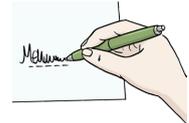
Mehrere Länder haben den Vertrag unterschrieben.



Das heißt:

Die Länder sind mit dem Vertrag einverstanden.

Die Behinderten-Rechts-Konvention regelt die Rechte von Menschen mit Behinderung.



Die Landes-Haupt-Stadt Potsdam möchte auch die Rechte von Menschen mit Behinderung verbessern.

Die Landes-Hauptstadt Potsdam möchte eine Teilhabe für alle.



Teilhabe bedeutet:

Alle Menschen können überall dabei sein.

Alle Menschen können überall mitmachen.

Es ist egal, ob sie eine Behinderung haben oder nicht.



In vielen Bereichen in der Stadt Potsdam gibt es schon Verbesserungen.

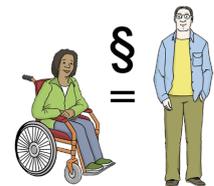


Die Stadt Potsdam möchte in allen Lebens-Bereichen noch mehr verbessern.

- Zum Beispiel in den Bereichen,
- wo die Menschen arbeiten,
 - wo die Menschen wohnen,
 - wie die Menschen zu der Arbeit oder zu der Wohnung kommen,
 - was die Menschen in ihrer Freizeit tun.



Die Stadt Potsdam möchte alle Menschen in Potsdam gleich behandeln.



Es ist egal,

- welche Haut-Farbe sie haben,
- welche Religion sie haben,
- ob sie aus anderen Ländern kommen,
- ob sie Flüchtlinge sind,
- ob sie eine Behinderung haben.



Es gibt noch viele Barrieren in der Stadt Potsdam:

Zum Beispiel:

- Das Denken vieler Menschen über Menschen mit Behinderung.
- Das Denken vieler Menschen über Menschen aus anderen Ländern.
- Die Treppen, um in die Gebäude zu kommen.
- Die kleine Schrift für Menschen, die schlecht sehen können.
- Die schwere Sprache für Menschen mit Lern-Schwierigkeiten



Was möchte die Stadt Potsdam verbessern?

Die Stadt Potsdam möchte,

- dass sich das Denken der Menschen ändert.
- dass jeder Mensch anderen Menschen hilft.
- dass jeder Mensch umdenkt.
- dass jeder Mensch jeden Menschen gleich behandelt.
- dass sich alle Menschen wohl fühlen.
- dass es für alle Menschen keine Barrieren gibt.
- eine inklusive Stadt sein.



Inklusion bedeutet:

- Alle Menschen gehen gleich miteinander um.
- Alle leben miteinander.
- Jeder Mensch soll selbst entscheiden können.
- Jeder Mensch soll überall mitmachen können.



Inklusion ist für alle Menschen wichtig.



Inklusion bleibt in der Stadt Potsdam immer wichtig.

Handwritten signature of Jann Jakobs in blue ink.

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Handwritten signature of Christoph Richter in blue ink.

Christoph Richter
Beauftragter für Menschen
mit Behinderung

2. Wie ist der Teilhabe-Plan entstanden?

Die Landes-Haupt-Stadt Potsdam möchte die Rechte von Menschen mit Behinderung verbessern. Die Stadt Potsdam möchte in allen Lebens-Bereichen Verbesserungen.



Zum Beispiel in den Bereichen,
 → wo die Menschen arbeiten,
 → wo die Menschen wohnen,
 → wie die Menschen zu der Arbeit oder zu der Wohnung kommen,
 → was die Menschen in ihrer Freizeit tun.



Die Landes-Hauptstadt Potsdam möchte eine Teilhabe für alle.

Teilhabe bedeutet:
 Alle Menschen können überall dabei sein.
 Alle Menschen können überall mitmachen.
 Es ist egal, ob sie eine Behinderung haben oder nicht.



Im Teilhabe-Plan stehen die Ziele der Stadt Potsdam.

Die Stadt Potsdam hat fünf Arbeits-Gruppen:

1. Barriere-Freiheit – Mobilität – Umwelt
2. Bildung
3. Arbeit
4. Soziale Sicherheit und Teilhabe
5. Freizeit – Sport – Kultur



Die Leitung hat das Büro für Chancen-Gleichheit und Vielfalt.

Büro für Chancen-Gleichheit und Vielfalt bedeutet:

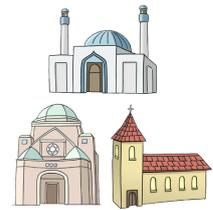
Die Mitarbeitenden im Büro für Chancen-Gleichheit und Vielfalt wollen zum Beispiel:

Jeder Mensch soll jeden Menschen gleich behandeln.



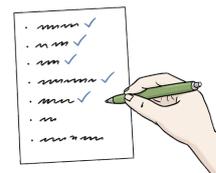
Es ist egal,

- welche Haut-Farbe sie haben,
- welche Religion sie haben,
- ob sie aus anderen Ländern kommen,
- ob sie Flüchtlinge sind,
- ob sie eine Behinderung haben.



Wer arbeitet in den Arbeits-Gruppen?

- Menschen mit Behinderung aus Potsdam
- Menschen ohne Behinderung aus Potsdam
- Mitarbeitende der Stadt-Verwaltung Potsdam
- Politiker der Stadt Potsdam
- Vereine und Gruppen
- Fach-Leute aus verschiedenen Bereichen



Die Stadt Potsdam hat eine Liste von über 180 Verbesserungen.

Die Arbeits-Gruppen haben diese Verbesserungen geplant.

Diese Verbesserungen stehen im Teilhabe-Plan der Stadt Potsdam.



3. Wie viele Menschen mit Behinderung leben in der Stadt Potsdam?

Im Jahr 2014 lebten über 163.000 Menschen in Potsdam.
Über 22.000 Menschen haben eine Behinderung.
→ Über 16.000 sind davon schwer-behindert.



Es gibt drei Alters-Gruppen bei den Menschen mit einer Schwer-Behinderung:

→ **ältere Menschen:**

Sie sind über 65 Jahre alt.
Das sind über 9.500 Menschen.



→ **erwachsene Menschen:**

Sie sind zwischen 25 und 64 Jahre alt.
Das sind über 6.000 Menschen.



→ **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene:**

Sie sind bis 24 Jahre alt.
Das sind fast 600 Menschen.



Die Menschen mit einer Schwer-Behinderung haben verschiedene Behinderungen:



→ über 3.200 Menschen haben zum Beispiel: ein Bein oder einen Arm weniger



→ über 2.700 Menschen haben zum Beispiel: Probleme mit dem Herzen



→ über 2.000 Menschen haben zum Beispiel: Probleme mit dem Geist und der Seele



→ über 2.000 Menschen haben zum Beispiel: Probleme mit dem Laufen



→ über 1.900 Menschen haben zum Beispiel: Probleme beim Sehen



→ über 1.600 Menschen haben zum Beispiel: Probleme beim Atmen



→ über 1.600 Menschen haben zum Beispiel: das Down-Syndrom



→ über 800 Menschen haben zum Beispiel: Probleme mit dem Gleich-Gewicht



Teilhabe in der Stadt Potsdam

Was möchte die Stadt Potsdam?

Die Stadt Potsdam möchte,

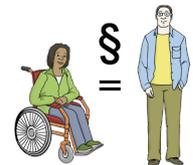
→ dass sich das Denken der Menschen ändert.



→ dass jeder Mensch hilft.

→ dass jeder Mensch umdenkt.

→ dass jeder Mensch jeden Menschen gleich behandelt.



→ dass sich alle Menschen wohl fühlen.

→ dass es für alle Menschen keine Barrieren gibt.



→ eine inklusive Stadt sein.

Inklusion bedeutet:

Alle Menschen gehen gleich miteinander um.

Alle leben miteinander.

Jeder Mensch soll selbst entscheiden können.

Jeder Mensch soll überall mitmachen können.



59 Verbesserungen sind der Stadt Potsdam sehr wichtig.
Von den 59 Verbesserungen sind:

→ zwölf Verbesserungen fertig.

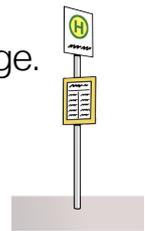


Zum Beispiel:

An vielen Bus-Halte-Stellen gibt es eine elektrische Info-Anzeige.

Dort können die Menschen zum Beispiel lesen:

- Wann kommt der Bus?
- Hat der Bus eine Verspätung?



→ 36 Verbesserungen angefangen.

Es sind zum Beispiel:

- Rollstuhl-Fahrende kommen in öffentliche Gebäude, zum Beispiel in Schulen.
- Die Stadt Potsdam baut das Schwimm-Bad barriere-frei.



→ Elf Verbesserungen noch nicht angefangen.

Zum Beispiel:

Viele Menschen sollen Briefe und Mitteilungen vom Amt
in Leichter Sprache bekommen.



Wie setzt die Stadt Potsdam den Teilhabe-Plan um?

In der Stadt Potsdam gibt es ein Inklusions-Gremium.
Dies gründete die Stadt Potsdam am 10. Dezember 2013.

Gremium bedeutet:

Ein Gremium ist eine Gruppe von Menschen.
Die Gruppe trifft sich regelmäßig.
Die Gruppe bespricht wichtige Themen.



Folgende Mitglieder sind im Inklusions-Gremium:

- Mitglieder der Verwaltung der Stadt Potsdam
- Mitglieder der Politik
- Mitglieder vom Büro für Chancen-Gleichheit und Vielfalt
- Mitglieder des Migranten-Beirates
- Mitglieder des Senioren-Beirates
- Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung



Beirat bedeutet:

Der Beirat ist eine Gruppe von Menschen.
Sie sprechen über bestimmte Themen.
Zum Beispiel:

Wie kann man älteren Menschen helfen? -> im Senioren-Beirat



Das Inklusions-Gremium hat diese Aufgaben:

→ Arbeiten einteilen und überwachen

→ Infos aufschreiben

→ Zusammen-Arbeit mit den Mitarbeitenden der Verwaltung

→ Zusammen-Arbeit mit den Fach-Leuten

→ Verbesserungen überwachen

→ Hat die Stadt Potsdam die Verbesserung geschafft?



Im Teilhabe-Plan gibt es fünf Arbeits-Gruppen:

4.1 Barriere-Freiheit – Mobilität – Umwelt

Barriere-Freiheit bedeutet:

Alle Menschen können etwas benutzen oder erreichen.

Es gibt keine Hindernisse.



Zum Beispiel:

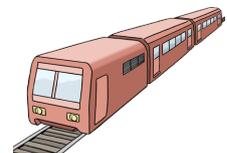
Ein Rollstuhl-Fahrer kommt in jedes Gebäude.

Ein Mensch mit Behinderung versteht den Text.



Mobilität bedeutet:

Mobilität ist ein anderes Wort für Fortbewegung.



Zum Beispiel:

Ein Rollstuhl-Fahrer kann mit dem Bus und der Bahn fahren.



Umwelt bedeutet:

Mit Umwelt ist das Umfeld der Menschen gemeint.

Mit dem Umfeld sind zum Beispiel

die Menschen um eine Person herum gemeint.



Was möchte die Stadt Potsdam?

Die Stadt Potsdam möchte:

→ die Barrieren abbauen.



→ den Wohnungs-Markt verbessern.
Menschen mit wenig Geld sollen
leichter eine Wohnung finden.



→ in der Sprache viel verbessern:

→ die kleine Schrift für Menschen, die schlecht sehen können



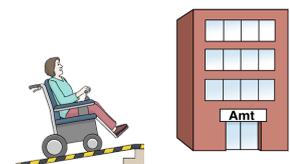
→ die schwere Sprache
für Menschen mit Lern-Schwierigkeiten



Was hat die Stadt Potsdam schon verbessert?

Die Verbesserungen sind:

→ Rollstuhl-Fahrer kommen in viele Gebäude.



→ Menschen mit Behinderung können
Bus und Bahn besser erreichen.

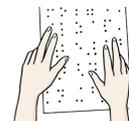


→ mehr Angebote in Leichter Sprache



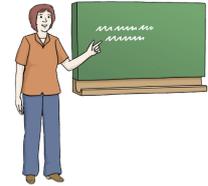
→ mehr Angebote in Gebärden-Sprache

→ mehr Angebote in Blinden-Schrift



4.2 Bildung

Was möchte die Stadt Potsdam?



Die Stadt Potsdam möchte:

- dass jeder Mensch in Potsdam lernen kann.
- dass jedes Kind in Potsdam in den Kinder-Garten gehen kann.
- dass jedes Kind in Potsdam zur Schule gehen kann.



Was möchte die Stadt Potsdam verbessern?

Die Stadt Potsdam muss:

- in den Kinder-Gärten etwas verbessern:

Zum Beispiel:

Die Mitarbeitenden in Kinder-Gärten benötigen viel Fach-Wissen:

- um Kinder mit Behinderung betreuen zu können.
- um Kinder mit Behinderung zu fördern.



Das kann noch nicht jeder Kinder-Garten.

- in den Schulen etwas verbessern:

Zum Beispiel:

Die Stadt Potsdam muss die Barrieren abbauen.



- jungen Menschen mit Behinderung in der Ausbildung helfen.



Was hat die Stadt Potsdam schon verbessert?

- Einige Schulen sind schon barriere-frei.
- Die Betreuung nach der Schule ist verbessert für:
 - Kinder mit Behinderung
 - Jugendliche mit Behinderung



Arbeit

Was möchte die Stadt Potsdam?

Die Stadt Potsdam möchte:

- dass jeder Mensch einen Beruf erlernen kann.
- dass jeder Mensch eine Arbeit bekommt.
- dass jeder Mensch für seine Arbeit Geld bekommt.



Was hat die Stadt Potsdam schon verbessert?

Die Stadt Potsdam arbeitet mit der AWO zusammen.

Ihr gemeinsames Projekt heißt:

Netz-Werk Arbeit Inklusiv



AWO bedeutet:

Die Abkürzung für Arbeiter-Wohlfahrt ist AWO.

AWO ist eine Gruppe von Menschen.

Sie möchten anderen Menschen helfen.



Bezirksverband
Potsdam e.V.

Viele Firmen möchten keine Menschen mit Behinderung beschäftigen.

Sie glauben:

- Menschen mit Behinderung machen mehr Arbeit.
- Menschen mit Behinderung arbeiten langsamer.



Das Projekt soll den Firmen und den Menschen mit Behinderung helfen.

Soziale Sicherheit – Teilhabe

Soziale Sicherheit bedeutet zum Beispiel:
 Die Menschen haben eine Wohnung.
 Die Menschen können zum Arzt gehen.
 Die Menschen haben genug Geld.



Was möchte die Stadt Potsdam?

Die Stadt Potsdam möchte:

- Angebote in Leichter Sprache
 - Menschen mit Behinderung sollen selbstständig leben können.
- Zum Beispiel mit dem persönlichen Budget.



Persönliches Budget bedeutet:

Das persönliche Budget ist ein Geld-Betrag.
 Der Mensch mit Behinderung entscheidet,
 wer ihn unterstützen soll.
 Er bezahlt die Unterstützung mit dem persönlichen Budget.



→ Aufbau und Sicherung von Hilfen für:

- Menschen mit Behinderung
- Menschen, die Probleme mit Geist und Seele haben



→ Alle Menschen in der Stadt Potsdam sollen
 mehr über Menschen mit Behinderung wissen.



Was hat die Stadt Potsdam schon verbessert?

In der Stadt Potsdam gibt es bald Angebote in Leichter Sprache:
 Zum Beispiel die Internet-Seite der Stadt Potsdam.



Freizeit – Sport – Kultur

■ Kultur bedeutet:

Die Menschen können zum Beispiel ein Museum besuchen.



Was möchte die Stadt Potsdam?

Die Stadt Potsdam möchte:

→ Alle Menschen mit Behinderung sollen die Möglichkeit haben:

- ins Museum zu gehen,
- ins Theater zu gehen,
- ein Fußball-Spiel zu besuchen,
- Sport zu machen.



→ In jedem Stadt-Teil soll es Umfragen geben:

- Was gibt es an Sport-Angeboten?
- Welche Sport-Angebote sind gewünscht?



Die Stadt Potsdam möchte so die Angebote für Menschen mit Behinderung verbessern.



Was hat die Stadt Potsdam schon verbessert?

Der Stadt-Führer Potsdam barriere-frei ist für Menschen mit Behinderung kostenlos.

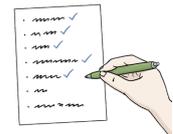
Was möchte die Stadt Potsdam noch verbessern?

→ Im Teilhabe-Plan will die Stadt Potsdam die besonderen Situationen beachten:

- von Menschen mit Behinderung
- von Menschen aus anderen Ländern
- von Frauen mit Behinderung
- von Menschen, die viel Hilfe brauchen



→ Die Stadt Potsdam will alle Menschen mit Behinderung beachten. Die Stadt Potsdam will genaue Infos über diese Menschen bekommen. So kann die Stadt Potsdam viele Dinge verbessern.



→ Das Inklusions-Gremium bekommt über jede Verbesserung einen Bericht.



In dem Bericht soll stehen:

- Was hat die Stadt Potsdam verbessert?
- Wieviel Zeit hat die Stadt Potsdam für die Verbesserung gebraucht?
- Was hat diese Verbesserung gekostet?



Die Stadt Potsdam hat schon viele Ziele erreicht.

Die Stadt Potsdam hat schon viel verbessert.

An den Verbesserungen müssen noch arbeiten:

- die Landes-Hauptstadt Potsdam
- die Firmen der Stadt Potsdam
- die Vereine der Stadt Potsdam
- die Einrichtungen der Menschen mit Behinderung



Die Bilder sind von:
© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.,
Illustrator Stefan Albers, Atelier Fleetinsel, 2013.